Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmauß, Johann Jacob, 1690-1757

Curieuses Bücher-Cabinet Oder Nachricht von Historischen, Staats- und galanten Sachen

Bd.: 53

Cölln ; Franckfurt am Mayn 1718

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.5223(51/56
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11099059-9
VD18 80312993-001

Ernestus Pius
Dux Saxonice

Curieuses Bücher- und Staats-
CABINET
LIII. Eingang.

Welcher vorstellet:

I. Fernere Fortsetzung der neuen Reichs-Historie unter der glorwürdigsten Regierung Käysers CAROLI VI.

II. Fortsetzung und Beschluß der Lebens-Beschreibung ERNESTI des Frommen Hertzogs zu Sachsen-Gotha u. s. w.

III. Fortsetzung der Nachricht von der Printzeßin von URSINI in Spanien.

ANNO MDCCXVIII.

CLXXIII.

Fernere Fortsetzung der neuen Reichs-Historie unter der glorwürdigsten Regierung Käysers CAROLI VI.

SUMMARIA.

§. 1. Ihro Käyserl. Maj. nebst dem Reich beschleust, des Utrechtischen Friedens ungeachtet / den Krieg wieder Franckreich fortzusetzen. Warum die Frantzosen einige Avantage dabey gehabt haben. Die Frantzosen erobern Landau / die Linien im Schwartzwalde, Freyburg. §. 2. Niedersächsische Begebenheiten nach der Schlacht bey Gadebusch. §. 3. Gantz Pommern wird den Schweden abgenommen bis auf Stralsund und die Insul Rügen. Stetin ergiebt sich. §. 3. Zwey Briefe wegen der Einäscherung der Stadt Altona. §. 4. Die Schweden werden völlig von dem teutschen Boden delogiret. Die Belagerung und Eroberung der Stadt Stralsund und der Insul Rügen. §. 5. Ihr. Königl. Maj.

Maj. in Preussen Streit mit denen Gräfl. Limburgischen Allodial-Erben. §. 6. Von der Contagion und unterschiedenen dabey ergangenen Verordnungen. Verlegung des Reichs-Tags von Regenspurg nach Augspurg, und von dar wieder nach Regenspurg. §. 7. Streitigkeiten der Hochfürstl. Sächsis. Häuser Gothaischer Linie, wegen gewisser Erb-Fälle. §. 8. Von den Conventional-Austrägen wie sie von Ernesto Pio sind angeordnet worden. §. 9. Auch die höchsten Reichs-Gerichte müssen sich tadeln lassen. Von dem Tractat Secretum Comitiale genannt. §. 10. Die Titul steigen immer höher. Von dem Titul Durchlauchtigst/ Hochwürdigst u. s. w. §. 11. Von der Notification und denen Visiten der Gesandten untereinander. Von denen Gräflichen Gesandten. §. 12. Vorschläge zum Vergleich zwischen den Fürstlichen und Gräflichen Abgesandten. §. 13. Mishelligkeiten zwischen denen Herren Gesandten der alten und neuen Fürstlichen Häuser/ wegen der ersten Visite. §. 14. Von der Clausul Artic. IV. des Friedens zu Rißwick und von der Sorgfalt der Evangelischen Stände darüber. §. 15. Einige Dinge welche die Religion betreffen. Zu Augspurg wird wegen des Festes Francisci kein Rathgang von denen Gesandtschafften gehalten. Präcedentz-Streit derer Prälaten zu Petershausen und Creutzlingen. Bethstunden-Streit zu Wetzlar unter denen Evangelisch-Lutherischen. Reversalien/ so Herr Hellmund unterschreiben soll. Religions-Beschwerden bey dem Corpore Evangelicorum des Herrn Rhein-Grafen zu Dhaun/ wieder des Fürsten von Salm Durchl. §. 16. Ein Programma auf Ihro Römische Käyserl. Maj. Carolum VI.

§. 1.

Eben zu der Zeit, als sich andere Europäische Staaten durch den Utrechtischen Frieden vom

vom Kriege loßwickelten, gerieth Teutschland am Rhein und Elb-Strohme viel hefftiger hinein, als sonst jemahlen geschehen war. Denn weil Ihre Käyserl. Majest. und das Reich unmöglich mit den Frantzösischen Præliminar-Vorschlägen konnten zufrieden seyn, so ward resolviret den Krieg wieder diese hochmüthige Nation fortzusetzen, obgleich Engelland, Holland und Portugal die Waffen niedergelegt hatte. Nun konnte damahls Franckreich seine Armeen, welche sonst an verschiedenen Orten zertheilet waren, zusammen ziehen, und wieder unser geliebtes Vaterland allein agiren, also war kein Wunder, daß solches mit vieler Avantage geschahe. Denn 1) eroberte der Mareschall de Bezons die Festung Landau und machte die Guarnison, welche noch in 5000. Mann bestand, zu Kriegs-Gefangenen. Printz Alexander aus dem Hause Würtemberg commandirte in der Stadt, und währete sich vom 21ten Junii bis auf den 20sten Augusti mit grosser Tapfferkeit, so daß die Frantzosen wenigstens 10000. Mann davor musten sitzen lassen: Weil es aber nicht rathsam war den Entsatz zu hazardiren, so muste die Ubergabe nothwendig zuletzt erfolgen. 2) Nach Eroberung der Festung Landau machten sich die Feinde über den Rhein, da sich dann der Graf von der Bourg der Linien im Schwartzwalde bemächtigte. Sie wurden zwar vom General Vaubonne aufs äusserste defendiret, die Feinde aber satzten so lange an, bis sie ihren Zweck völlig erreichet hatten. 3) Mit dem Ausgange des Jahrs muste auch die unvergleichliche Festung Freyburg in Brisgau herhalten.

Der kluge General-Feld-Marschall-Lieutenant von Harsch defendirte sich vom 21. Septembr. bis auf den 1. November in der Stadt, und bis auf den 16den ejusd. auf den Castelen nicht nur tapffer, sondern er spielte es auch bey dem Accord dahin, daß er mit seiner gantzen Besatzung einen freyen Abzug erhielt. Dem allen ungeachtet aber hatte Franckreich des Krieges auch satt, also nahmen die beyden Heldenmüthigen Generalissimi der unvergleichliche Printz Eugenius und Marechal de Villars Gelegenheit auf einige Friedens-Vorschläge zugerathen, welche auch von ihren hohen Principalen genehm gehalten worden sind, so daß der Friede zwischen ihnen in Person zu Rastadt in der Marggraffschafft Baden verabredet, und zu Baden in der Schweitz vollzogen ward. Die erste Zusammenkunfft geschahe den 26. Nov. 1713. Von denen dabey vorgefallenen Umständen und den abgefasten Friedens-Articuln selbst aber werden wir in folgender Abtheilung Gelegenheit zu handeln haben.

§. 2. Ehe die Campagne am Rhein-Strohm ihren Anfang nahm, hatte der Schwedische General Steinbock im Hollsteinischen seine liebe Noth. Er war zwar in der Schlacht bey Gadebusch (*) glücklich gewesen, und hatte einen vollkommenen Sieg wieder die Dänen erfochten: Allein daß sich das Blättchen im Kriege alle Stunden wenden könne, mochte wohl nicht reiflich genung von ihm seyn überleget worden. Also wunderten sich nach seinen Ruin viel Leute, warum er nicht bald anfänglich mit denen siegreichen

(*) Siehe den 49. Eingang p. 834.

reichen Trouppen auf die Sachsen und Russen losgegangen sey; warum er nicht den Rücken frey behalten habe; warum der Marsch mit einem so geringen Corpo etwan von 14000. Mann mitten unter den feindlichen Trouppen, die seiner Armee mehr als um die Helffte überlegen waren, sey angetreten worden; warum er die Einwohner aller Orten durch die Einäscherung der Stadt Altona und Ausschreibung fast unerzwinglicher Contributionen bey seinem ersten Einbruch habe stutzig gemacht; u. s. w. und prophezeyeten daher ohne besondere Schwierigkeit dasjenige, was auch erfolget ist. Denn obgleich der Commendant der Festung Tönningen die Schweden einließ, nachdem er eine geschriebene Ordre von dem jungen Hertzoge zu Gottorp **Carl Friedrichen** erhalten hatte; so fehlte es doch in kurtzen an Proviant, und die hohen Alliirten hielten rings um Tönningen herum alle Zugänge mit Mannschafft und Artillerie besetzt, so daß Niemand weder ein noch auskonnte; am allerwenigsten war es denen Schweden möglich sich durchzuschlagen, daher muste sich der General Steinbock mit seiner gantzen Armee zu Kriegs-Gefangenen ergeben, welches den 16. May 1713. geschahe, da der Accord zu Oldeswort unterschrieben ward. Es waren in allem 5. Generale, welche dem commandirenden Grafen Steinbock die Hollsteinische Entreprise beständig wiederrathen hatten; 10. Obersten, 12. Obrist-Lieutenants; 18. Majors; 169. Capitaines und Rittmeister; 720. Unter-Officirer; 4787. Reuter; 4979. Musquetierer, zusammen 11057. Mann, die meisten Pferde hatten

die Schweden selbst niedergestossen. Hingegen die Armee der hohen Alliirten belieff sich fast auf 50000. Mann Combattanten. Der General Steinbock schaffte zwar das Geld für seine Rantzion, die im Cartel bedungen war, zur Hand; weil aber Ihre Czaarische Maj. hiernechst begehrten, daß die in Stockholm gefangenen Moscowiter solten zugleich losgelassen werden, welches aber nicht erfolgete; so ward das Geld nicht angenommen, sondern der General muste mit nach Koppenhagen, allwo er bis an seinen Tod in ziemlich enger Gefangenschafft gehalten worden ist. Indessen zogen sich die Sachsen und Russen in Pommern, in Hollstein aber muste das Gottorpische Antheil ausstehen, was in solchen Fällen gewöhnlich ist. Aus der Hertzoglichen Residentz Gottorp wurden alle Schrifften auch alle Meublen weggebracht, unter welchen sich auch der berühmte grosse Globus befand, welcher Ihro Czaar. Maj. zu Theil und nach Petersburg transportiret worden ist. Hertzog Friderich III. hat denselben ohngefehr 50. Jahr vorher aus Kupfer verfertigen lassen, so groß, daß inwendig 10. Personen geräumlich an einem Tische sitzen können. Auswendig stehen die 4. Theile der Welt schön illuminiret, inwendig præsentiret sich das Firmament, und wer am Tische sitzt, kan Sonne, Mond und Sterne in ihrem ordentlichen Lauff sehen. Die Bewegung ist in Hollstein durch ein grosses Wasser-Rad dirigiret worden. Anno 1654. hat solchen Adam Olearius als Director, nebst dem Mechanico Andrea Puschen angefangen und nach 10. Jahren nemlich 1664. vollendet.

§. 3.

§. 3. Nebst Hollstein gieng gantz Pommern in einer Sommer-Campagne verlohren. Stetin selbst muste sich nach einer harten Bombardirung den 2. Octobr. an die Moscowiter ergeben, welche jedoch 50000. Rthlr. für die angewendeten Unkosten annahmen, die Stadt aber ward anfänglich mit Königl. Preußischen, Hannoverischen und Hollsteinischen Seqvestrations-Truppen besetzt, anietzo aber hat solche Ihro Königl. Majest. in Preussen allein in Possession. Wir wollen hiervon etwas weitläufftiger handeln, vorher aber wegen Einäscherung der Stadt Altona nur noch ein paar Briefe anführen. Nemlich es ist bekannt, daß diese gute Stadt durch die Schwedischen Trouppen den 8ten und 9ten Januarii dergestalt ist in die Asche geleget worden, daß dabey bis 4000. Familien ruiniret und 2500. Häuser abgebrannt worden sind, der Rest von dem gantzen Platze hat noch aus 120. schlechten Häusern bestanden. Die Haupt-Ursachen, welche man Schwedischer Seite vorschützte, waren 1) weil Stade durch Bomben und Feuer-Kugeln wäre in Grund gerichtet, Stralsund aber ebenfalls mit Feuer beängstiget worden. 2) Weil man auch sonst denen Schwedischen Ländern hin und wieder grossen Schaden zugefüget, und 3) in Altona Magazine zu Behuef der Dänischen und Alliirten Armee aufgerichtet hätte. Ehe diese Ursachen durch den General Steinbock publique gemacht wurden, schrieben die commandirenden Herren Generale von Flemming und von Scholten an denselben folgender Maassen:

Mein Herr,

NAchdem wir das traurige Schau-Spiel, davon Altona die vergangene Nacht das Theatrum gewesen, gesehen; ein Spectacul, so annoch währet, und eine Sache, die noch nicht geübet worden in denen zwischen Christen geführten Kriegen. Weil es uns sonsten auch erhellet, daß dergleichen Verfahren Dero Sentimens gantz entgegen, und da wir die Ursach einer so schnellen Veränderung nicht begreiffen können, haben wir für unumgänglichen erachtet, Ihnen unsere Verwunderungen darüber zubezeugen, und vermeynen wir, nachdem wir uns hier befinden, ihnen daüber zu schreiben schuldig, um zu wissen, was sie darzu bewogen hat.

Aus dero Antwort werden wir vernehmen, welcher Gestalt wir unsere Conduite werden einrichten müssen in der Krieg-Führens-Art unter uns; welcher Krieg, wie sie dessen versichert seyn können, noch kein Ende hat, durch den in der letztern Action erhaltenen Succès. Und weil er sich leicht wird erinnern können, daß wir Represailles gebrauchen müssen durch Ausübung allerley Grausamkeiten, Dero Exempel gemäß, wiewohl gegen unsern Sinn und Neigung, wie auch gegen unserer Souverainen und Ihrer Czaarischen Maj. Ihre, haben Wir doch für gut befunden, zuvor an Sie zuschreiben, um uns absonderlich zuerklären über die Ursache, die sie gehabt, sothane Grausamkeiten über die Stadt Altona zu üben. Welche Grausamkeiten nun in der Folge daraus entstehen können, von welcher Art und Unterscheid sie auch seyn mögen, und der Abscheu ungeachtet, die sie

bey

bey uns erwecken können, werden wir wenigstens den Trost davon tragen, daß wir nicht Ursacher daran sind. Dem kommen die Gewissens-Nagungen zufühlen, welcher dergleichen Excesse verursachen können. Wir sind &c.

Flemming.
Hamburg den 9. Jan. 1713. Scholten.

Der Herr General Steinbock hat hierauf kurtz geantwortet, die Ursachen solten ehestens im Druck erscheinen. Als solches nachgehends geschehen, und gedachten beyden Herren Generalen bekannt worden ist, wie davon die Summa schon angeführet worden, haben sie auch ihre Meynung den Herrn Grafen von Welling darüber wissen lassen, davon wir den Brief gleichfalls anher setzen und dem geneigten Leser von der gantzen Sache ein freyes Urtheil überlassen wollen.

Mein Herr,

Wir haben aus Dero an uns abgelassenen Geehrten die Ursachen, welche er wegen Verbrennung Altona anführet, ersehen. Weil wir nun Partheyen sind, so wollen wir keine Richter seyn. Es werden Leute genung seyn, die davon urtheilen werden. Unterdessen wird Er uns erlauben, Ihme zu sagen, daß keine Gleichheit sey, zwischen dem, was zu Altona, und dem; was zu Stade geschehen ist. Stade ist eine befestigte Stadt, welche den Waffen Ihro Königl. Majest. in Dännemarck wiederstanden

 hat,

hat, und wieder welche erlaubet gewesen ist, sich aller Mittel zu gebrauchen, deren man sich insgemein bedienet, um sich einer Stadt zu bemächtigen. Altona aber ist eine offene Stadt und ohne Defension, und wir glauben nicht, Mein Herr, daß man jemahls eine Bombardirung mit einem Brande, welchen man mit der Fackel in der Hand machet, vergleichen könne. Das ist eben, als wenn man eine unvermeidliche Metzelung in einer Bataille oder einem Sturm, mit einer Niedermachung der Leute, welche sich nicht defendiren, und die nicht im Defensions-Stande sind, vergleichen wolte. Die übrigen Ursachen der Verbrennung Altona, welche publique gemacht worden sind, gehen dahinaus, daß man allda Magazins aufrichten und Brodt backen wolte. Es ist aber gewiß, daß sich keine Magazine in Altona befunden haben, oder wenn einige allda gewesen wären, sind sie so wenig considerable gewesen, daß man deswegen nicht über 2000. Häuser hätte verbrennen und viel tausend Einwohner an den Bettelstab bringen müssen, ohne davon einigen Nutzen zu haben. Auch ist nicht an die Ursache der Magazins in der Antwort, welche der Graf von Stenbock denen Deputirten von Altona gethan, gedacht worden; man hat sich allda nur mit der Raison von Stade, worauf wir genung geantwortet zu haben meynen, aufgehalten. Was die Feuer-Kugeln anbelanget, welche man in Strahlsund und Wißmar geschossen hat, beziehen wir uns auf das, was wir wegen der Bombarbirung Stade gesagt haben. Dieses

ftes ist erlaubet, aber die freywilligen Anzündungen sind abscheulich. Was die Conduite unserer Alliirten betrifft, so glauben wir, daß er wohl den Unterscheid zwischen denen Excessen, welche ohne Ordre, und denen, so mit expressen Ordres geschehen, zugeben werde. Der Hr. Graf von Stenbock selbst machte vor einigen Monathen sehr wohl diese Distinction, als man von einigen Excessen, welche durch die Rußischen Soldaten waren begangen worden, redete, und fragte, ob sie Ordre gehabt hätten, solches zu thun? und da man ihn versicherte, daß man nicht nur niemahls dergleichen Ordre gegeben, sondern auch die Urheber dieser Excessen abgestraffet hätte, sagte er, daß ihm lieb wäre, es zu wissen, und fügte hinzu, er könne diejenigen, welche dergleichen Excesse ohne Ordre thäten, wenn sie in seine Hände fielen, nicht als Kriegs-Gefangene, sondern als Verbrenner tractiren. Was er überdem von der Conduite unserer Alliirten wird anführen können, wird leicht seyn durch das Recht der Repressalien zu justificiren. Er erinnere sich nur, mein Herr, was ihrer Seits nach der Bataille von Narva ist practiciret worden. Hat man wohl vorher dergleichen Grausamkeit begangen? Diejenigen, welche die ersten sind, müssen für alle hernach begangene antworten. Er weiß, mein Herr, daß kein ander Fundament im Völcker-Recht ist, als der Vergleich und das Exempel. Für dasjenige Exempel, welches Ihr uns geben wollet, wird unsern Principalen erlaubet seyn, euch andere zu geben, von was

für

für Art sie seyn können, und solches durchs Völcker-Recht. Es deucht uns, daß die Schwedische Moderation in Seeland, bey dieser Gelegenheit nicht müsse angeführet werden; Denn der König Euer Principal, war nicht dahin als Feind, sondern als Garanteur des Friedens kommen, und konte allda keine Feindseligkeit ausüben. Was Sachsen belanget, hatte euer Interesse mehr Theil an eurer Leutseligkeit, als die Humanität selbst. Mit 23. Millions, welche ihr aus Sachsen gezogen habt, hätte man es abrechnen können, wenn es gantz wäre eingeäschert worden. Hättet ihr wohl sonst eure Armee kleiden und ausmontiren können? Dem sey nun wie ihm wolle, diese zwey Exempel beweisen genungsam, daß der Brand, und alle Würckungen der Inhumanität mehr durch die Ministros und Generals des Königs in Schweden, als durch diesen Printzen selbst auctorisiret seyn. Wir haben auf das Exempel, welches ihr von dem Ruin vieler eurer Provintzen anführet, geantwortet; wir können aber nicht begreiffen, wie ihr begehret, daß wir uns mit dem Hrn. Grafen von Stenbock wegen Führung eines humanen Krieges, nach dem Exempel, welches er uns giebet, vereinbahren sollen. (*) Eine Grausamkeit, welche so viel unschuldige Leute das Leben gekostet hat, Kindbetterinnen und Krancke, welche nicht im Stande gewesen sind, aus dem Bette zu gehen. Wie viel Kinder und Alte sind von dem Wüten der Flamme ergrieffen worden; Diejenigen, so nicht

(*) Diesen Vorschlag hatte der Graf Welling in einem absonderlichen Briefe gethan.

nicht der rauhen Kälte haben wiederstehen können, sind im Schnee erbärmlich umkommen. Wie viel unglückliche arme Leute, von unterschiedenem Alter und Geschlechte, welche dem Hunger oder der rauhen Jahrs-Zeit exponiret sind, kommen nicht noch täglich von Kälte und Elend um? Sind das Exempla der Humanität, welche der Hr. Graf von Stenbock uns nachzufolgen giebt? Wie könten wir sie unsern Principalen vortragen? Wir haben den Brief gesehen, welchen der Graf von Stenbock an den Grafen von Wibe geschrieben hat, doch werden wir unser Urtheil darüber aussetzen: Aber er soll wissen, daß die Drohungen über gerechte Personen, und genereuse Hertzen, dergleichen am Dänischen Hofe sind, nichts vermögen.

Wir schliessen und sind versichert, daß er niemahls die Verbrennung Altona wird rechtfertigen können, und daß sich hingegen alles justificiren wird, was wir werden zu einer gerechten Rache unternehmen können. Wenn unsere Durchlauchtigste Principalen, nach deren Humanität und ordinairen Moderation gut finden, die Nachfolge eines so grausamen Exempels noch aufzuschieben, wenigstens, dafern sie nicht durch neue Grausamkeiten von gleicher Art genöthiget werden, sind wir unterdessen versichert, daß GOtt selbst die unerhörten Grausamkeiten, welche in Altona sind verübet worden, nicht werde ungestrafft lassen. Wir sind rc.

Flemming.
Hamburg den 13. Scholten.
Jan. 1713.

Mehr

Mehr hieher gehörige Schrifften können anders-wo nachgelesen werden. (*) Nur so viel ist noch zu gedencken, daß vorstehender Brief von denen Schweden selbst ist in Druck gegeben, und zugleich von Punct zu Punct beantwortet worden. Der Summarische Inhalt solcher Antwort kommt darauf an: Schweden habe den Krieg nicht angefangen, sondern Polen, Moscau und Dännemarck; die Moscowiter und Polen hätten in Esthland, Ingermanland und Liefland beym Anfange des Kriegs grausamer Weise mit Brand gewütet, und viel tausend gefangene Schwedische Unterthanen in die Tartarische und Türckische Sclaverey verkaufft; Von denen Russen wäre in Pommern sehr tyrannisch und etlicher Orten unmenschlich getobet worden. Ferner berufft sich gedachter Autor auf die schöne nachbarliche Freundschafft, welche die Frantzosen im vorigen Kriege in der Pfaltz sonderlich durch ihre Mordbrennereyen ausgeübet haben, auch auf den General Scholtzen, welcher 1706. erstlich die Polnischen Städte an der Schlesischen Gräntze Rawitz, Reissen und Lissa gebrandschatzet, und mit Hand und Mund versprochen hat, sie nicht abzubrennen, welches doch gleichwohl einige Stunden hernach mit der grösten Hefftigkeit geschehen wäre. Wiewohl bey diesem letzten Exempel bekannt ist, daß solches von Ihro Czaarischen Majest. weder befohlen noch gebilliget, sondern vielmehr bestraffet worden sey. Endlich führt der mehr besagte Auctor denjenigen Vorwand an,

(*) Elect. Jur. Publ. Tom. V. p. 71. seq. Fama T. 140. p. 633.

an, welcher schon ist erinnert worden, nemlich man habe zu Altona ein Magazin aufrichten, den Ort verschantzen, und denen Schweden die Retirade nach Pommern abschneiden wollen. Dem sey nun wie ihm wolle, so hat doch von derselben Zeit an die Schwedische Armee ferner keine Avantage gehabt, da sie sonsten, wenn die Demarches anders wären eingerichtet worden, viel Vortheil hätte ziehen können. Wäre es ja für so unumgänglich gehalten worden, nach Holstein zu marschiren, wie gleichwohl nicht schien, so hätte es auf die douceste Manier, nicht aber mit Brennen und Brandschatzen geschehen sollen, damit die Gemüther auf die Schwedische Seite wären gezogen worden. Im übrigen deucht mich, es sey hier abermahl ein Exempel göttlicher Gerichte zu marquiren, und daß die ewige Liebe keinen Gefallen habe, wenn arme, krancke, unbewaffnete und miserable Personen unschuldiger Weise bloß par Raison de guerre in das äuserste Elend und gar ums Leben gebracht werden.

§. 4. Des Pommerischen Krieges wegen ist ein wichtiger Periodus vorgegangen, nachdem die Schweden von dem teutschen Boden völlig sind delogiret worden. Weil man nun schon in den vorhergehenden Eingängen hiervon gehandelt hat, (*) so wird nöthig seyn hiermit kürtzlich anzuführen, wie es mit der endlichen Eroberung Strahlsund und Wißmar abgelauffen sey. Daß Gustavus Adolphus im dreyßig-jährigen Kriege sey bewogen worden, der Religion, der Herrschafft über die Ost-See und anderer

(*) Vid. Eingang 46. p. 230. it. Eing. 50. p. 930.

derer Ursachen wegen mit einigen Schwedis. Troup-
pen in Teutschland zu setzen, daß auch die Schwedi-
sche Nation lange nach dem Tode dieses tapffern Kö-
nigs den teutschen Krieg continuiret habe, bis zu dem
Westphalischen Frieden, ist bekannt. In diesem
Frieden 1648. erlangten die Schweden festen Fuß
in Teutschland, welchen sie sonst allda niemahls ge-
habt hatten, indem sie Vor-Pommern, Rügen, Ste-
tin, Gartz, Damm, Golnau, Wollin, Wißmar, nebst
den Stifftern Bremen und Verden, ohne die baaren
Mittel, für ihre Müh bekamen. Anfänglich wol-
ten sie diese Länder nur als Vormauern ihres Kö-
nigreichs angeben, nach der Zeit hat sichs gewiesen,
daß sie dieselben auch wohl gebrauchet haben, Teutsch-
land nach ihren Gefallen daraus zu bekriegen. Wie
sie zum Exempel vor dem Nimwegischen Frieden,
wieder alles Vermuthen, dem Chur-Fürsten von
Brandenburg dem tapffern Friedrich Wilhel-
men ins Land fielen, denen Frantzosen Lufft machten,
und die herrlichen Progressen der teutschen Waffen
hemmeten, auch fast allein Ursache waren, daß die
Nimwegischen Friedens-Tractaten für Ihro Käys.
Majest. und das Reich nicht favorabler ausgemacht
werden konten. Sie wurden zwar 1678. schon
zum ersten mahl gantz von dem teutschen Boden ge-
trieben. Allein das zur selben Zeit formidable
Franckreich drang durch, daß der Cron Schweden
im Frieden zu Fontainebleau 1680. alles wieder mu-
ste abgetreten werden, was in Teutschland war ver-
lohren gegangen. Bey dem Anfange des jetzigen
Polnischen Krieges sind die Schwedischen teutschen
Pro-

Provintzen von ihren eignen Regierungen ziemlich mitgenommen worden, gleich als wenn die Gouverneurs keine solche Liebe zur de teutschen, als zur Schwedischen Nation gehabt hätten. Indessen blieben diese Länder doch von fremden Anfall verschonet. Allein nach der auf Schwedischer Seite unglücklichen Schlacht vor Pultawa fieng sich alles an zu ändern. Die erste Gelegenheit darzu verursachte das Crassauische Corpo, welches sich durch Groß-Polen nach Pommern zog, auf welches man zu andrer Zeit wenig Reflexion würde gemacht haben, wenn nicht Teutschland ohnedem mit dem schweren Frantzosen-Kriege hätte zu thun, und daher zu wachen Ursach gehabt, daß nicht mitten im Lande eine neue Kriegs-Flamme entstehen möge. Erstlich brachte man eine Neutralität mit denen teutschen Provintzen in Vorschlag, welche auch von denen Schwedischen Reichs-Räthen angenommen ward, und durch eine gewisse Neutralitäts-Armee (*) solte confirmiret werden. Allein der König von Schweden ließ damahls selbst von Bender aus zu Regenspurg 1711. aufs nachdrücklichste wieder solche Neutralitäts-Tractaten protestiren, und hinderte eine Sache, wodurch alle seine teutsche Länder in statu quo hätten conserviret werden können. Inzwischen war die Alliance zwischen den Sachsen, Russen und Dänen völlig zu Stande kommen, und weil doch die Schweden immer droheten und Mine machten, aus Pommern entweder in Sachsen oder in Polen einzufallen, daß man

(*) Vid. Eingang L. p. 934.

keinmahl wuste, wie man mit ihnen dran wäre, so gaben ihnen 1711. die jetztgemeldten hohen Alliirten selbst die erste Visite, in welcher Campagne doch verschiedener Ursachen wegen wenig ausgerichtet ward. An. 1712. nahmen die Dänen Bremen und Verden weg; Sie bekamen zwar bey Gadebusch die bekannte Schlappe, weil aber der General Stenbock den Sieg nicht recht zu gebrauchen wuste, entstand eben dadurch bey denen Alliirten ein Vortheil nach dem andern, bis die sämtlichen Schwedischen Provintzen auf teutschen Boden in ihren Händen waren, daß numehr die Schweden auch nicht ein eintziges Dorff mehr darinnen besitzen. Denn nachdem 1713. der General Stenbock mit seiner gantzen Armee in Holstein war gefangen worden, fiengen die Schweden selbst an zu zweiffeln, daß sie noch lange Besitzer ihrer teutschen Lande bleiben würden. Man brachte zwar in Vorschlag, die Schweden solten Stetin und Wismar durch Preußische und Holsteinische Trouppen sequestriren lassen, so würde die Furcht wegen der Gefahr aus Pommern wegfallen, und die Länder könten noch bey diesen Extremitäten ruhig erhalten werden. Ihro Königl. Majestät in Preussen, und der Administrator in Holstein liessen sich dieses Vorhaben gefallen, allein die Schweden deliberirten und zanckten so lange darüber, bis Stetin durch die Russen zur Ubergabe genöthiget ward 1713. den 28sten Septembr.

Damahls sahen die Schweden, was sie mit ihren Spanischen Consiliis versäumet hatten. Doch die Sequestration kam nochmahls in Vorschlag, und

ward

ward endlich zu Stande gebracht, worzu der berühmte Rußische Ministre Menschikoff sehr viel contribuiret hat. Die Bedingungen dabey waren folgende: Die Sequestration solte sich nicht allein über Stetin, sondern über das Stücke Land bis an den Peene-Fluß, und daher zugleich über Gryphswalde, Wollin, Usedom, und Wolgast erstrecken; Dieses Stück Landes solte in Königl. Preußischer Sequestration stehen, und nicht eher bis nach geschlossenem Frieden restituiret werden; Aus Pommern solten keine Feindseligkeiten wieder Sachsen oder Polen verübet werden; Die Russen, Polen und Sachsen solten auch das Schwedische Pommern nicht weiter incommodiren; Die Stetinische Guarnison solte von der Zeit des unterschriebenen Tractats an, nur aus Preußischen und Holsteinischen Trouppen bestehen: Endlich solte Preussen für die aufgewandten Unkosten vier Tonnen Goldes im Namen des Königreichs Schweden auszahlen. Dieser Sequestrations-Tractat ward 1713. den 17. Octob. in Schwedt geschlossen, und Pommern hierauf sogleich von denen Sachsen und Russen quittiret. Zur selben Zeit behielten die Schweden auf teutschem Boden noch Strahlsund, die Insul Rügen und die Festung Wismar in Possession, bis der König 1714. den 22. Novembr. aus der Türckey zu Stralsund wieder angelangete.

Diesem großmüthigen Könige gieng der Verlust solcher nutzbaren Länder, wie leicht zu erachten ist, sehr zu Hertzen, drum reisete er nicht in Schweden, sondern blieb in Pommern und hatte allerhand schein-

bare Consilia, wie er sich der sequestrirten Lande wieder mit gewaffneter Hand bemächtigen, auch wohl ferner entweder in Teutschland oder doch in Polen eindringen möchte. Wenn Klugheit und Courage allemahl durch das Glück secundiret würden, das ist, wenn es die göttliche Weißheit jederzeit geschehen liesse, was wir Menschen projectiren; so würden die Sachen ohne Zweiffel einen andern Ausgang gewonnen haben, als nachher geschehen ist. Die Consilia worauf Schweden sein Vorhaben gründete mochten wohl folgende seyn. 1) Mochte vielleicht noch auf Türckische Assistentz reflectiret werden. 2) Zum wenigsten hatte man ein grosses Vertrauen und wichtige Verheissungen in Ansehung Franckreichs, wie denn auch grosse Wechsel daher gantz offenbahrlich nach Schweden kamen, es mochte auch das bekannte Spargement nicht gantz ohne Grund seyn, als wenn Franckreich in das Clevische einfallen, und Ihro Königl. Majest. in Preussen eine Diversion zu machen suchen wolte; zum wenigsten wuste man sich nicht in die Frantzösischen Marsche und Contremarsche, desgleichen in die Zusammenziehung der Völcker bald am Ober- bald am Unter-Rhein zu finden; Der König in Schweden ward sonderlich von allen protestirenden Ständen und an allen protestirenden Orten, wo man ihn nur erkennen konte, bey seiner Durchreise sehr tendrement empfangen, er hatte auch schon aus der Erfahrung gelernet, wie bald sich vor etlichen Jahren seine Armee in Sachsen und in Schlesien verstärcket habe, also bildete er sich jetzt fast noch vielmehr dergleichen ein; er glaubte die Mariage des

Hessen-

Hessen-Casselischen Durchl. Erb-Printzens mit seiner Printzeßin Schwester, würde auch nicht wenig zu seiner Avantage beytragen; Der Hr. Baron von Strahlenheim, Schwedischer Gouverneur in Zweybrück fieng an etliche Regimenter aufzurichten, und bekam aus der Pfaltz sonderlich aber aus Franckreich, nach dem errichteten Utrechtischen Frieden in grosser Menge Zulauff; Von den Pommern und andern Schwedischen Unterthanen bildete er sich auch ein, sie würden sich ungesäumt hauffen-weise zu ihm schlagen, welches vielleicht geschehen wäre, wenn man sie bisher gelinder und mit mehrer Menage tractiret hätte; auch ward zu considerablen Transporten aus Schweden so eyfrige Anstalt gemacht, als sonst jemahlen in dem gantzen Kriege u. s. w. Allein homo proponit, Deus disponit; der Mensch denckt, GOtt lenckt. Denn 1) aus der Türckischen und Frantzösischen Real-Assistentz ward nichts. Etwas Geld als der nervus rerum gerendarum mochte wol erfolgen, solches war aber bey so beklemmten Umständen nicht genung; Es wurden auch Armen erfordert, welche dieser nervus regieren solte. Gleichwohl kam weder Armee noch Flotte zum Vorschein, und der Marquis de Croissy Frantzösischer Ambassadeur richtete in Stralsund auch nichts mehr aus, als daß er anfangs die Linien und die Festung Stralsund für unüberwindlich ausgab; hernach aber noch einige Tage vor der Eroberung seine Retirade bey denen hohen Alliirten ausbitten und erlangen konte. Als auch Dännemarck, Bremen und Verden gegen eine gewisse Summa Geldes an Hannover abgetre-

ten hatte, begab sich solches gleichfalls in die Nordische Alliance, und ließ vom Anfange des 1715. Jahres an, schon keine Trouppen für Schweden durch sein Land marschiren, desgleichen thaten die andern benachbarten Puissancen. Also war die Hoffnung verlohren eine Armee aus teutschen Leuten aufzurichten, woran es sonst nicht würde gemangelt haben, wenn nur die Hindernisse wären zu heben gewesen. Bey allen diesen unvermutheten Umständen muste auch Hessen seine bisherigen Consilia ändern. Die Armee war eben so mächtig nicht, hingegen standen die Preußischen, Hannoverischen, Holländischen und andere zahlreiche Völcker zur Hand, welche nicht nur das kleine Corpo, sondern auch nachgehends das offene Hessenland übel würden mitgenommen haben. Kurtz davon zu reden, es gieng dergestalt nicht nur das Schwedische Dessein hinter sich, sondern es waren zugleich dabey viel 1000. Rthlr. verlohren worden, welche in Stralsund besser hätten können gebrauchet werden. Denn weil man die Recrouten, die im Zweybrückischen, hiernechst aber auch in den meisten freyen Reichs-Städten angeworben wurden, nirgends durchließ, so musten sie nothwendig wieder gehen, wie sie kommen waren. Also war das Hand-Geld, die bisherige Zehrung, offt auch eine neue Montur dahin.

Zwar die Schweden suchten bey solcher Bewandniß sich in Polen und an die Schlesische Gräntze zu ziehen, in der Absicht, daß sie daselbst vor allen Dingen ihre Armee verstärcken möchten, wie vor etlichen Jahren geschehen war; es stand aber die Pommerische

rische Sequestration im Wege, bey welcher Ihro Königl. Majest. in Preussen ausdrücklich die Garantie über sich genommen hatten, daß Polen aus Pommern nicht solte angefallen werden. Anno 1715. im Früh-Jahre forderte der König in Schweden Stetin und das sequestrirte Theil in Pommern schlechterdings zurück, er wolte sich aber dabey zur Restitution der vier Tonnen Goldes nicht verstehen, noch wegen eines Einfalls in Sachsen oder Polen sich sattsam erklären, daß man seiner eigentlichen Intention halber hätte können versichert leben. Diesesmahl schlug sich des alten Hrn. Land-Grafen zu Hessen-Cassel Durchl. ins Mittel, reisete in Person nach Stralsund und Berlin, erboth sich wegen der 4. Tonnen Goldes Rath zu schaffen, wenn Ihro Königl. Majest. in Preussen Stetin an Schweden restituiren wolten. Sie waren auch geneigt, um dadurch den verderblichen Kriegen zu begegnen, doch mit der Bedingung, daß Stetin bis zu Ausgange des Kriegs mit Käyserlichen Trouppen besetzt würde. Doch Schweden hatte damahls das Unglück, daß es sich zu gantz keinem Vorschlage verstehen wolte, daher reisete der Land-Graf von Hessen-Cassel unverrichteter Sache wieder nach Hause, und die Schweden fiengen an die Königl. Preußischen Trouppen aus einigen sequestrirten Oertern, sonderlich aus Usedom und Wolgast mit Gewalt zu vertreiben. Dieses ward für einen Friedens-Bruch angesehen, und daher den 28. April 1715. der Krieg wieder Schweden declariret. Weil man auch nicht ohne Ursache zu besorgen hatte, die Holsteinischen Völcker

in Stetin möchten sich mit der Bürgerschafft vereinigen, und wieder die Preußische Trouppen etwas auszuführen trachten; so ward die Preußische Besatzung unter der Hand verstärcket, die Holsteiner aber brachte man mit guter Manier dahin, daß sie den Ort räumen und gäntzlich verlassen musten.

Mitler Zeit bewegten sich auch die andern Alliirten, und es kam noch selbes Jahr dahin, daß Schweden mit fünff mächtigen Potentzen, Preussen, Dännemarck, Moscau, Sachsen und Hannover zugleich in Krieg verfiel. Diese hohen Alliirten brachten eine Armee von 70000. Mann nebst der auserlesensten Artillerie zusammen; da hingegen die Schweden kaum 17. bis 18000. Soldaten hinter ihren Retrenchemens, in Stralsund und auf der Insul Rügen hatten, und musten fast täglich anbey erfahren, daß bey ihnen zu Wasser und zu Lande alles den Krebsgang gieng.

Erstlich ward der Schwedische Schout bey Nacht, Graf Wachtmeister, welcher von seinem Könige absolute Ordre zu schlagen hatte, im Aprill an dem Holsteinischen Ufer von dem Dänischen Vice-Admiral Gabel zwischen Laland und Femern dergestalt angegriffen, daß von denen Schwedischen 8. Krieges-Schiffen und denen darauf befindlichen 2000. Soldaten weder ein eintziges Schiff noch ein eintziger Mann davon kam, daß es also damahls denen guten Schweden fast ärger, als dieses Jahr denen Spaniern bey Sicilien ergangen ist. Dieses war das erste Schwedische Unglück zur See und vielleicht der Grund alles dessen, was darauf erfolget ist. Wären

ren diese 8. Schiffe von der Schwedischen Flotte nicht abgegangen, so hätte dieselbe Meister zur See bleiben können, und in solchem Fall würden die Alliirten dasselbe Jahr alle ihre Desseins schwerlich ausgeführet haben. Allein nach verlohrner Meisterschafft zur See für dasselbe Jahr wuchs denen Alliirten der Muth, und sie konten ihre Anstalten auf dem Wasser und auf dem Lande um so viel ungehinderter ausführen, weil kein Feind verhanden war, der sie daran hinderte, wenn sie ihm nicht selbst zunahe gehen wolten.

Der Schwedische Admiral Hencke legte sich hernach an die Pommerischen Küsten sehr vortheilhafftig, versenckte auch unterschiedene Schiffe bey der Insul Rügen, daß es fast unmöglich schien derselben beyzukommen. Wiewohl der Dänische Vice-Admiral Seestädt kam mit seiner Flotille dahin, und hatte untern andern eine entsetzliche Artillerie mit sich, wordurch auch diese Hoffnung auf Schwedischer Seiten, wiewohl nach vieler vorhergegangenen Mühe und Schwürigkeit, Ancker-loß gemachet ward, so daß sich endlich die Dänen Meister von dem gantzen Gewässer um die Insul Rügen sehen konten.

Am 21. Julii conjungirten sich die Nordischen Alliirten mit einander und machten mit den Kriegs-Operationen durch Emportirung der Oerter Usedom und Wolgast einen guten Anfang. Nicht lange hernach geriethen beyde Flotten nicht weit von der Insul Rügen abermahl in ein hefftiges Gefechte. Die Schwedische bestand aus 22. Schiffen, die Dänische aus 21. Diese commandirte der Admiral Ra-

be und Vice-Admiral Juel; auf jener aber befanden sich 3. Admirals, Sparr, Hencke und Lilie. Auf beyden Theilen ward bis in die Nacht fast mit gleichem Verlust auf das hefftigste gefochten, in der Nacht aber zog sich die Schwedische Flotte nach Carlscrona, die Dänische aber, weil sie den Wind gewonnen hatte, blieb Meister zur See. Die Schwedischen Caper, welche noch in dem Hafen bey Rügen ihr Wesen hatten, und denen Belagerern allerhand Schaden und Hindernüsse verursachten, wurden durch vorgedachtem Admiral Seestädt vollends ruiniret und vertrieben.

Den 21. Augusti ward die Penamünder Schantze durch die Preussen mit Sturm erobert, so daß man hierauf zur Attaque des Retrenchements selbst Anstalt machen konte, obgleich das nasse Wetter nicht wenig Hinderniß verursachte. Es war solches dergestalt beschaffen und beschrieben, daß man es fast für unüberwindlich hielt, zum wenigsten dachte männiglich, es würde gewaltig viel Zeit und Blut kosten, ehe es könnte emportiret werden. Es geschahe aber keines von beyden. Denn der Sächsische General **Wackerbart**, welcher die Attaque commandirte, war vom 19. Octobr. an bis zu dem 5. Novembr. und also innerhalb 17. Tagen damit fertig, und bey der letzten Eroberung desselben gieng auf Alliirter Seite nicht ein Mann verlohren. Denn es hatte ein gewisser Officier, welcher vormahls in Schwedischen Diensten gestanden war, gewiesen, wie die Soldaten an einem seichten Orte das Retrenchement durchs Wasser umgehen könnten, so daß es nicht solte

ver-

vermerckt werden, wenn man nur inzwischen an einem andern Orte eine falsche Attaque führete. Das Vornehmen gieng glücklich von statten, das Retrenchement ward erstiegen, und die meisten Officier und Soldaten von denen Regimentern, welche die Wache hielten, musten sich lassen gefangen nehmen.

Eben so leicht und unvermuthet gieng es mit der Insul Rügen zu; es kostete nur 48. Stunden und gar wenig Mannschafft, da sich abermahl jedweder Mensch ein gantz ungemeines Blutbad vorher einbildete. Ob die vielen Druckungen und Strapazen, welche die Schwedischen Soldaten und andere Einwohner zum theil misvergnügt, zum theil halb desperat gemacht, und veranlasset hatten, denen hohen Alliirten allerhand Anschläge anzurathen, worauf die Schweden nicht reflectirten, und die doch gleichwohl glücklich von statten giengen, noch mehrere Gelegenheit darzu gegeben habe, mögen andere urtheilen. Das ist gewis, die Alliirten traten auf einem Orte ans Land, da sichs die Schweden am wenigsten versahen und am weitesten davon entfernet waren. Sie bemächtigten sich also der Insul und bekamen abermahl bis 1500. Mann und unter denselben etwan 180. Officiers gefangen. Der König selbst war zugegen und erwieß grosse Bravour; er ward blessirt und man schoß 2. Pferde unter ihm nieder, die Insul aber gieng verlohren, doch behielt der König nebst dem Reste so viel Zeit, daß er sich wieder nach Stralsund zurück ziehen konnte.

Den 19. Novemb. wurden die Trencheen vor Stralsund eröffnet, und ohnerachtet der harten Winters

ter-Kälte nach Möglichkeit poussiret. Endlich aber kam es zur Extremität, also daß sich der König den 16. Decemb. retirirte und das Commando dem General Dücker überließ. Der König war 10. Tage auf der See, und wäre dem Dänischen Capitain Wessel ohnfehlbar in die Hände gerathen, wenn nicht ohngefehr 5. nach Wismar destinirte Proviant-Schiffe zum Vorschein kommen wären, auf welche die Dänen loßgiengen, und nicht wusten, daß sie unterdessen eine so wichtige Beute aus den Händen gelassen hatten, indem der König unterdessen Zeit gewann, das Ufer, welches voller Eiß war, zuerreichen. Also, daß man auch aus diesem Exempel erkennen kan, daß man nicht leicht in denen Geschichten einen Printzen antreffen wird, der in so gar vielen augenscheinlichen Gefährlichkeiten gewesen, und gleichwohl darinnen erhalten und daraus errettet worden ist.

Numehr hatte der König von Schweden Teutschland verlassen, den 23. Decemb. ließ der General Dücker die Chamade schlagen, den 26. dito geschahe der Auszug, die Guarnison bestand noch ohngefehr in 6000. Mann, davon solten 1000. gebohrne Schweden in ihr Vaterland transportiret, die übrigen aber unter die hohen Alliirten vertheilet werden. Also blieb denen Schweden zur selben Zeit in Teutschland nichts übrig, als das ungemein feste Wismar, welches aber durch eine langwieige Blocquade gleichfalls von denen Alliirten 1716. bezwungen, und von denen Schweden ausgeleeret worden ist, wovon wir künfftig noch etwas reden wollen, wenn wir werden die Umstände des bald zu vermuthenden Nordischen

Frie-

Friedens mittheilen und anzeigen können, wem dieser Ort sodann und mit was für Bedingung wird überlassen werden. Indessen sind ihrer viel der Meynung des Herrn von Puffendorffs, es würde denen Protestanten in Teutschland eben zu keinem sonderlichen Vortheil gereichen, wofern Schweden von Teutschen Boden gäntzlich solte delogiret bleiben. Deñ wenn die Zeiten wieder so lieffen, wie im 30-jährigen Kriege, welches doch GOtt in Gnaden verhüten wolle! würde es sodann schwer fallen, von dieser Nation eine würckliche Assistenz erhalten zukönnen. Welche Meynung ich auf ihrem Wehrt und Unwehrt beruhen lasse. Bey erfolgtem Friedens-Schlusse, welcher dem beunruhigten und zum theil erschöpfften Nieder-Sachsen wohl zu gönnen ist, wird sichs ausweisen, was ietzo durch blosses Muthmassen Niemand so genau errathen kan.

§. 5. Im Jahr 1713. den 19. Augusti starb Herr Graf Schenck Vollrath, der letzte des Gräflichen Limburgischen Manns-Stammes, weil nun zwischen Sr. Königl. Maj. in Preussen, und denen hinterbliebenen Allodial-Erben ein weitläufftiger Streit deßwegen entstanden ist, als wollen wir folgendes kürtzlich davon melden. Was der tapffere Friedrich Wilhelm Churfürst zu Brandenburg, und der glorwürdigste Friedrich der erste König in Preussen, sowohl dem gantzen Römischen Reiche, als in specie dem Fränckischen Creyse für ausserordentliche Dienste gethan, und offt 3. mahl mehr Trouppen gehalten haben, als ihr Quotum erfordert hätte, ist bekannt. Daher haben Ihr. Käyserl. Maj. Leopoldus

poldus I. unter verschiedenen andern Käyserl. Expe-ctantzen, welche das Königl. Preußische und Churfürstl. Brandenburgische Hauß nach und nach erhalten hat, demselben auch die Anwartschafft auf die sämtliche in dem Fränck- und Schwäbischen Creysen gelegene Limburgische Reichs-Lehen Anno 1693. ertheilet. Bey dem Fränckischen Creyse geschahe die Notification davon 1695. in sehr moderaten Terminis, bey dem zu Nürnberg gehaltenen Creyß-Tage. Es ermangelte auch das Creyß-Directorium nicht sothanes Expectanz-Wesen in Proposition zu stellen, auch folgendes Conclusum deswegen abzufassen:

„Die Unanimia gehen dahin, daß die auf die Limburgische Reichs-Lehen von der Römischen Käyserl. Maj. Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, in casum realis aperturæ, so GOtt lange verhüte, allergnädigst zugelegte Expectanz in Ansehung Ihrer und Ihres Hochseeligen Herrn Vaters höchst-rühmlich erworbenen Meriten, denselben gantz wohl zu gönnen, in der festen und guten Hoffnung anbey stehend, daß Höchst-gedachter Ihr. Churfürstl. Durchl. Ihrer angebohrnen Generosität nach gar nicht gemeynet seyn werden, denen bey den Limburgischen Landen und Güthern, ausser der Reichs-Lehen, interessirter Lehen-Herren auch sonsten Niemanden an denen Juribus statuum ichtwas zu præjudiciren oder sonst Extension hierbey zu verhängen.„

Nun mag man auf Seiten Limburg ohne Zweiffel noch vor dem Absterben des Männlichen Stamms

dieser Hochgräflichen Linie bey dieser Käyserlichen ertheilten Anwartschafft kaum ein völliges Vergnügen bezeiget haben, man siehet es unter andern daher, daß man sich so viel Mühe mit Commissionen, Transactionen und rechtlichen Responsis gegeben hat. Hieher gehöret dergleichen Scriptum, welches, wo mir recht ist, in Anno 1711. den Tag gesehen hat. Die Vorrede davon aus welcher wegen der gantzen Hochgräfl. Limburgischen Intention mag geurtheilet werden, lautet also: Es ist schon ehemahlen bey vorgewesener Käyserl. Commission mit allen behörigen Umständen angezeiget worden, in was Etat nicht allein beyderley Limburgische Herrschafften, deren die eine, nemlich Limburg ut Limburg an denen Schwäbischen Confinien, die andere aber ut Speckfeld in Francken gelegen, der Reichs-Lehen halber bestehen, und wie selbe derentwegen allerdings separat anzusehen; sondern daß auch die darüber verhandene Documenta und Briefschafften, als welche schon von alten Zeiten her Reichs-Lehen- und Confirmations-Briefe geheissen und rubriciret worden, per bimembre dergerstalt eingerichtet seyn, daß sie eins Theils gewisse Regalia, welche die Herren von Limburg für sich und ihrer aller Erben, gegen verschiedene Secula hin von Römischen Käysern und Königen, Namens des Heil. Römischen Reichs secundum series temporum erhalten, per modum Investituræ benennen und darstellen; andern Theils aber auch andere gewisse Stücke per modum Concessionis & Confirmationis in sich begreiffen welche unter die Reichs-Lehenbare Stücke contra ipsam rerum diversam naturam

keines-

keinesweges zuziehen oder pro Jure Feudi quæsitis zu achten seynd. Darauf proponirt der Concipient verschiedene Fragen, auf welche er sein Videtur ertheilet und solches aus vielen Doctoribus von unterschiedener Calibre zu behaupten suchet. (*)

I. Frage: Ob die verhandene Reichs-Lehen-Briefe so viel würcken und besagen, daß die gesamte Limburgische Herrschafften cum omnibus Regalibus, Juribus & pertinentiis mit einer Reichs-Lehenschafft verhafftet, und in Casum aperturæ die hinterbleibende weibliche Descendenz von sothanen Herrschafften ein für allemahl zu excludiren seyn? Hierauf antwortet der Concipient des Responsi mit Nein, und führt dabey seine Rationes an.

Die II. Frage: Ob auf künfftig begebenden Fall und gäntzliche Erlöschung des Limburgischen Mans-Stamms Augustissimus Dominus directus, oder der künfftige Successor Feudalis unter dem Vorwand deren ihm zufallenden Reichs-Lehenbaren Jurium und Regalien die Superioritatem territorialem insgesamt sich vindiciren könne? Hier will er abermahl mit Nein antworten und hat zu solchem Behuf einige Doctores allegiret, die sich offt selbst contradiciret haben.

Die III. Frage: Ob der Reichs-Lehn-Brief pro vere bimembri zuhalten, und also was für Lehen angesucht, nur lehenbar, und was hingegen zu erneuern und zu confirmiren gebethen worden, ungehindert sothaner Confirmation bey seiner hiebevor gehabten Allodial-Qualität verbleibe: Oder ob bedyes in die Reichs-

(*) Fabri Staats-Cantzley T. XIIX. p. 2. seq.

Reichs-Lehen von Rechts wegen könne zusammen gezogen werden? Des Auctoris Antwort gehet dahin, daß die Allodial-Güther ihre Eigenschafft behielten, wenn sie schon zugleich in denen Lehn-Briefen confirmiret würden.

Die IV. Frage: Ob das weibliche Geschlecht nach gäntzlichem Abgang des Manns-Stammes, in denen Limburgischen Herrschafften succediren, und so mittelst nicht allein die Reichs-Matricul vertreten sondern auch bey Reichs-Craiß-und Grafen-Conventen Votum & Sessionem possediren und führen könne? Welches der Auctor abermahl zubejahen trachtet, wie weit aber seine Gründe zureichen, und wiewohl er bey dieser Frage seine offtberührte Distinction appliciret habe, überlasse ich andern zu urtheilen, indem ich hier nur die Rubricas seiner Schrifft zu extrahiren gesonnen bin.

Die VI. Frage: Was eigentlich unter den Worten: Die Mannschafft, die er fürbas leihet: item: Alle die Gerichte, die er in seiner Herrschafft hat, und die uns und dem Reich zu Lehen gehen, zuverstehen? und ob nach dem Verstande und Nachfolge dieser Clausulen beydes die Limburgische Activ-Lehen, und nebst der Malefiz-Obrigkeit in denen designirten Orten, auch die Jurisdictio civilis in denen Limburgischen Herrschafften zum Reichs-Lehen können oder sollen gezogen werden? Bey dieser Frage hat der Auctor des Responsi selbst gestanden, daß er mit der völligen Antwort nicht auszukommen wisse.

Die VII. Frage: Was denn über diese Reichs-Angelegenheit und vornehmender richtigen Separation

deren Feudorum imperii ab allodio Limburgico ei-gentlich zum Fundament zusetzen, und weme zumahlen das Onus probandi dißfalls zukomme? Der Auctor meynet die Allodial-Erben müsten sich an die pro allodio militirende Præsumption und strictam interpretationem literarum Investituræ steiff halten u. s. w. Dergestalt hatte sich nun wie gedacht, die Hochgräfliche Linie in casum aperturæ auf allerhand Art præpariret, und als endlich, wie gedacht, Herr Graf Vollrath starb, so entstand zwischen der jetzigen Königl. Majest. in Preussen und denen Limburgischen Allodial-Erben nicht allein in Ansehung der Nachfolge an sich selbst, sondern auch wegen Führung derer bey dem Fränckischen Crayse dem Gräflichen Hause Limburg zugestandenen Votorum Limburg Speckfeld, und Limburg Geilndorff ein Streit. Daher notificirte nach dem tödlichen Hintrit Herrn Graf Vollraths die vermählte Gräfin von Wurmbrand, für sich und Jhr. Frau Schwester, vermählte Gräfin von Solms, nicht nur solch Ableiben an den Creyß-Convent zu Nürnberg, sondern sie beruffte sich auch vermöge eines in Anno 1690. zu Geilndorff aufgerichteten Theilung-Vergleichs darauf; daß nunmehr die Führung der Limburgischen Votorum auf sie gefallen sey: Auch hat damahls der Gräfliche Limburgische Abgeordnete eine schrifftliche Anzeige übergeben, und im Namen der hinterlassenen Fr. Wittib und Frauen Töchter gebethen, sich deren Jura und Befugnisse ex parte Conventiis lassen recommendirt zuseyn. Allein bey der bald darauf erfolgten ordentlichen Umfrage, sind die zwey Limburgischen

Vota

Vota nicht aufgeruffen worden. Nun hat sich zwar die Gräflich Limburgische Wittwe dißfalls in einem ad Conventum abgelassenen Schreiben darüber beklaget, und um Aufhebung der Suspension gebethen; man hat aber Ihrem Petito nicht deferiret. Ihro Königl. Majest. in Preussen hatten indessen nach dem Tode Graf Vollraths in dem erledigten Lehn die behörige Possession nehmen lassen, auch sich ferner zu Führung der Limburgischen Crayß-Votorum gemeldet, gestalt sie in einem an das Fränckische Crayß-Ausschreib-Amt abgelassenen Schreiben, begehret, bemeldte Votorum-Sache in solche Wege zu richten, daß zu denen Fränckischen Crayß-Versammlungen und Berathschlagungen inskünfftige entweder sie, die eröffnete Sitz und Stimme zuverführen beruffen, oder doch wenigstens Ihro zu Præjudiz, auch Niemand anders, bis zu Austrag der Sache admittirt werden möchte. Auch liessen Ihre Königl. Majest. bey dem Convent ihre zu dem Limburgischen Votis habende Jura durch einen gewissen Gevollmächtigten mündlich vorstellen, worauf auch Gegentheil eine Vorstellung hat abfassen und übergeben lassen. Nach diesem ward die Sache bey dem Reichs-Hof-Rath anhängig gemacht, und weil indessen Ihr. Königl. Majest. eine Battaillon ins Limburgische rücken lassen, und für nöthig befunden hatte, im Kirchen-Gebeth, wie auch sonst eines und das andere als rechtmäßiger Lehns-Successor zu verbessern, so mischte sich auch selbst das Fränckische Crayß-Directorium darein, was aber bey dem allen Ihrer Königl. Maj. wahre Intention gewesen sey, wird aus demje-

jenigen klärlich erhellen, was sie durch Dero Gesandten dem Reichs-Convent zu Regenspurg haben übergeben lassen.

Pro memoria.

Anzeig und respective Protestation des Königlich Preußisch- und Chur-Brandenburgischen Herrn Gesandtens bey dem Hoch-löblichen Reichs-Convent, in welcher derselbe Namens Sr. Königl. Maj. in Preussen gegen die von denen Limburgischen Allodial-Erben zufügende Attentata in Dero Königl. Gerechtsame sich nicht allein höchstens beschweret, sondern auch ferner, warum Se. Königl. Maj. einige Mannschafft in die Limburgische Lande einrucken zulassen bewogen worden, gründlich demonstriret. Dann übrigens bey deroselben etwa zumuthender Wiederabführung, Nahmens seines gnädigsten Herrn Principalens wieder alle daraus entstehende Inconvenientien protestiret.

Es ist bereits eine im Reich bekannte Sache, daß des glorwürdigsten Käysers Leopoldi Käyserl. Majest. damahliger Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg nachmahls Königl. Majestät in Preussen, Höchstseel. Andenckens, und Dero ehel. Männlichen Leibes-Erben zu etwelcher Bezeugung Dero gegen Se. Churfürstl. Durchl. hegender sonderbahren Gewogenheit und Danck-nehmigen Gemüths, eine Expectanz oder Anwartung auf die Herrschafft Limburg, samt denen darzugehörigen Lehen ertheilet hat. Nun will man dermahlen nicht berühren, wie sehr man Limburgischer Seite sich seither bemühet hat, den Effect der so theuer erworbenen sonderbahren Käyserlichen

serlichen Propension zu hindern, was man zu dem Ende vorgenommen und für præjudicirliche Conclusa beym Reichs-Hof-Rath per sub- & obreptionem erhalten, noch was darauf weiter erfolget, und wie Sr. Königl. Maj. von denen wieder Sie eingegebenen Schrifften und andern Documentis keine Communication erhalten können, ohngeachtet der Königl. Agent darum Ansuchung gethan, oder was sonst zu Dero Behuf anzuführen wäre.

Se. Königl. Maj. übergeben die Haupt-Sache, wenn sie zuforderst rechtsgebührend gehöret worden sind, der allerhöchsten Käyserl. Decision die sie Ihro allerdings favorable promittiren, sie werden auch nie einige unverfängliche Expedientia und Mittel bald und billigmäßig zu allerseitiger Interessenten Vergnügen alle Differentien aus dem Grunde zu heben, wenn sie aufs Tapis gebracht werden, ausschlagen, vielmehr selbige, so weit es von Deroselben mit Raison gefordert werden kan, nachdrücklichst secundiren.

Dieweil aber die Limburgische Allodial-Erben sonderlich nach Absterben Graf Schenck Vollraths, des letzten des Gräflichen Limburgischen Manns-Stamms immer weiter und weiter greiffen, und an denen Orten, wo Se. Königl. Majest. Hals-Gericht und Blut-Bann, ohnstreitig haben, die Gefängniß mit Gewalt erbrechen, die Gefangenen zu erledigen, andere Delinquenten unter einem gar zu vermessenem Prætext, einer Landes-Hoheit vorzuenthalten, in denen Königl. Wild-Bahnen und Forsten mit Jagen, Hetzen und Schiessen zu grassiren, denen Kö-

nigl. Bedienten sich zu wiedersetzen, die Unterthanen von Leistung der Jagd-Dienste, und andern zum Forst gehörigen Præstationen abzuhalten, die Jagd-Zeuge sowohl als Gerichts- und Lager-Bücher, auch die zu Reichs-Lehn gehende Regalia betreffende und zur Richtigkeit nöthige Documenta und Briefschafften aus dem Lande zu bringen, und solcher Gestalt desto sicherer die Königl. Jura und Possession zu kräncken und zu turbiren, die Einwohner der Grafschafft durch scandaleuse Kirchen-Gebethe, die selbst dem Religions-Frieden entgegen seyn, wieder Se. Königl. Majest. aufzuhetzen, die wohl beschehene Königl. Possessions-Ergreiffung als nichtig auszuschreyen, die hohe Regalia, so vom Reich zu Lehen rühren, und also Sr. Königl. Majest. zugehören zu einer Chimere zu machen, und auf solche und andere dergleichen in Rechten verbothene Weise Se. Königl. Maj. mit Worten und Thätlichkeiten zu beeinträchtigen, dabey mit denen hohen Commissions-Höfen, die doch Se. Königl. Majestät, aus denen Ihr. Käys. Majest. bereits vorgestellten Ursachen, dafür nicht erkennen können, und sogar mit Gewalt und Trouppen zu drohen, sich angemasset; so haben Se. Königl. Majest. einige wenige Mannschafft an die Grafschafft und den Limburgischen District einrücken lassen, nicht, wie zu sehen, der Meynung dem Fränckischen löblichen Creyß oder dessen Directorio einzugreiffen, oder bey denen Repartitionen, so sie nach Beschaffenheit der Conjuncturen machen, etwas in Weg zu legen, sondern bloß denen unaufhörlichen Machinationen und Eingriffen der Limburgischen Allodial-Erben, die sie ungescheut

scheut verůben, und so gar des Königl. Respects nicht schonen, mit mehrerm Nachdrucke zu begegnen, und dero zustehende Befugnisse führohin ungekränckt zu behalten, mit einem Worte, sich bey andern ermangelnden hinlänglichen Wegen, wieder alle unbillige Gewalt zu mainteniren. Sie hoffen also, wenn man Deroselben nicht das von der Natur selbst fliessende Defensions-Recht abschneiden will, man werde die nicht animo offendendi sed defendendi geschehene Einlegung so weniger Militz nicht übel deuten, am wenigsten aber Deroselben anmuthen, solche abzuführen, zumahlen Ihro zu grossem Præjuditz und Nachtheil gereichen würde, wenn Sie in der Ungewißheit und Unsicherheit, darinnen Dero in der Grafschafft Limburg habende Jura, nach Abzug der Militz gelassen werden müssen, andern Trouppen solten Platz machen, oder, mit Beschwerde der Unterthanen, die Last der Einquartirungen vergrössern liessen, man auch gnungsam informiret ist, daß bey denen bisherigen schweren Kriegen am Rhein, die Limburgische Lande mit Winter-Quartieren ausser der zu ihrem Contingent gestellten Cavallerie nicht beleget worden; so leben Se. Königl. Majest. auch des zuversichtlichen Vertrauens, es werde von Seiten des Creysses jetzo mit dergleichen Einquartierungen nicht der Anfang gemachet, und dadurch zu ungleichen Deutungen, Entkräfftungen der Unterthanen, bey welchen die Königl. Trouppen für ihr Geld zehren, und andern nachtheiligen Suites kein Anlaß gegeben werden, da ohnedem Se. Königl. Majest. gantz geneigt seyn, wenn es auf einen Beytrag aus dem Limburgi-

burgischen ankommen müste, sich wegen dessen und anderer erforderten Reichs-Creiß-Præstandorum aus der Grafschafft, bis zu weiterm Austrag der Sache, zu vernehmen, und nach Billigkeit zu setzen, auch sonst mit zu contribuiren, damit, so viel die Limburgischen Herrschafften belanget, das proportionirliche Quantum möge aufgebracht, und durch die Königl. Soldatesque, so lange nöthig seyn wird, sie dort stehen zu lassen, auf keine Weise behindert werde. Se. Königl. Majest. erbiethen sich übrigen, wie schon gedacht, zu Recht und Güte, und werden gern alle mögliche Moderation ferner gebrauchen, um alles, was zu Collisionen und Weiterungen Anlaß geben könne, sorgfältigst zu evitiren. Im Fall man aber dennoch, wieder alle bessere Zuversicht sich zu Deroselben nöthigen, sie aus Ihren Juribus verdringen, oder gar etwas verfügen wolte, um Dero Trouppen mit Gewalt aus dem Lande zu bringen, ehe und bevor die Allodial-Erben genugsame Caution de non turbando nec via facti procedendo bestellet, auch sonst die Königlichen Befugnisse durch Decreta manutenentiæ pœnalia conservatoria und andere dergleichen Rechts-Wege ausser fernerer Gefahr ungebührlicher Attaque gesetzet seyn, und sie gleichwohl wissen, ob sie mit ihren gestandenen Befugnissen gehöret werden sollen, und zu einiger baldigen gerechten Endschafft Ihre Hoffnung machen können: massen ohnedem die unzeitige Abziehung der Trouppen von keinem andern Effect seyn dörffte, als daß denen Limburgischen Allodial-Erben, und wem es nur beliebte, Thür und Thor geöffnet, und sie gleichsam animiret

würden,

würden, die bisherige Insolentz zu continuiren, und nach Gefallen in die Königliche Gerechtsame zu wüten, diese aber von aller in Rechten vergönneten Beschützung entblösset, und der gegenseitigen Discretion lediglich übergeben würden: So protestiren Se. Königl. Majest. vor dem gantzen Reich vor allen daraus ohnfehlbarlich erfolgenden Inconvenienzen, wollen auch solchen Falls nicht verbunden seyn, in dem gegenwärtigen Frantzösischen Reichs-Kriege von Ihrem Contingent an Volck oder Geld das geringste weiter zu geben, weil es eine gar zu unbillige Sache wäre, daß Sie in onerosis zwar das Ihrige als Reichs-Stand tragen, aber hingegen der Justitz sich nicht zu erfreuen haben solten, die auch dem geringsten Stande und Unterthanen des Reichs nicht versaget wird.

§. 6. Sonst ist bekannt, daß eben um die Zeit, als der verderbliche Krieg sich zum Ende neigete, die nicht weniger verderbliche Contagion in Teutschland destomehr überhand nahm. Es wurden aller Orten nicht nur scharffe Edicta ausgefertiget, sondern auch hin und wieder an den Gräntzen Galgen aufgerichtet, an welchen die Ubertreter ihrer Frechheit abzappeln solten. Sonderlich hatte es das hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg an dergleichen klugen Anstalten, welche zur Præcaution wieder die Pest dienen konten, keinesweges ermangeln lassen. Es halff aber was es helffen wolte, endlich drang das Ubel doch durch und die gute Stadt Regenspurg ward mit der damahligen Contagion inficiret. Ob nun zwar der alldortige Reichs-Tag allbereit über 50. Jahr

gestanden hat, so funden sich doch die hohen Gesandschafften nunmehr bewogen, den Ort zu verändern, und Regenspurg mit Augspurg zu verwechseln. Die Sache ist noch in frischem Andencken, doch sind einige Particularia dabey vorgegangen, welche wir nicht gar weglassen können. 1) Ward solche Translocation nur ad interim vorgenommen, bis nemlich der Würg-Engel sein Schwerdt wieder eingesteckt haben würde. Wie man denn der Stadt Regenspurg zu ihrem Soulagement das sichere Versprechen that, daß sie sich nach geendigten Unglück der hohen Reichs-Versammlung wieder würde zu erfreuen haben. 2) Weil die ansteckenden Kranckheiten sehr mercklich überhand nahmen, so machte man der Abreise wegen nicht erst ein Reichs-Gutachten, sondern ob periculum in mora nur ein Conclusum trium Collegiorum, welches ausser diesem besondern Nothfall, keinesweges würde angegangen seyn. 3) Solch Conclusum bestand nun darinnen, die hohen Gesandschafften möchten ohne fernere Trainirung ihre Abreise je eher je lieber antreten, damit sie hernach nicht aller Orten ausgeschlossen bleiben müsten; die höchst-ansehnliche Käyserliche Commission möchte die Verfügung thun, daß die Stadt und die Bäyerischen Schiff-Leute bey Abführung derer Effecten zu Wasser nach Augspurg einen billigen Preiß nehmen; desgleichen die Bäyerischen Unterthanen und andere benachbarte Einwohner Victualien herbey schaffen möchten; Ferner solte der Magistrat in Augspurg ihre Untergebene erinnern, daß die Gesandschafften wegen der Miethe nicht übertheuert würden u. s. w.

4) Nach-

4) Nachdem solcher Schluß der drey Collegien dem Käyserl. Herrn Principal-Commissario geziemend war extradiret worden, hat derselbe alsbald durch einen expresse abgeschickten Hof-Cavalier der Stadt Augspurg davon Nachricht ertheilen lassen. Darauf hat 5) die Stadt Augspurg unterthänigst vorgestellet, weil sich gleichwohl in Regenspurg die Contagion allbereit würcklich befunden hätte, so würde nöthig seyn, daß die hohen Gesandschafften bey ihrer Ankunfft vor Augspurg, ehe sie eingelassen würden, die Contumaciam hielten, welches auch beliebet worden ist. 6) Noch weiter stelleten sie vor, weil die Stadt so viel gelitten hätte, über anderthalb Millionen Schulden auf sich, sonst aber weder Aecker noch Weinwachs habe, und also das allgemeine Vermögen bloß von denen Stadt-Einkünfften dependirte, so möchten doch alle Legations-Jura und Exemtiones ohne Verstattung einiges Excesses, Schmälerung oder Beschädigung der Stadt-Rechten, Umgelden und Gefällen exerciret werden, auch möchten sie doch ex gratia & mera commiseratione gegen das bedrängte Stadt-Wesen & citra ullum præjudicium aut consequentiam, das Fleisch, Bier und Brodt bey denen Stadt-Metzgern, Brauern und Beckern um den gesetzten Preiß annehmen; auch nicht in grösserer Menge einkauffen lassen, als sie und ihre Familien vonnöthen hätten, welches sie eigenhändig zu bescheinigen bathen. u. s. w. Weiter prætendirten sie, daß die hohen Gesandschafften denen fremden zu Augspurg nicht angesessenen Crämern, Handwerckern, Fabricanten u. s. w. keinen Schutz geben möchten.

ten, am allerwenigsten denen ausgeschafften Juden. Noch ferner thaten sie Ansuchung von denen sämtlichen hohen Gesandschafften bald anfangs eine Liste ihrer Leute zu haben, damit sie wissen möchten, wer eigentlich zu ihnen gehöre oder nicht. Item sie reservirten sich den freyen Gebrauch der Justitz-Sachen über ihre Bürger, auch dem freyen Gebrauch aller andern Privilegien, item daß man ihnen weder durch Recommendationes noch durch Intercessiones etwas abdringen möge. In specie solte der 1614. zwischen dem hochlöblichen Reichs-Marschall-Amt und denen ehrbaren freyen Reichs-Städten aufgerichtete, auch von Käyser Matthia confirmirte Vertrag in vigore bleiben. Kurtz die bisherige Comitial-Observantz, wie man solche in Regenspurg beobachtet hatte, ward hier ebenfalls zum Grunde gesetzet. Endlich versprach der Stadt-Magistrat denen hohen Gesandschafften respective allen gebührenden Gehorsam und Respect, und dergestalt wurden die gewöhnlichen Sessiones und Deliberationes numehr zu Augspurg gehalten, bis folgendes Jahr das Contagions-Ubel sein Ende erreichte, da sich dann die gesammten hohen Gesandten wieder zurück nach Regenspurg verfügen konten. Indessen sind dieser angeforderten Puncten wegen mit denen hohen Herren Abgesandten und dem Stadt-Magistrat so lange mündliche und schrifftliche Conferenzien vorgefallen, bis die hohe Reichs-Tags-Versammlung ihren Interims-Auffenthalt zu Augspurg nicht mehr vonnöthen hatte.

§. 7. Von den hinterlassenen Hochfürstl. Herren

Söhnen

Söhnen Ernesti Pii haben wir in dessen Lebens-Beschreibung (*) ausführlich gehandelt, auch wodurch sie sind bewogen worden, die Theilung der Länder anzutreten, und ihre Residentzen an 7. verschiedenen Orten zu nehmen. Weil aber nach der Zeit 3. von diesen Hochfürstl. Häusern ohne Erben ausgestorben sind, so wollen wir von denen daraus entstandenen Streitigkeiten etwas reden. Hertzog Albrecht starb zu Coburg 1699. Hertzog Christian zu Eisenberg verließ dieses Zeitliche 1707. Und Hertzog Heinrich folgte 1710. zu Römhild in die Ewigkeit, alle 3. ohne hinterlassene Erben. Daraus ist dann ein Streit unter denen 4. noch florirenden Hochfürstl. Häusern entstanden, welcher meines Wissens bis dato noch nicht völlig beygeleget ist. Das Fundament kommt etwan darauf an. Hertzog Ernestus Pius hatte bey seinem Leben verordnet, daß nach seinem Absterben das Majorat bey seinen Herren Söhnen und allen folgenden Hochfürstl. Nachfolgern gehalten werden solte, den übrigen Hochfürstl. Personen Männliches Stammes wurden jährlich gewisse Gelder ad 8000. Rthl. destiniret. Weil aber theils der zuerst regierende Herr zu Gotha Fridericus Senior nicht wuste, wie lange er dieses zeitliche Leben erhalten möchte, und bedachte, daß vielleicht auf solchem Fall das Seniorat und die Regierung langsam wieder an seine Hochfürstl. Kinder gedeihen möchte, und weil auch die übrigen Herren Brüder mit darzu geneigt waren, so bemühete man sich jedem Hochfürstl. Interessenten sein Eigenthum einzutheilen. Daher

(*) Vid. 52. Eingang dieses Cabinets.

liessen sich vor allen Dingen die jüngsten 3. Herren Brüder in Tractaten ein, und nahmen für ihr Antheil gewisse Aemter an, welche zur selben Zeit für jedes Antheil bis 18000. Rthl. jährliches Einkommens brachten, worgegen sie aber auch gewisse Conditiones annahmen und unterzeichneten. Die drey übrigen ältern Herren Brüder wolten sich auf keine andere Art zum Vergleich erklären, als daß die noch übrigen Lande, diejenigen Aemter, welche an die jüngern Herren Brüder waren cediret worden, nicht mitgerechnet, in gleiche Theile solten getheilet werden, welches endlich auch so geschehen ist. Man kan hieraus erkennen, warum bey diesen Erb-Fällen Sachsen-Gotha und S. Meinungen, als Häuser von denen ältesten Herren Brüdern, an einem Theile; S. Hildburgshausen und S. Saalfeld aber, als Häuser von denen jüngern Herren Brüdern am andern Theil, zusammen getreten sind. Wiewohl mit S. Hildburgshausen nunmehr ein Vergleich getroffen worden ist, und daher die Sache nur noch mit S. Saalfeld in lite versiret. Ihro Röm. Käyserl. Majest. haben deswegen eine Commission verordnet, vor welcher auch ein und das andere ist abgehandelt worden, aber man hat gleichwohl zum völligen Zwecke des gütlichen Vergleichs nicht gelangen können. Daher continuiret zwischen diesen hohen Interessenten nicht nur vorberührte Streitigkeit, sondern es sind daraus, nach Zerschlagung des gütlichen Vergleichs auch neue Irrungen entstanden. Nemlich eins Theils hoffte man, es würde numehr das Hauptwerck zu weiterer Untersuchung und Ent-

scheidung

scheidung an die Austregas conventionales des Fürstl. Hauses Sachsen remittiret werden, dahingegen wurden die vor oberwehnter Käyserlichen Commission ergangenen Acta nicht nur inrotuliret, sondern auch zu einer intendirten Sententionirung zu referiren angefangen. Weil aber Hertzog Ernst Ludwigs zu Sachs. Meiningen Durchl. dafür halten, als würde daraus nicht nur Ihro und Dero Fürstl. Hause, sondern auch denen sämtlichen übrigen Reichs-Ständen ein irreparables Nachtheil und Præjudiz zuwachsen; also haben Sie was die Austräge oder Vergleiche anbetrifft, deswegẽ eine schrifftliche Vorstellung unter der Rubric: **Sachs. Meiningen Deduction in der Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Succesions-Sache quoad punctum Austregarum**, davon wir die wichtigsten Momenta hier communiciren wollen. (*) 1) S. Meiningen und Consorten hätten sich zur Käyserl. Commission blos unter Condition agreiret, daß per Salvatorium zum Voraus die Versicherung gegeben werden möchte, daß die Agnition hochbesagter Commission bey nicht verfangender Güte, dem Privilegio Austregarum nicht præjudiciren solle, wobey eine Käyserliche allergnädigste Versicherung d. d. 27. Jan. 1705. allegiret wird. 2) Es wären in dem Fürstl. Hause Sachsen durch lange Gewohnheit solche Austregæ conventionales eingeführet und von Käyserl. Maj. confirmiret worden. Dabey wird auf den Naumburgischen Receß de anno 1554.

§. 48.

(*) Vid. Elect. Jur. Publ. T. VI. p. 8.

§. 48. seq. und auf den Weymarischen de anno 1629. §. 12. Ferner auf Hertzog Ernesti Pii Fürst-väterliche Disposition und Regiments-Verfassung de anno 1672. auf den Fürst-Brüderlichen Receß vom 2. Junii 1675. welchen Sachs. Saalfeld selbst mitgeschlossen, u. s. w. provociret. 3) Also dörfften solche weder von dem Käyserl. Cammer-Gerichte noch dero Reichs-Hof-Rathe den geringsten Eintrag leyden, vermöge Inst. Pac. Osnab. T. V. §. 56. Visitatio &c. It. Reichs-Hof-Raths-Ordn. Tit. 2. §. 1. auch derer Röm. Käys. Maj. Maj. Maj. Leopoldi, Josephi und Caroli VI. Wahl-Capitulationen. 4) Eben dieses wäre vor nicht gar langer Zeit in Causa Sachs. Weimar contra dessen jüngern Herrn Bruder observiret worden. 5) Sachs. Saalfeld hätte solche selbst generaliter und specialiter bey diesem Streit agnosciret. 6) Der glorwürdigste Käyser Leopoldus habe in denen Rescriptis vom 22. Mertz und 23. Octob. 1701. in dieser Coburgischen Sache die Conventional-Austräge, so viel die Haupt-Sache betrifft, allergnädigst eingestanden. In eben dieser Deduction sind zugleich die entgegen stehenden Gründe abgelehnet worden, welches alles aber hier auszuführen zu weitläufftig würde, wiewohl wir dem geneigten Leser eine summarische Connexion aufs künfftige versprechen, sonderlich wenn alle Irrungen dißfalls gäntzlich werden gehoben seyn. Vor diesesmahl schlüssen wir diese Materie mit einem Extract des auf dem Friedenstein am 2. Jun. 1695. errichteten Fürst-Brüderlichen Recesses folgenden Inhalts: Wenn zwischen denen Fürstl.

Herren

Herren Gebrüderen Mishelligkeiten (so doch GOtt in Gnaden verhüten wolle,) sich eräugneten, und zwar, nur zwischen etlichen derselben, so werden die uninteressirte Gebrüdere neben denen gesamten Räthen sich sobald interponiren, und solche Misverständniß gütlich hinzulegen bemühet seyn.

Da aber die Fürstl. Herren Gebrüdere selbsten unter sich in partes gehen würden, sollen anfangs die gesamten Räthe, durch bewegliches Remonstriren und Zusprechen zwischen ihnen gütlich handeln, und da solches nicht verfangen wolte, zwey oder drey qualificirte und friedliebende Subjecta aus denen Land-Ständen darzu ziehen, und ferner die Güte versuchen.

Da nun auch dergestalt nichts ausgerichtet würde, wäre das Austrags-Gericht nach mehrerm Inhalt der Fürst-Väterlichen Disposition d. d. 9. Nov. 1672. zu besetzen und bey dessen endlichen Ausspruch es ohne Suspensiv-Mittel allerdings zulassen. Welches also festiglich zu halten, und obgesetzte Puncten für die Norm und Regul in allen vorkommenden Fällen zu achten und zu erkennen.

§. 8. Weil die Beschaffenheit der Sächs. Austräge jedem Leser nicht bekannt seyn, wie sie von Ernesto Pio sind verordnet worden, wirds nicht undienlich seyn, solche hierbey zu fügen, folgender Gestalt: Wenn alle gütliche Mittel nicht verfangen wollen, so, daß die entstandenen Irrungen durch rechtlichen Ausspruch zu erörtern sind, sollen zu Austrags-Richtern die gesamte und beeden Theilen unverdächtige Räthe gebrauchet, und von jedem controvertirenden

Theile dem andern zweene Fürstliche nahe Anverwandte und andere Freunde reciproce dergestalt benennet werden, daß ein jedweder Theil von des andern also vorgeschlagenen Personen eine erwehle, worauf solche also gewehlte insgesammt von beyden Theilen zu ersuchen wären, Jemand von ihren Räthen zu berührter Entscheidung dergestalt zu deputiren, daß sie mit denen gesamten Räthen ein Corpus so weit machen solten, da denn die gesammten Räthe ihrer Pflicht zu entlassen, und mit der fremden Herrschafften deputirten Räthen in eine neue, so auf die gegenwärtigen Sachen gerichtet, zu nehmen wären, daß sie nach ihrem besten Verstand und Vermögen, nach denen Fürstlichen Erb- und andern Verträgen, so weit sie auf diese künfftige Fälle eine verbindliche Disposition in sich begreiffen, und durch die andere nachfolgende nicht geändert worden, bevorab nach unserm Fürstl. Testament, und dieser unsern darzugegebenen weitern Verordnung, und in eventum nach denen Land-üblichen Rechten, die Sache erörtern sollen.

Wobey aber dieses zu mercken, daß zwischen ihnen, denen also Niedergesetzten eher kein Schluß zu machen sey, es habe denn einer aus den fremden Deputirten Räthen denen meisten aus denen gesammten Räthen beygestimmet, und also die Majora dergestalt machen helffen. Stünden aber die gesammten Räthe auf einer Meynung, die Fremden auf einer andern, oder es eräugneten sich sonst paria Vota, so soll der klagende Theil, oder der am ersten auf das Judicium provociret hat, dem andern 3. Fürstl. Personen

benen-

benennen aus welchem derselbe einen erwehlen solle, der aus seinen Räthen einen zum Obmanne verordne, und wie vorstehet, verpflichten lasse. Dieser Obmann soll die Sache noch einsten in Umfrage stellen, und einen Schluß entweder einmüthig oder per majora befördern, bey dem es allerdings bleiben solle.

Es sind noch etliche Cautelen und andere Umstände disfalls mit beygefüget, die aber hier zu weitläufftig fallen. Der Beschluß davon lautet: Wobey Wir denn unsern geliebten Söhnen und deren Nachkommen väterlich und ernstlich, so lieb ihnen GOttes Gnade und Segen ist, bey ihrem Gewissen und ihrer eignen Wohlfarth eingebunden und anbefohlen haben wollen, daß sie sich an den vorgeschriebenen Austrag ohne einig ferner Suspensiv-Mittel allerdings begnügen, und keineswegs aus Unmuth und Affecten sich verleiten lassen, zu unsers Hauses Unglimpff, ihrer eignen Trennung, und daraus besorgenden gäntzlichen Ruin an höhern Gerichten in Zanck und Rechtfertigung sich zu begeben, vielweniger an ausländische Potentaten sich zu hängen, oder mit Gewalt der Waffen ihnen selbst Recht zu schaffen, einander zu befehden und zu überfallen, und dadurch den Fluch, den der gerechte GOtt allen ungerechten Hochmüthigen, und denen, die gerne freveln, drohet, unausbleiblich auf sich zu laden, welchen aber der grundgütige Gott samt dessen Ursachen von ihnen allen in Gnaden abwenden wolle rc.

§. 9. Gleichwie auf der Welt keine einzele Person allen andern Leuten durchgehends gefallen kan; also gehets auch mit dem höchsten Reichs-Gerichten,

und sonderlich mit denen hohen Gesandschafften zu Regenspurg. Diejenigen, welche am wenigsten Erfahrung von so wichtigen und weitläufftigen Comitiis, und denen dabey vorkommenden Umständen und Schwierigkeiten haben, unterstehen sich am meisten daran zu tadeln, da sie doch offt in ihren eignen Familien ein paar Kinder und eine Magd schlecht zu regieren, ja wohl nicht einmahl eine Nachtigal oder einen Canarien-Vogel im Gebauer recht zubedienen wissen. Als der hochlöbliche Reichs-Tag zu Regenspurg kaum etliche Jahr gedauert hatte, meldete sich ein verwegener frevelhaffter Mensch, wiewohl in guter Kleidung und mit manierlicher Aufführung sowohl bey dem löblichen Reichs-Marschall-Amt, als auch bey dem Stadt-Magistrat zu Regenspurg, mit Vorgeben, er sey ein Seil-Täntzer und bäthe um Erlaubniß, seine Künste frey öffentlich auf dem Marckte zu exerciren, er verlange kein Geld, und versichere doch, daß sein Seil-Tantzen gantz was besonders sey welches in der Welt noch nie gesehen und gehöret worden wäre, und von welchem auch selbst das Publicum seinen Nutzen haben könnte. Die galante Aufführung, und die erdichteten grossen Promessen brachten es dahin, daß dem Bösewichte das Seil-Tantzen erlaubet ward, und Jedermann wartete auf die vorher noch nie bekannten Lufft-Sprünge um so viel destomehr mit höchsten Verlangen, weil er zu seinem Theatro nichts prächtiges aufgerichtet, sondern nur ein blosses kleines Seil auf dem Marckte eingepfählet hatte, dergestalt, daß selbes allenthalben die Erde berührete. Endlich kam der Narr in gewöhn-

licher

licher Kleidung mit einem Degen und Spanischen Rohre und noch einer kleinen Gewicht-Stange in der Hand, welcher Aufzug die Liebhaber nur immer begieriger machte, zusehen was endlich draus werden wolte, wie denn auch das vorwitzige Volck so häuffig an ihn drang, daß er sich mit seiner Capriolen kaum so viel Lufft machen konnte, als er zu seinem Gange nöthig hatte. Darüber nahm er Gelegenheit sich zubeschweren, er könnte bey solchem Gedränge nichts thun; wenn sich dann das Volck retirirte, so gieng er wieder seinen ordinairen Gang auf dem Seile oder vielmehr auf der Erden hin und wieder, und machte weiter nichts, als etliche gemeine Höppergens; drang dann das Volck, welches immer dachte, nun wirds angehen, aufs neue hinzu, so fieng er abermahl seine Querellen an, man solte ihm Platz machen, und dieses dauerte so lange bis es dunckel ward, da er sich unter eine von ihm bestellte Compagnie retirirte, welche das nachdringende Volck zurück hielt, daß er sich verbergen und auf den Bäyrischen Hof entkommen konnte, sonst würde man ihm seine umsonst angestellten, und an sich selbst höchst-straffbaren Künste gewis theuer genung bezahlet haben. Auf eben diesen Schlag ist 1713. eine Schrifft heraus kommen unter dem Titul: (*) **Pflicht-mäßiger Bericht von dem Secreto Comitiali oder Geheimnisse des Reichs-Tages zu Regenspurg**, in welcher der Auctor Gelegenheit nimmt, weil dasjenige was auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg sowohl auf

(*) Electa Jur. Publ. T. 6. p. 118.

dem Rath-Hause, als ausser demselben gehandelt und geschlossen wird, und sonst vorgehet, sich so bald ausbreitet, folgende Frage abzuhandeln: **Wie es mit dem Reichs-Tage deßfalls beschaffen, woher es doch komme, daß bey demselben das Secretum so wenig gehalten werde, und ob, auch wie solchem Unwesen etwa möchte zu steuren seyn?** In eben diesem Scripto waren nicht nur unterschiedene anzügliche Particularia enthalten, sondern der Autor hatte sich noch darzu die schändliche Müh gegeben, und ein injurieuses Additament hinzugesetzt, daher ist in allen dreyen Reichs-Collegiis dasselbe pro spripto famoso erkannt und daneben geschlossen worden, daß beyde Scripta durch den Scharffrichter verbrannt werden solten. Das Conclusum lautet folgender Gestalt:

Dictatum Augspurg d. 22. Decemb. 1713. per Moguntinum.

Conclusum trium Collegiorum S. R. Imperii.

Als vor einiger Zeit ein injuriöses Scriptum unter dem Titul: Pflicht-mäßiger Bericht von dem Decreto Comitiali Anno 1713. samt einiger sogenannten Addition in Vorschein gekommen, und man in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten, daß ein solches alle requisita Scripti Famosi in sich begreiffe, dahero einmüthig beschlossen worden, es sollen sothane beyde Scripta Morgen durch den Scharffrichter öffentlich verbrennet, und allhiesiger Magistrat um Vollziehung dessen ersucht werden, mit der Reservation auf den Autorem ferner zu inquiriren,

riren, und bey dessen Entdeckung gegen denselben die gebührende Ahndung vorzunehmen. Signatum Augspurg den 22. Decemb. 1713.

(L.S.) Chur-Mäyntzis. Cantzley.

Der Magistrat ließ die Execution den Tag darauf nemlich den 23. Decemb. ergehen, ihm ward auch ferner aufgetragen, daß er auf die in der Stadt befindlichen gedruckten Exemplaria, mithin auf den Autorem derselben möglichst inquiriren, die angetroffenen Exemplaria aber confisciren, auch von der Execution in den öffentlichen Zeitungen die Nachricht dem Publico beybringen möchte.

§. 10. Wie sehr die Titul in diesem und in vorigem Seculo gestiegen sind, kan Niemanden unbekannt seyn. Aus gestrengen Herren sind gnädige, aus gnädigen gnädigste, tituliret worden; die Ehrbaren heissen jetzt Ehrenveste, die Ehrenvesten Edle, die Edlen Hoch-Edle oder Wohl-Edelgebohrne; aus Mägden sind Jungfern, aus Jungfern Fräulein, aus Fräulein Madamen oder Printzeßinnen worden. Nun trägt dieses zwar in gemeinen Leben, ohne Egard auf das Publicum zumachen, nicht viel aus. Giebt Jemand dem andern zugrosse Titul, so kan er sich mit dem bekannten Brocardico entschuldigen: In titulis & misericordia nemo peccat; werden einem die Titul mit der kurtzen Ellen zugemessen, so kan er sich den Trost unserer Groß-Väter zu Nutze machen: Was frag ich nach den Titeln, ich bleibe doch wohl wer ich bin. Allein mit Potentaten hat es eine andere Bewandniß, sonderlich, wenn sie selbst aneinan-

der schreiben. Zum Exempel dessen mag dienen, dasjenige, wessen sich die alten Welt-Fürstlichen Häuser auf dem Reichs-Tage verglichen haben. In dem nächst-verwichenen Seculo haben sie Ihre Prædicata gegen einander gar offt verändert, endlich haben sie einander geschrieben: Durchlauchtiger, Hochgebohrner, oder schlechterdings Durchlauchtiger Fürst, den 14. Mäy 1712. aber ist unter ihnen fest gestellet worden, daß sich die alten Weltlichen Fürsten unter einander in denen ablassenden Schreiben vom 1. Julii 1712. an, das Prædicat Durchlauchtigst in Superlativo ohne dem Zusatz Hochgebohren geben wolten. In diese Titul-Alliance sind nachgehends auch die Geistlichen Fürsten ratione ihrer Hochstiffter solcher Gestalt getreten, daß sie Hochgemeldten Alt-Weltlich-Fürstlichen Häusern gegen das Prædicat Hochwürdigst mit Auslassung Hochgebohren, das Durchlauchtigst allein geben wolten. Der Anfang darzu ward auf den 1. Septemb. des besagten Jahrs gesetzt, doch, daß darunter die Gefürsteten Aebte Z. E. zu Fulda, Kempten u. s. w. als welche nur Stiffter, und keine Hoch-Stiffter hätten, nicht mit begrieffen, sondern zwischen dero Stifftern und denen Bischöfflichen Hoch-Stifftern ein Unterscheid gemacht werden solte.

§. 11. Ausser denen Tituln werden noch eine Zahlreiche Menge von Ceremonien an einem Gesandten erfordert, darunter auch die Gewohnheit der Visiten und der Notification oder des Berichts gehöret, daß ein Gesandter an dem Orte, da der Reichs-Tag gehalten wird, ankommen sey. Zu Augspurg

ist

ist dessentwegen ein und ander Streit vorgegangen, sonderlich zwischen denen Fürstl. als auch Gräflichen Herren Abgesandten, sowohl wie es in Ansehung des Ceremoniels, als auch in Führung eines ihnen etwan aufgetragenen Fürstlichen Voti zuhalten. Die Intention Fürstlicher Seits kan aus demjenigen erkannt werden, was 1713. den 16. Decemb. einer Acte pro memoria ist beygeleget worden.

Pro memoria. (*)

Nachdem die Fürstlichen Herren Gesandten auf dem Reichs-Tag eine geraume Zeit hero nicht ohne sondere Befremdung wahrnehmen müssen, daß dem ihrem Character schuldigem Respect verschiedentlich, und zwar in specie darinn zu nahe getreten werden wollen, daß ihnen von denen Gräflichen Deputirten die erstere Visite nicht mehr abgestattet worden: So haben dieselbe zwar Anfangs das rathsamste zu seyn erachtet durch die Fürstl. Directoria bey dem damahls allein zur Stell gewesenen Gräfl. Fränckischen und Wetterauischen Deputirten Philipp Ludwig Ulmer am 23. Junii dieses Jahrs zu Regenspurg glimpfliche Erinnerung dißfalls thun zu lassen, in dem sichern Vertrauen, daß derselbe sich darauf der Gebühr gegen denen Fürstlichen von selbsten bescheiden würde; allermassen aber solche Hoffnung so weit fehl geschlagen, daß derselbe die Unterlassung der ersten Visite blos damit zu entschuldigen vermeynet habe, daß von denen Fürstlichen Gesandten ihme diejenigen Honores, so sich diese unter einander geben,

(*) Fabr. Staats-Cantzley T. 22. §. 50.

nicht wiederfahren seyn, und dann daraus und mehr andern eine Zeithero wahrgenommenen Dingen sattsam zuverspühren, daß die Gräflichen Deputirten auf Reichs-Tägen sich mit denen characterisirten Fürstlichen Ministris und Gesandten durch sich zu parificiren, und in allem gleich zustellen gemeynet, so seynd verschiedene derselben, in Erwegung, daß sie dergleichen zu ihrer hohen Herren Principalen nicht geringem Præjudiz gereichendem und an sich so wohl als der üblen Folgerungen halber gefährlichen Neuerungen vorzukommen, und das Ansehen und Respect derer Fürstlichen Gesandschafften aufrecht zuerhalten, schuldig seyn, vorerst und bis auf weitere Vernehmung miteinander schlüßig worden, führohin, wie die Fürsten selbst an Ihren Höfen mit denen Herren Grafen in Person kein Ceremoniel observiren lassen, also auch die Fürstlichen Gesandschafften mit denen Gräflichen Deputirten zuhalten, und folglich ihnen keine Notification in nullo casu thun zulassen, und noch weniger Visiten zugeben. Wenn aber die Gräfliche Deputirte bey ihnen denen Fürstlichen Gesandten etwas anzusuchen hätten, die rechte Hand in ihren, der Gesandten eignen Häusern, über Sie Gräfliche Deputirte im Gehen und Sitzen zunehmen. Ferner hat man sich miteinander dahin vereiniget, auf dem Fall, da künfftig einem Gräflichen Deputirten die Verführung eines Fürstlichen Voti aufgetragen werden solte, selben nicht ehender für einen Fürstlichen Gesandten zuhalten oder zuerkennen, noch ihme das gewöhnliche Tractament und Honores beyzulegen, er habe dann zuforderist genungsam

doci-

dociret, daß von seinem Fürstlichen Herrn Principalen ihme der Character eines Gesandtens ausdrücklich zugeleget worden, und überdiß erkläret, daß er das Fürstliche Votum pro Principali, das Gräfliche aber nur pro Secundario halte, und dieses als ein Neben-Votum zuführen gemeynet sey. Actum Augspurg in dem Fürstlichen Neben-Zimmer den 16. Decemb. 1713.

§. 12. Gleichwie aber alle Mißhelligkeiten dem Publico und unserm geliebten Vaterlande nichts denn lauter Schaden zufügen; also hat man sich bey Zeiten bemühet diesem Unheil zu begegnen und folgende Vergleichs-Puncta in Vorschlag zu bringen. Nemlich, weil dieses Mißverständniß daher seinen Ursprung genommen hätte, daß die Gräflichen denen Fürstlichen Herren Abgesandten von etlichen Jahren her, die erste Visite nicht mehr abgestattet hätten, und zwar aus der Ursache, weil die Herren Fürstlichen ihnen die Notification ihrer Ankunfft oder die Legitimation, nicht durch Legations-Secretarien, wie dieselbe unter sich zuthun pflegten, sondern nur durch Cancellisten thäten; als würde zu reiffer Erwegung gestellet, ob nicht ein Temperament oder Mittel wäre, gütlich aus der Sache zukommen, wenn

1.) Die Herren Gräflichen Gesandten angewiesen würden, denen Fürstlichen hinführo ohne Unterscheid, es möchten diese gleich die erst- oder letzt-ankommende seyn, auf dem Reichs-Tage die erste Visite zu geben, supposito, daß hingegen

2.) Die Fürstlichen denen Gräflichen die Notification

fication ihrer Ankunfft oder Legitimation nicht durch Cancellisten, sondern durch Legations-Secretarien thun liessen, nicht weniger dieselbe

3.) In allen Gelegenheiten für Gesandte oder Repræsentanten der Reichs-Gräflichen Collegiorum (salva cæteroquin per omnia distinctione & prærogativa gradus & ordinis inter Sacri Romani Imperii Principes & Comites, eorumque Legatos & Ministros) erkenneten und dafür tractirten, und deme zufolge ihnen

4.) In ihren der Fürstlichen eignen Häusern im Gehen, Sitzen und sonsten die Ober-Hand gäbe. Dem Vergangenen nach könten

5.) Die von denen mehresten Herren Fürstlichen Gesandten errichtete, denen Fürstl. Directoriis durch den Herrn Bambergischen am 19. Decembr. nechst-abgewichenen Jahrs überbrachte und ad Acta Directorialia hinterlegte Signatur auf gleiche Weise zurück gezogen, annulliret und cassiret, und alles, was hiervon geschrieben und gehandelt worden, pro non scripto und facto geachtet, auch zu künfftiger Nachricht eine schrifftliche Acte darüber erreichet, und an jener statt zu denen Directorial-Actis hinterlegt werden. Wiewohl dieser für die Herren Gräflichen gutgemeynte Vorschlag hat wenig Ingreß funden, vielmehr sind die Mishelligkeiten damahls immer fortgesetzt, und, wo mir recht ist, noch bis auf diese Stunde nicht aus dem Grunde gehoben worden.

§. 13. Fast eben dergleichen Irrungen eräugneten sich, nachdem der Hr. von Oexel sich zu dem Fürstlich-Lichtensteinischen Voto legitimiret, auch seine Legitimation den 6. und 7. May 1714. nicht allein denen

nen Chur- und Fürstlichen Gesandschafften, sondern auch dem Gräflich Wetterauischen Deputato (nach dem Stylo der Alt-Fürstl. Herren Gesandten) indistincte per Secretarium notificiren lassen, und auf gleiche Art per Secretarios, (ausser von dem Gräflich Wetterauischen, der keinen Secretarium hat) das Gegen-Compliment empfangen; so ist bey einigen Gesandschafften sowohl geist- als weltlicher Fürsten die Frage entstanden: Ob man ihm die erste Visite zu geben habe oder nicht? Gleichwie aber die Herren Alt-Fürstlichen nicht præsumiret haben hierüber für sich selbst etwas gewisses zu statuiren oder zu schliessen; also ist dafür gehalten worden, bey allerseits gnädigsten Herren Principalen darum unterthänigst anzufragen, und denenselben daneben folgende rationes dubitandi, so diese Frage und Anstand erwecket hatten, vorzustellen u. s. w.

Die Rationes daß die Alt-Fürstlichen Herren Abgesandten denen Neu-Fürstl. Abgesandten die erste Visite nicht geben sollen, sind folgender Gestalt beygefüget worden. 1) Weil sich auf dem Reichs-Tage Niemand zu erinnern wisse, daß dergleichen erste Visite de Ceremonie einigen ankommenden Gesandten eines neuen Fürsten von andern wäre gegeben worden, sintemahl die neuen Fürsten ihre Vota durch andere Gesandschafften vertreten lassen, eigene Gesandten aber von langem Dencken her nicht gehabt hätten. 2) Weilen die erste Visite eine Parität involvirete, die Geist- und Alt-Weltliche Fürsten aber solche denen neuen bisher nicht geständig seyn wollen, sondern vielmehr bey denen Introductionen ihre Prærogativen expresse allemahl reserviren lassen, wie

auch

auch in specie bey der Lichtensteinischen geschehen sey; welche Prærogativen der alten Fürsten aber eben fast in keinem Dinge äuserlich zu sehen, wenn derer neuen mit derer alten gantz gleiches Tractament bekämen. 3) Da die Fürstlich Directorial-Gesandte, nemlich der Oesterreichische und Saltzburgische, ob sie gleich mit denen andern der Geist- und Alt-Weltlichen Fürsten in dignitate pares wären, dennoch diesen nicht einmahl die erste Visite gäben, um sich wegen ihres muneris directorialis, so ihnen doch lange keinen solchen Vorzug geben könte, als wie die alten Fürsten für denen neuen hätten, zu distinguiren: so schiene, die alten Fürsten wären noch mehr befugt solches gegen die neuen zu thun. 4) Weil die Churfürstliche denen Fürstlichen die erste Visite versagten sich von diesen zu distinguiren: so hätten auch die alten Fürsten um so vielmehr Ursach, sich hinwiederum von denen neuen zu distinguiren. 5) Weil unter denen Ursachen, warum sowohl die Churfürstliche als die Directoria, denen Geist- und alt-weltlichen Fürsten pares honores refusireten, dem Vernehmen nach auch diese mit wäre, daß sich selbe von denen neuen nicht distinguireten, sondern diesen hinwiederum gleiche Prærogativen mit Ihnen gönneten und verstatteten; so schiene, daß es gut seyn möchte, wenn die alten Fürstlichen denen Churfürstlichen diesen Anstoß benähmen. 6) Weil sowohl die vornehmen geist- und weltliche Fürsten denen neuen nicht einmahl die Hand in ihren eignen Häusern gäben, folglich auch mit ihren Ministern einiger Unterscheid im Tractament etwan zu halten seyn möchte. 7) Weil die alt-weltliche Fürsten auch ratione Titulaturæ sich

von

von denen neuen distinguiret wissen wolten, und deshalben eine Verabredung unterm 14. May 1712. unter sich gemacht hätten; worzu denn auch 8) noch diese Special-Ration käme, daß dieser neue Lichtensteinische Gesandte die Gräfliche denen Fürstlichen gleich gehalten, und dem Gräflich-Wetterauischen, wie verlautete, die Notification auf gleiche Weise per Secretarium thun lassen, als wie bey denen Fürstlichen geschehen wäre; Da er nun also die Gräfliche denen Fürstlichen in diesem Stück gleich tractiret habe; so werde er sich nicht beschweren können, wenn man ihn auch denen Gräflichen gleich tractire, einfolglich ihm die erste Visite nicht gäbe. Welches viel nöthiger zu seyn erkannt werden möchte, als er durch diese Notification per Secretarium derer Gräflichen intendirte Parification mit denen Fürstlichen, so viel an Ihm wäre, stabilirete. Es wären zwar des Fürsten von Lichtenstein Fürstl. Gnaden Sr. Käyserl. Majest. fürnehmster Minister, also daß man an manchem Orte bedencklich halten möchte, die Distinction mit Ihnen zu machen; Hingegen sey auch zu erwegen, daß es mit denen alt-Fürstlichen Prærogativen ohne diß bereits zu grossem Verfall kommen und mit Ihnen schier auf der Neige wäre; und weil dergleichen Casus sich künfftig mehr eräugnen könten, so müsse man vigiliren, daß bey dem gegenwärtigen kein neues, inskünfftige nicht zu redressirendes Præjuditz entstünde, etablirete, und nicht vielmehr die Gelegenheit einmahl zu beobachten anfienge, seine Hoheit, Ehre und Prærogativ gegen diejenigen zu vindiciren, die dergleichen um ihrer erlangten neuerlichen Dignität willen gegen so hohe mit Käyser

und

und Königen alliirte Häuser so unbilliger Weise sich anzumassen und zu usurpiren unterstünden. 9) Das Fürstl. Lichtensteinische Hauß sey zwar eben nicht unter die gantz Neuen zu rechnen, weil es schon beynahe ein gantzes Seculum gestanden habe. Man liesse aber auch dieses dahin gestellet seyn, ob diß Alterthum zulänglich wäre, eine Parification mit demjenigen nach sich zu ziehen, die nicht nur von so uralten Fürstlichen Häusern entsprossen, sondern deren Vor-Eltern von so vielen Seculis her immediate Reichs-Fürstenthümer und Lande besessen hätten u. s. w.

§. 14. In Religions-Sachen ist bisher bey so vielen Zusammenkünfften der Evangelischen Stände, sonderlich bey solemnen Friedens- und andern Handlungen alle Sorgfalt dahin gegangen, wie die Clausul Articuli IV. des Ryßwickischen Friedens, welcher 1697. mit der Cron Franckreich geschlossen ward, wieder möchte abgethan werden; und weil sonst in Zeitungen immer davon gedacht wird, so wollen wir hier etwas umständlicher davon handeln. Die Worte des gedachten Artickels heissen: Restituentur inprimis Sacræ Cæsareæ Majestati & Imperio, ejusque statibus & membris a Sacra Regia Majestate Christianissima, quævis tam durante bello & via facti, quam unionum & reunionum nomine occupata loca & jura, quæ extra Alsatiam aut indice reunionum a legatione Gallica exhibito, expressa sunt, cessatis, quæ ea de causa a Cameris Metensi & Vesontina, ut & Consilio Brisacensi edita sunt Decretis, Arrestis & Declarationibus, omniaque in eum statum reponetur, quo ante illas occupationes,

nes, uniones seu reuniones fuerunt, nullo deinceps tempore amplius turbanda seu inquietanda: Die angehängte quæstionirte Clausul lautet: Religione tamen catholica Romana in locis sic restitutis, in statu, quo nunc est, remanente. Der Sensus des Artickels gehet dahin: An Ihro Röm. Käyserliche Majest. wie auch an die sämmtlichen Stände des Reichs, solten durchgehends alle und jede Oerter und Plätze, welche nicht zu Elsaß gehöreten, von Franckreich wieder abgetreten und eingeräumet werden, die Cron Franckreich möchte nun solche entweder durch Gewalt der Waffen, oder durch die bekannte Union- und Reunions-Cammer zu Metz u. s. w. oder auf andere Art an sich gezogen haben, mithin solte alles wieder in den Stand gesetzet werden, wie es gewesen wäre, ehe sich Franckreich solcher Oerter mit Gewalt oder unter dem Schein des Rechten bemächtiget hätte. Nun folgt die unruhige Clausul: Doch solte die Römisch Catholische Religion in denen abgetretenen Oertern verbleiben wie sie damahls 1697. wäre. Zur Erläuterung solches Anhangs dienet folgends. Es hatte Franckreich in währender Besitzung der abgenommenen Ländereyen, Städte, Plätze und Dorffschafften, an den meisten Oertern die Catholische Religion eingeführet, eben dergleichen war auch entweder gantz oder doch zum Theil in der Pfaltz und von mehrern Catholischen hohen Ständen und andern Herrschafften geschehen. Da nun aber Evangelischer Seiten auf den Münster- und Oßnabrüggischen Frieden provociret ward, oder noch provociret wird, welcher den

Religions-Stand, wie er anno 1624. gewesen ist, haben will; so fanden sich nun vielfältige Klagen, welche wiesen, was für Veränderungen seint selber Zeit, denen Evangelicis zum Præjuditz, Nachtheil, Druck und Schaden vorgefallen wären, welche alle wieder den Westphalischen Frieden lieffen. Nachdem aber der Ryßwickische Frieden also abgefasset war, konten sich die Römisch-Catholischen dagegen auf denselben beruffen, welches sie auch gethan haben, und nach darauf inhæriren, eben wie hingegen die protestirenden Stände sich dagegen zu verwahren trachten. In dem letztern Rastadt-Baadenischen Frieden hat das Corpus Evangelicum eyfrig darnach getrachtet, diese Clause auf die Seite zu bringen, sie haben aber unter andern auch dieses zur Antwort bekommen: gedachter Friede würde nur in solchen Dingen geschlossen, wessentwegen man bisher den Krieg geführet hätte: nun sey offenbahr, daß der letzte Krieg auf lauter politische Dinge z. E. auf die Spanische Successions-Sache, keines wegs aber auf die Religion respiciret habe; also könne man bey dem Frieden auf derselben Umstände auch keine Reflexion machen. Es ist zwar in dem Rastadtischen Frieden auch der Westphalische supponiret worden, aber nicht allein, sondern zugleich der Nimwegische und Ryßwickische, dergestalt sind diese Religions-Irrungen beyder Partheyen nicht gehoben worden. Denn so offt die Protestirenden sprechen: Dieses ist wieder den Osnabrüggischen Frieden; so können numehr die Römisch-Catholischen antworten: aber nicht wieder den Ryßwickischen, welcher ebenfalls pro

San-

Sanctione Imperii Pragmatica passiren muß. Viele Staats-verständige Leute befürchten, diese sehr kleine Clausul möchte noch einmahl einen sehr langen mit Blut geschriebenen Anhang nach sich ziehen, welches aber kein teutsch patriotisches Hertz, es mag einer Religion zugethan seyn welcher es will, wünschen oder sich darüber freuen, am allerwenigsten aber veranlassen wird. Mehrere Umstände sollen auch dieser Sache wegen mitgetheilet werden, wenn wir in dem nächsten Cabinette zu Verbindung der teutschen Historie von denen letzten Friedens-Handlungen zu Rastadt und Baaden ex professo handeln.

§. 15. Immittelst wollen wir noch einige Dinge ansehen, welche der Religion wegen vorgefallen sind. 1) Auf dem Reichs-Tage zu Augspurg ist am 4ten Octobr. zwar ein Rath-Gang gewesen, man hat solchen aber nicht gehalten, sondern durch die Erb-Marschallischen Canzellisten die Nachricht ertheilet, wie man, wegen des einfallenden Festi Francisci zu Rath nicht erscheinen würde. Gleich wie nun solche Feyerung des Gedächtniß-Tages Francisci, und der deswegen unterlassene Rathgang noch nie geschehen ist, so lange der Reichs-Tag zu Regenspurg gewähret hat, so ist leicht zu erachten, daß es von denen Protestirenden werde marquiret worden seyn. (*) 2) Unter denen Römisch-Catholischen ist zwischen dem Prälaten zu Petershausen in Schwaben und zu Creutzlingen in der Schweitz ein Præcedentz-Streit entstanden, welcher viel verdrießliche Suiten nach sich

(*) Electa Jur. Publ. T. VI. p. 135.

gezogen hat. Denn weil der Prälat zu Petershausen als ein unmittelbahrer Reichs-Stand zu denen Schwäbischen Prälaten gehöret, so hat er dem Creutzlingischen Prälaten in seinem Gesuch nicht nachgeben können. Immassen, gleich wie denen Reichs-Grafen der Rang vor allen in- und ausländischen Grafen in der Käyserl. Capitulation bedüngen ist; also haben auch die Prälaten, welche Reichs-Stände sind, die Præcedentz vor allen andern in- und ausländischen Prälaten, welche weder Votum noch Sessionem in Imperio, oder in einem löblichen Reichs-Kreysse haben, und derowegen keine onera tragen, billig gesucht, und es ist kein Zweiffel, daß sie dißfalls ihren Zweck erreichen werden. Wie denn eben daher Ihr. Röm. Käyserl. Majest. und das gesammte Reich den Hrn. Prälaten zu Petershausen contra den zu Creutzlingen nachdrücklich secundiret haben. Daher hat sich zwar der Creutzlinger nach Rom gewendet, den Proceß allda gewonnen, auch die Erstattung der Unkosten adjudicirt kriegt, so daß dem Prälaten zu Petershausen mit der würcklichen Päbstlichen Execution ist gedrohet worden. Doch Ihro Käyserl. Majest. haben sich offtgemeldten Prälatens ferner allergnädigst und nachdrücklichst angenommen, auch dem Pabst dargethan, daß dieser Præcedentz-Streit mere civilia und bloß weltliche Dinge angehe, dabey man Curiæ Romanæ nicht verstatten würde, daß es sich im Röm. Reiche um ein Härgen mischen, vielweniger darinn befehlen, exequiren und immittiren dörffe. (*) 3) Unter denen Evangelisch-Lutherischen ist

(*) Vid. Staats-Cantzley T. 23. p. 602, seqq.

ist zu Wetzlar ein sogenannter Bet-Stunden-Streit entstanden. Nemlich der dritte Prediger, Hr. Ægidius Günther Hellmund, hatte bald im Anfange, als er war nach Wetzlar vociret worden, sein Amt also geführet, daß man einen Argwohn auf ihn warff, als wenn er in Lehr und Leben Neuerungen suchte. Die Veranlassung zu solcher Suspicion mochte daher rühren, α) weil er mehrentheils im Eyfer unter dem Predigen solche Expressiones brauchte, die bey seinen Herren Collegis nicht gewöhnlich waren. β) Weil er in einem Hospital-Kirchelchen vor dem Thore mit Vergünstigung des Magistrats täglich gewisse Bet-Stunden hielt, die sonst nicht gewöhnlich gewesen, noch auch nach dem gemeinen Stilo eingerichtet waren; γ) Weil er nicht nur in gedachtem Kirchelchen, sondern auch bisweilen in der grossen Stadt-Kirche die bekannten neuen Lieder singen ließ, welches letztere aber anfänglich Murren, Unordnung und Verdruß erweckte, indem die Leute solche neue Lieder in den alten Gesang-Büchern nicht fanden, und daher nicht mitsingen konten. Als mittler Zeit gedachter Hr. Hellmund in langwierige Leibes-Schwachheit gerathen war, daß die Bet-Stunden im Hospital ins stecken geriethen, nahmen seine beyden Collegen und die wiedrig-gesinnten Glieder des Magistrats Gelegenheit, daß demselben nach seiner Restitution das Hospital-Kirchelchen zu denen Bet-Stunden nicht mehr eröffnet ward. Hierdurch ist es geschehen, daß eben diese Andacht sich in sein Hauß gezogen hat, und zwar bey grösserer Frequentz und mit mehrerm Applausu als vorher, so daß sich nicht allein E-

vangelisch-Lutherische; sondern auch Reformirte, ja verschiedne moderate Römisch-Catholische zu ihrer Auferbauung dabey eingefunden haben. Dieses war nun dem Gegentheil nach ungelegener, als das vorige, daher waren sie aus allen Kräfften dahin bedacht, wie sie solche Bet-Stunden unterbrechen möchten. Da sich nun der Hr. Hellmund an das blosse Verboth nicht kehrete, sondern meynte, dieses sein Vorhaben gehöre mit unter diejenigen Dinge, von welchen der Apostel spricht: Man muß GOtt mehr gehorchen, als den Menschen; so bedienten sie sich eines andern von langen Zeiten her sehr gewöhnlichen Mittels, nemlich der Reversalien. Gleichwie aber das Wort Rechnung bey manchen Politicis ein hartes Wort ist; als ists bey manchen Theologis das Wort Revers. Doch wir wollen vorher die Reversalien selbst lesen, ehe wir den Ausgang der Sache kürtzlich berühren. Sie lauten demnach also:

Ich Endes Unterschriebener bekenne mit meiner eignen Hand und Unterschrifft, und declarire hiermit, daß ich E. E. Rath für einen *Episcopum* erkenne, die hiesige Kirchen-Ordnung hinführo beobachten, die bisherige Privat- und Hauß-Versammlung gantz und gar einstellen, und selbige unter keinem Prætext, der mag auch Namen haben wie er wolle, hinführo halten, sondern gleich denen andern Pfarr-Herren mit Predigen, ordentlichen Bet-Stunden und Kinder-Lehren, nach Anleitung des Catechismi Lutheri mich halten, meines Amts warten, auch keine Neuerungen einführen, weniger aber irrige Principia und

der-

dergleichen verbothene irrige Lehren hegen noch lehren, sondern bey denen Libris Symbolicis, darauf ich geschworen, bleiben, und denenselben conform lehren und leben wolle. Act. Wetzlar im Consistorio den 5ten Jan. 1713. Diesen Revers wolte der Hr. Hellmund nicht unterschreiben, und übergab deswegen seine Ursachen, die darauf ankamen, daß ein Prediger, absonderlich zu Wetzlar, wegen grosser Menge Volcks allerdings nöthig habe, bey aller Gelegenheit seine Gemeine zu erbauen. Hierauf ist derselbe ab officio suspendiret und endlich gar removiret worden, die Bürgerschafft aber hat dargegen protestiret, und um die Wiedereinsetzung desselben Ansuchung gethan. Als solches aber keinen Effect gehabt hat, ist die Sache vor das hochpreißliche Käys. Cammer-Gericht gelanget, und letztlich dahin angedieen, daß gedachter Hr. Hellmund in sein Amt wieder vollkommen ist restituiret worden. Im übrigen ist bey der gantzen Sache folgendes merckwürdig. Nemlich als die Acten nach Tübingen sind verschickt worden, hat die alldortige Theologische Facultät in gar moderaten Terminis, doch meinem wenigen Erachten nach, nicht ohne Grund gewiesen, daß sich bey dieser Streitigkeit die Partheyen auf allen Theilen ein wenig vergangen hätten, der Magistrat, die beyden Obern-Pfarrer und auch etwa der Hr. Hellmund selbst, wie in dergleichen Controversiis auch wohl von denen besten Leuten gemeiniglich zu geschehen pfleget. 4) Im Jahr 1712. den 27. Sept. kam in Corpore Evangelicorum ein Memorial zur Dictatur, worinnen der Hr. Wild- und Rhein-Grafe

zu Dhaun wieder die Fürstliche Salmische anhaltende Religions-Attenta Assistentz gesuchet hat, welchem die Gravamina sehr weitläufftig beygefüget worden sind. (*) Der Inhalt des gedachten Memorials kommt darauf an: Man wäre Rheingräflicher Seiten aus denen dabey specificirten Motivis und harten Bedrängnissen, nach einer nur allzulang getragenenen Gedult endlich ex justo dolore oder der zartesten Gemüths-Empfindung gemüßiget worden, eines Theils zu Salvirung des noch übrig, doch sehr angefochtenen Evangelischen Kirchen-Religion- und Schul-Wesens, als auch des Rhein-Gräflichen Glimpffs und Ehren; andern Theils aber, zu Reparir- und Wiederherstellung dessen, was zu mercklicher Bedruck- und Schmählerung vielfältig geschehen, das Refugium zu dem Corpore Evangelicorum zu nehmen, mit der geziemenden Vorstellung, wie sehr weit und gewaltig von Fürstl. Salmischer Seiten, sowohl in denen mit dem Herrn Rhein-Grafen zu Dhaun habenden Gemeinschafften, als auch in specie in ihren eignen Evangelischen, dem Amt Kyrburg angehörigen, sodann denen Verträgen mit einbegriffenen Kirchen und Orten, die schon vormahls bekannt gewordene und beym hochansehnlichen Reichs-Convent geklagte Attentata und Neuerungen fortgesetzet und extendiret, ja auch dergleichen in des Hrn. Rhein-Grafen von Dhaun von Chur-Pfaltz zu Lehn tragenden auf dem Hundsrücken gelegenen Amt Rhaunen und andern dem Hochgräfl. Dhaunischen

(*) Staats-Cantzeley T. 21. p. 2. seq.

schen Hause allein zustehenden Dorffschafften dergestalt zugefüget werden wollen. Es wird ferner hinzugethan, es wären einige mit angehängte Gravamina also beschaffen, daß man sie lieber würde verschwiegen haben, wenn man sie nur auf die vielfältig gethanene Privat-Beschwerden und wohlgemeynten Anzeigungen die geringste Reflexion gemacht, weitern Eingrieffen gesteuret, und der indiscreten Geistlichen Conduite pflichtmäßig corrigiret, sie zu dem Respect gegen den Landes-Herrn angewiesen, und mithin in der That ein mehrers Misvergnügen, und nicht vielmehr, wie es schiene, ein Belieben daran bezeuget hätte. Nachdem nun weder die Reichs-Gesetze, Friedens-Schlüsse, noch die im Hause errichteten Pacta weniger der Anno 1700. zwischen dem Fürstlichen Hause Salm, und denen Evangelischen Rhein-Grafen zu Franckfurth, also in specie auch über das Amt Kyrburg getroffene Vergleich mit der darinnen auf den Westphälischen Frieden gesetzte und von dem löbl. Ober-Rheinischen Creyß-garantirte Gewissens-Freyheit attendiret, sondern nur nach eignen Gutbefinden gehandelt würde, fürnemlich aber, welches wohl zu notiren wäre, weil der Religions-Passus in Articulo 4. Pacis Ryswicensis, nebst dem gantzen Westphälischen Frieden in einem gantz andern Verstande, nach dem projectirten Vortheilen der Römisch-Catholischen interpretiret, extendiret und die allergefährlichste weitaussehende, ja solche Folgereyen und Ausdeutungen gemacht werden wolten, daß wenn auch gleich die so nöthige und allerdings unumgängliche gäntzliche Abo-

lirung des erwehnten vierdten Articuli beschlossen werden solte, dennoch das durch die Frantzösische Autorität und Gewalt währenden vorigen Kriegs eingeführte Simultaneum in denen gewesenen reunirten Landen und occupirten Evangelischen Kirchen, nach denen bekannten Extensionen in dem statu verbleiben müste, wie es zur Zeit des Frantzösischen Kriegs gewesen wäre u. s. w. Dieweil hierdurch die Rheingräflichen Evangelischen Unterthanen, nebst Kirchen und Schulen für ewig höchlich graviret, gepresset, und, so zureden, zum Opffer sacrificiret, fürders in den allerbedauerlichsten Stand gesetzet werden dörfften; zumahlen wo der besagte Westphälische und andere Religions-Frieden, nebst denen Reichs-Gesetzen keine andere Sicherheit, Schutz oder Verstand haben, weder das Annus decretorius oder der damahlige Status, noch die eigne Pacta consideriret und zum Fundament gelegt werden solten; als nähme der Herr Rhein-Graf zu dem Corpore Evangelico seine Zuflucht und hoffe, es werde solches Ihme und seinen Fürstl. Salmischen so sehr angefochtenen Gemeinschafftlichen und einseitigen Evangelischen Unterthanen, Geistlichen, Schulen und Kirchen deren sich der Herr Graf anzunehmen ex Pactis & conscientia schuldig erkenne, die so nöthige kräfftige Assistenz angedeyen zulassen, damit was neuerlich und unrechtmäßig in Secularibus und Ecclesiasticis gegen die Instrumenta publica und Recessus geschehen sey, würcklich repariret, beym vorseyenden Friedens-Werck (*) aber so garantiret, und alles ohne einige

(*) Zu Rastadt und Baaden.

widrige Reservation, Restriction und Explication wieder hergestellet werden möge, gleich es vor der Frantzösischen Reunion und also 1618. und 24. gewesen, damit Ihnen der allerdings bevorstehende Garaus in geistlichen Sachen nicht nach und nach gemacht werden möchte rc. Ich habe dieses Memorial etwas weitläufftiger hersetzen wollen, damit man dasjenige, was oben der Clausul des IV. Articul in dem Ryßwickischen Frieden ist gesagt worden, auch an einem deutlichen Exempel sehen möge. (*) Nun hat sich zwar das Evangelische Corpus angelegen seyn lassen, wie das Rheingräfliche Haus möge soulagiret werden; allein weil man auf dem Rastadt-Badenschen Frieden die Religions-Affairen nicht tractiret hat, so ist auch dieser Rhein-Gräflich-Dhaunischen Beschwernissen biß dato aus dem Grunde noch nicht abgeholffen worden.

§. 16. Sonst haben wir ohnlängst in der Fortsetzung der Lebens-Beschreibung des glorwürdigsten Käysers Caroli VI. das Anagramma angeführet, welches aus den Worten Carolus Sextus Imperator fliesset, nemlich Uxor pariet tres Masculos. (**) Hier wollen wir den Schluß mit dem netten Paragrammate trigonali machen, welches Herr Johann Friedrich Riederer in Nürnberg verfertiget hat und allerunterthänigst und hertzlich wünschen, daß es der allmächtige GOtt bald wieder aufs neue in die Erfüllung gehen möge. (***)

Luc.

(*) Supra §. 14.
(**) Im 49. Eingange dieses Cabinets p. 759.
(***) Fama T. 155. p. 870.

		Luc. I, 15.	
Carolus	712	Aber	172
		der	178
Sextus	1010	Engel	215
		sprach	487
Dei	70	zu	510
		ihm	159
Gratia	418	fürchte	631
		dich	97
Romanorum	974	nicht	368
		dann	193
		dein	161
Imperator	860	Gebeth	251
		ist	406
		erhört	6
		und	311
Semper	552	dein	161
		Weib	294
Augustus	1191	Elisabeth	506
		wird	439
&	205	dir	208
Hispaniarum	951	einen	257
		Sohn	403
Rex	421	gebären.	306
Facit 7364.		Facit 7365.	

Grosser Käyser fürcht dich nicht: GOtt hat dein Gebeth erhöret

Welcher deinen Saamen noch wie die Stern am Himmel mehret.

Das

Das macht deine Frömmigkeit, Er wird dich der Bitt gewähren
Denn die schöne Käyserin wird dir einen Sohn gebähren,
Fehlt in deinem Namen gleich eines; schau, das ist das Wunder.
Denn das Paragramm ist just, es steckt nur der Printz mit drunter.

CLXXIV.

Fortsetzung und Beschluß der Lebens-Beschreibung ERNESTI des Frommen Hertzogs zu Sachsen-Gotha u. s. w.

SUMMARIA.

§. 1. Ernestus Pius hat nebst seiner Gottesfurcht auch Klugheit und Gerechtigkeit besessen. Cromwels Urtheil hiervon. §. 2. Zur Klugheit gehöret die Erfahrung. Ernestus reiset selbst in seinem Lande herum / und erkundiget sich aller Umstände desselben in Person. Es will mit dem Leben nicht fort / die Ursachen davon. §. 3. Die Brüderliche Bestraffung / Veranlassung und Ursachen derselben. In welchem Verstande die gottlosen Schaafe sind. Behutsamkeit bey der Bestraffung des Bösen. §. 4. Censores geheime; das öffentliche Rüge-Gericht. Worinnen es bestanden habe. Grosse Misbräuche dabey. Warum es wieder

wieder abgeschafft worden ist. §. 5. Kirchen-Busse wegen aller groben Aergernisse. Wird nur auf das sechste Geboth restringiret. Misbräuche dabey. An einem Bettel-Vogte wird ein Exempel statuiret. §. 6. Die Bösen ermuntern einander zu allerhand Eitelkeiten / die Frommen solten es vielmehr thun. Collegium Hunnianum. Collegen sind selten einig. §. 7. Ernestus recommendiret dieses Institutum aller Orten / schickt seinen Printzen Bernhardum nach Dännemarck und Schweden dessentwegen. Er hat seinen Zweck nicht dabey erreichet. §. 8. Erwehlung und Beschaffenheit der Räthe. Der Cantzler George Frantzki trägt das Thüring-Fränckische Recht zusammen; dessen Abgangen vom Corpore Juris Saxonici communi. Wilh. Schrœder. Der Herr von Seckendorff. Der Herr Ludolff. Ernestus nimmt unter denen Ministris seine Auctorität in acht. Sie dörffen die an ihm gerichteten Briefe nicht brechen. Nahm die Suppliquen selbst an. Welches auch der Churfürst zu Pfaltz Johann Wilhelm that. §. 9. Ernestus wohnet denen Collegiis selbst bey. Sonderlich denen Judiciis. Er setzt wöchentlich einen gewissen Tag zu Durchlesung der Suppliquen aus. §. 10. Gehet offt gantz allein verkleidet durchs Land. Er ertappet etliche Räthe auf eine kluge Art / die sich haben bestechen lassen. Visitationen der Gerichts-Stuben. §. 11. Erweiterung seiner Lande. 1. Nach dem Absterben seines Bruders Hertz. Alberti zu Eisenach. 2. Bey Theilung der Hennebergischen Lande. 3. Durch Altenburg und Coburg. §. 12. Von seiner Wirthschafft. Setzt vor allen Dingen die Unterthanen im guten Stand. Sorge für sie in Kriegs-Zeiten. §. 13. Sorge für die Unterthanen nach geschlossenem Frieden. Er hilfft ihnen wieder zu Vieh / untersucht die Beschaffenheit ihrer Aecker und Felder in eigner Person. Anbauung seiner Cammer-Güther.

Aufhebung der Früchte bey wohlfeiler Zeit. Seine Sparsamkeit. Die Hof-Statt ist nicht weitläufftig aber ordentlich eingerichtet. Nutzen davon. Schwierigkeit wegen besserer Einrichtung der Handwercker. §. 14. Er hält keine grosse Jagden. Er verpachtet keine Cammer-Güther. §. 15. Nimmt an statt der Frohn-Dienste jährlich ein leidliches Geld. Dessen Manier gute Amtleute zu ziehen. Er straffet einen untreuen stoltzen Schreiber. Der Amtleute Pflicht und Rechnung. Schickt einem untreuen Minister den 101. Psalm zu lesen. §. 16. Unterscheid zwischen der Sparsamkeit und dem Geitz. Ernestus war freygebig gegen arme Pfarrer und Schulmeister. Beschenckung der Kirchen- und Schuldiener. Mehrere Piæ causæ. Eine artige Manier träge Ministros munter zu machen. Er weiset einen Studiosum ab/der ein Viaticum suchte. Eine fromme Haus-Mutter bekommt 100. Gülden. §. 17. Ernestus bestraffet das Böse. Er besuchet arme Krancken in einer hohen Person/ schreibt alles der göttlichen Providenz zu. Erinnert sich/ daß er aus Erden gemacht sey. Er bereitet sich zum Tode. §. 18. Müntzen nach dem Frieden/ bey der Hennebergischen Theilung mit den göttlichen Eigenschafften/ am Beylager seines ältesten Printzen/ eine Müntze/ welche den Grund der menschlichen Seeligkeit vorstellet. §. 19. Lässet keine untüchtige Müntze prägen. Es bleibt Geld übrig/ daß er grosse Capitalia ausleihen kan. §. 20. Wenn sich Ernestus propre aufgeführet habe/ bey öffentlichen Verrichtungen/ bey Begräbnissen/ sonderlich an nachgehaltenem Beylager seines ältesten Printzen. Von Fürstlichen Paraden und Comœdien insgemein. Inhalt der Comœdie welche hieß: Der verderbte Zustand bey Hofe. §. 21. Er macht 20. Jahr vor seinem Tode sein Testament; solches wird vermehret. Warum die Lande sind getheilet

worden.

worden. §. 22. Seine Kranckheit/Gelassenheit/ Freudigkeit / Verlangen nach dem ewigen Leben/ kan nach gelähmter Zunge doch noch Amen sprechen. Letzter Abschied aus dieser Zeitlichkeit. §. 23. Allerhand Reliquien des frommen Ernesti.

§. 1.

Ein Christlicher Fürst hat dreyerley Pflichten auf sich, als ein Christ muß er sich gottesfürchtig, als ein Mensch klug, und als ein Fürst gerecht aufführen. Bey dem allen ist die Furcht des HErrn der Weißheit und Gerechtigkeit Anfang. Die menschliche Arglistigkeit ist keine Klugheit, und die eigennützige Regierungs-Kunst keine Gerechtigkeit. Daher haben wir billig in der ersten Abtheilung der Lebens-Beschreibung des glorwürdigsten Ernesti Pii von dem wahren Grunde aller menschlichen veritablen Handlungen, nemlich von ungeheuchelter Gottesfurcht, und derselben Wirckungen, vor allen andern geredet. Damit aber Niemand dencken möge, als sey solche Aufführung etwa aus einer Einfalt oder Melancholie hergeflossen, so ist nöthig auch zubetrachten, wie es um die beyden andern Stücke, nemlich die Klugheit und Gerechtigkeit, beschaffen gewesen sey. Und da kan ich den geneigten Leser zum Voraus versichern, daß fast unzehlbare Proben davon verhanden sind, welche man nicht nur in denen Gothaischen Landen, sondern auch anderweit erzehlen höret, und zum Theil die würcklichen Fußstapffen davon noch sehen kan, zugeschweigen, was in allen Schrifften, welche dieses theuren Printzens

tzens gedencken, hiervon gelesen wird. Daher ist der raffinirte Englische Protector Cromwell auch in diesem Stücke scharffsinnig genung gewesen, wenn er denselben unter die 3. klügsten Printzen in Europa gerechnet hat. (*) Wir wollen nur die wichtigsten hieher gehörigē Dinge in einige Betrachtung ziehen. Denn alle Particularia zusammlen ist nicht möglich, vielleicht auch nicht nöthig, zum wenigsten dienet es nicht zu unserm Vorhaben.

§. 2. Zur Klugheit und zu rechtem Gebrauch derselben gehöret die Erfahrung. Ohne Experience ist die Klugheit ein Leib, der wohlgebildete Glieder hat, dieselben auch siehet und erkennet, aber auf dem Krancken-Bette lieget, daß er seine nette Gliedmassen weder zu seinem eignen, noch zu anderer Leute Nutzen brauchen kan. Daher hat sich unser frommer Ernestus sonderlich angelegen seyn lassen, selbst hinter alle Dinge genau zukommen, und nach Beschaffenheit der Umstände Mittel dagegen zuerfinden. So war es demnach eine grosse Klugheit, daß derselbe bald bey Antritt der Regierung erkannte, seine Pflicht erfordere, für der Unterthanen zeitliches und ewiges Wohlseyn zusorgen. Diese Erkänntniß aber konnte nicht zum Effect kommen, wenn ihm nicht vorher der eigentliche Zustand derselben wissend war. Nun hätte er zwar die Mühe seinen Räthen überlassen können, aber er wuste auch schon aus der Erfahrung, daß es besser sey mit eignen als mit fremden Augen sehen, darum reisete er selbst herum, und untersuchte, was er

(*) Theatr. Europ, Tom, XI. fol. 912.

vor nöthig achtete, nach aller nur ersinnlichen Möglichkeit. Was er auf dem ersten Dorffe antraff, das fand er in seiner Residentz, in andern Städten, auf allen Dörffern, mit einem Worte, in seinem gantzen Lande. Nemlich in Geistlichen Dingen Unwissenheit und Boßheit; in Bürgerlichen Sachen Unordnung und Ungerechtigkeit, im Haus-Stande Verwüstung, Armuth und Betteley. Dieser unangenehmen und betrübten Erfahrung stellete er die Klugheit zur Seiten. Daher überlegte er solche Gebrechen mit denen geschicktesten Leuten, richtete Schulen auf, ließ lernen, examiniren, bestellete Kirchen- und Schulen-Räthe, hielt besondere Ephoros und Aufseher, die zu Pferde am Sonntage und sonst herum reuthen und alles ausforschen musten, er fuhr selbst hin und wieder, schenckte, vermahnte, bestraffte, und gab sich hunderterley andere Mühe, merckte aber doch bey dem allen, daß es halff, was es helffen wolte. Ohne allen Effect waren diese gute Anstalten nicht, allein so weit brachte ers doch nicht, als er wünschte. Darum grübelte er der Sache immer weiter nach. Im Geistlichen fiengen die Leute zwar an besser zureden, ihren Catechismum deutlicher zuverstehen und auswendig zulernen, auch denen öffentlichen Versammlungen fleißiger beyzuwohnen; aber mit dem Leben wolte es nicht fort, die Ruchlosigkeit blieb einen Weg wie den andern. Der fromme Fürst hat sich selbst der Worte Lutheri dißfalls gar offt bedienet: Es sind viel der Unsrigen, die da sagen: Herr, Herr! sie loben die Lehre, aber dieselbe zuthun und solcher nachzuleben, daran fehlet es. Die Ursachen satzte

dieser

dieser Herr in zweyerley Dingen 1. in der Kinder-Zucht. 2. Im Mangel der brüderlichen Bestraffung. Von der Education ist in der ersten Abhandlung dieser Lebens-Beschreibung an mehr als einem Orte geredet worden, darum wollen wir hier nur von dem zweyten Mangel und dessen versuchter Remedirung handeln.

§. 3. Nemlich, die Schul- und Kirchen-Lehrer gerathen nicht immerfort, die Inspectores können nicht allenthalben seyn; in öffentlicher Gemeine, und in Gegenwart frommer und ernsthaffter Leute wissen auch die schlimsten Kerls zu simuliren, daß man nicht an sie kommen kan: Hingegen, wo ein Nachbar mit dem andern, ein Bekannter mit dem andern, und ein Einwohner mit dem andern privatim umgehet, da wird in allem offenhertziger gehandelt, und Gelegenheit gegeben, Jemanden von innen und von aussen zu erkennen. Drum verordnete Ernestus Pius mit grossem Nachdruck, daß derjenige, welcher von seinem Nächsten etwas ärgerliches sehen oder hören würde, denselben, jedoch mit gewisser Bedingung, christlich und brüderlich bestraffen solle. Damit auch solches desto gewisser geschehen möge, satzte der Fürst sehr nachdrückliche Gründe zu dieser Constitution, deren Innhalt wir summarisch anführen wollen. I. Beruft er sich auf den Göttlichen Befehl, anzudeuten; daß diese Verordnung nicht nur des Fürsten Wille, sondern auch GOttes Wille sey, als welcher erfordere gegen den Nächsten Liebe zu erweisen, worinnen er dieselbe vonnöthen hat, unter andern auch durch Vermahnen, Bestraffen, Erinnern u. d. g. Worbey

unterschiedene Sprüche aus H. Schrifft angeführet wurden. Z. E. Lev. 19, 17. Du solt deinen Nächsten frey straffen, und die Sünde nicht an ihm erdulten. 1. Thess. V, 14. Vermahnet die Ungezogenen, und mehrere. II. Berief sich der Hertzog auf allerhand Exempel solcher Bestraffung, und Beobachtung anderer Leute Boßheit. Auf Joseph, der auf seine Brüder Achtung gab; auf Josaphat, der zu Ahab sagte: Der König rede nicht also; ja auf dem Schächer am Creutze, welcher die Lästerung an dem andern Mörder wieder Christum nicht unbestrafft ließ. Zu welchem Exempel Hertzog Ernst einen andern Spruch gesetzet hat: Gehe du hin und thue desgleichen. III. Zeiget er den grossen Nutzen davon, indem dadurch sowohl dem Ermahner, als auch demjenigen der solcher Ermahnung Platz lässet, grösser Nutzen zuwachsen kan, wie Jacobus spricht: Lieben Brüder, so Jemand unter euch irren wird von der Wahrheit, und Jemand bekehret ihn, der soll wissen, daß, wer den Sünder bekehret hat von dem Irrthum seines Weges, der hat einer Seele vom Tode geholffen, und wird bedecken die Menge der Sünden. IV. Hat Ernestus den Nachtheil, welcher daraus entstehen kan, berühret, dieweil das gottlose Volck in allen Landen noch immer bey dergleichen Fällen dächte und spräche: Last uns auf den Gerechten lauren, denn er macht uns viel Unlust, und setzet sich wieder unser Thun und schilt uns, daß wir wieder das Gesetz sündigen, und ruffet aus unser Wesen für Sünde. Dagegen aber derselbe alle und jede ermuntert, daß redliche Leute, welche mit einfältigem Hertzen dem gött-

lichen Willen und Befehl nachkämen, solches nicht achten dörfften. Die Welt mache es wie die Buben und Mägde, welche dergleichen Personen für Verräther schelte u. s. w. V. Berühret der fromme Ernestus auch den Schaden. Denn wer solche Bestraffung unterlasse, der vermehre die Sünde, gäbe denen Betrügereyen des Satans Gelegenheit, und wäre Ursache an vieler Leute Verderben. Wenn Jemand in einen Brunnen fiele, und man bemühe sich nicht denselben heraus zuziehen, wofern man könnte, so sey man Ursache an seinem Tode. Es würden dereinst viele Verdammten klagen und schreyen: Dieser oder jener hat mich hier und da in meinen Sünden gesehen, hätte er mich gestraffet und gewarnet, so würde ich dieser unaussprechlichen Qvaal entgangen seyn u. s. f. Es fällt mir hierbey ein, daß ich vor etlichen Jahren einen Franciscaner-Prediger gehöret habe, welcher diese Materiam von der Brüderlichen Bestraffung sehr artig abhandelte. Wie denn heutiges Tages die Predigten unter allen Religions-Verwandten immer besser werden; wenn die Lehrer und die Zuhörer dergestalt mit ihrem Leben nachfolgeten, so würden wir eine neue Welt haben, ehe wirs uns versehen möchten. Unter andern führte gedachter Franciscaner den bekannten Spruch an: Die Gottlosen sind geachtet wie Schlacht-Schaafe, und machte sich selbst das Dubium, nemlich, die Schaafe würden sonst zu solchen herrlichen Gleichnissen angeführet, auch die abgesonderten Seeligen zur Rechten Christi trügen diesen Namen, wie es doch käme, daß hier die Gottlosen damit beleget würden? Darauf

antwortete Er: Die Gottlosen heissen bey diesem Propheten Schaafe, quia non puniverunt, quando punire debuerunt, weil sie die brüderliche Bestraffung unterlassen haben. Inzwischen sahe der fromme Ernestus wohl, daß dieses heylsame Werck durch 2. wichtige Hindernisse könne hintertrieben werden, nemlich eines Theils durch grimmige Rachgier, andern Theils durch Menschen-Furcht. Ja wenn alle Leute brüderlich-gesinnte Christen, oder doch raisonnable Menschen wären, so würde nichts leichters noch heylsamers seyn, als dieses Werck; aber da leyder! aller Orten über das Gegentheil geklaget wird, so hält es etwas hart mit der Praxi. Der kluge Fürst meynte zwar es würde sich zum wenigsten heimlich thun lassen, dergestalt, daß wenn einer von Jemanden etwas ärgerliches wüste, und sich nicht getraue ihm solches selbst vorzuhalten, so solle er es doch der Obrigkeit und solchen Personen entdecken, welche das Vermögen hätten dem Ubel zu begegnen, doch müsse alles behutsam, klug, sittsam und bescheiden vorgenommen werden, daß man die Beschaffenheit des Alters, des Ansehens und der Ehren-Stellen beobachten, auch freundliche und vernünfftige Worte, wie nicht weniger leutseelige Minen brauche, die Zeit wahrnehme, Z. E. Wenn der andere etwan unsere Freundschafft suchet, etwas von uns begehret, unserer Hülffe vonnöthen hat, u. s. w. Welche und andere Cautelen alle gölden und Diamanten sind, und ich zweiffele nicht es sey bis auf diese Stunde bey einzelē Personen hin und wieder viel gutes dadurch gestifftet worden. Aber das allgemeine Ubel vom Grunde auszuheben,

fand sie Ernestus Pius noch nicht suffisant, darum hoffte er der Sache durch das Rüge-Gericht völlig zu heben. Von welchem folgendes zu mercken ist.

§. 4. Er bestellete in allen Städten, Flecken und Dörffern gewisse Aufseher, wie etwan die Censores bey denen Römern gewesen sind, diese musten heimlich ohne Vorbewust der Gemeine einen Eyd thun, daß sie nichts boßhafftiges und gottloses vor den Predigern und dem Rüge-Gerichte verschweigen wolten, damit die Ubertreter gebessert oder gestraffet, andere aber nicht zugleich verführet und hingerissen würden. Diese Aufseher solten für sich selbst von gutem ehrlichen Herkommen und zugleich von einem untadelhafften Leben seyn, hingegen aber klug und aufrichtig handeln und nicht allen alten Weiber-Mährlein Glauben geben. Wenn Jemand aus blossem Versehen und wieder seinen eigentlichen Vorsatz gefehlet hätte, daß es ihm selbst leyd wäre, so dörfften sie dergleichen Dinge nicht zu hoch aufmutzen, sondern es gestalten Sachen nach bey einer freundlichen Erinnerung bewenden lassen. Dergestalt müsten sie nichts als halßstarrige Boßheit in ihr Amt ziehen. Eben diese Observatores fanden sich verbunden ein Register über diejenigen zuhalten, die ihnen heimlich anvertrauet waren, darein schrieben sie, was in der gemeinen Rede gieng, was sich ein und andermahl zugetragen hatte, und was sonst dißfalls für nöthig erachtet ward, damit wenn ein solcher Aufseher starb oder sonst verändert ward, diese Nachricht in das Unter-Consistorium gebracht und ferner besorget werden möchte. Dagegen waren sie von

einigen Bürgerlichen oder andern Beschwerungen frey, und, wenn sie sich wohl hielten, die nächsten zu höhern Aemtern, so offt sich eine Vacanz ereignete. Dieses geschahe um das Jahr 1644. Wiewohl die guten Leute konnten nicht lange verborgen bleiben, und hatten nichts als Ungelegenheit, Feindschafft und Schaden; also ward auch dadurch der völlige Zweck des sorgfältigen Fürstens nicht erhalten. Endlich ward das Rüge-Gericht durch ein öffentliches Gesetz 1646. bestätiget und introduciret, auch aller Orten des Jahrs 4. mahl gehalten, bey welchem jetztgedachte Aufseher die Sünden, Aergernisse und Boßheiten angeben musten. In grossen Städten verordnete man 6. in kleinen aber 4. Assessores. Auch fanden sich alle Einwohner verbunden, wenn sie von einem Laster rechte Gewißheit hatten, solches vor diesem Gericht zu melden. Es gab aber Ernestus Befehl, daß solche Leute zu Beysitzern genommen würden, welche einen christlichen Eyfer hätten, ein unsträffliches und untadelhafftes Leben führten, keines weges aber denen Lastern, dem Geitz, Wucher, Fressen, Sauffen, Spielen, Schweren, Fluchen und dergleichen Bübereyen ergeben, sondern denenselben gantz zuwieder wären; Leute, welche nach dem Danck oder Undanck dieser Welt nicht fragten, sondern die auf GOtt und ihr Amt allein bedacht wären, Leute, die klug, bescheiden, mitleydig und aufs höchste verschwiegen wären. Ihr Amt bestand darinnen, daß sie dasjenige, was vor sie gebracht ward, fleißig aufzeichneten, doch ohne beygesetzten Namen des Angebers, die Sachen genau untersuchten, keinen Proceß

ceß verstatteten, auch alles ohne Haß, Neid, Zorn und Hochmuth abhandelten, damit alles ohne Proceß in guter Ordnung ausgeführet werden möge, 2c. 2c. Auch waren ihnen nach Ordnung der 10. Gebothe alle diejenigen Verbrechen vorgeschrieben, nach welchen sie sich bey ihrem Gerichte sonderlich zu achten hatten. Sie bekamen auch die Freyheit die Uberführten mit Gefängnissen, Arbeiten und Gelde zubestraffen, doch muste die Geld-Busse mehr nicht als 2. Gülden und das Gefängniß nur 4. Tage ausmachen. Denn wofern man eine höhere Ahndung nöthig fand, so waren sie verbunden, solche dem Consistorio oder Weltlichen Gerichte anheim zustellen. Zu gewisser Zeit berufften sie auch die Bürger absonderlich zusammen, und fragten einem nach dem andern, ob ihm etwan ein Aergerniß in der Gemeine bekannt sey? Die Straffe welche am Gelde einkam, gehörte nicht für die Rüge-Richter, sondern ad pias causas, etwan für arme Schulmeister und andere Dürfftige. Auch fanden sich alle Jahr Commissarii bey diesem Judicio ein, welche untersuchen musten, wo die eingezogenen Gelder hinkommen wären, &c. Verum enim vero, der theure Printz hatte die Anstalten unvergleichlich gemacht und mehr als Landes-Väterlich gehandelt, so daß es schien, man würde numehr in dem gantzen Lande so wenig öffentliche Laster zu spühren haben, als bey Hofe selbst. Jedoch die Erfahrung bezeugte ein anders. Wenn alle Observanten und alle Beysitzer des Rüge-Gerichts ein Ernestinisches Hertz und Gewissen gehabt hätten, was wäre da für Noth gewesen? allein es verhielt sich nicht so. Die

Amtleute, die Richter, die Raths-Herren, die Actuarii in Städten und Flecken, besassen keine lebendige Erkänntniß der göttlichen Wahrheit, die meisten trugen ein Belieben an Fluchen, Lästern, Verläumden, an Wucher, Zottenreissen, Schmausereyen; es gieng bey ihren Weibergen, Söhngen, Töchtergen, Mägden und Knechten selbst her, daß sich der Himmel hätte entsetzen mögen; an das vorgeschriebene Reglement ihres theuersten Landes-Vaters dachten sie nicht, die Ehre GOttes und die allgemeine Wohlfahrt satzten sie aus den Augen; hingegen suchten sie ihren Profit dabey, oder übten unter dem heiligen Schein des Rüge-Gerichts ihre tückische Rache aus u. s. w. Kurtz, die Misbräuche, welche sich bey andern Inquisitionen hervorthun, blieben hier nicht aussen. So bald aber als solches der Hoch-theure Fürst verspühret hatte, satzte er dieser Erfahrung die Klugheit an die Seite, und ließ die Anstalt wieder eingehen, weil er wohl sahe, daß viel Dinge an sich selbst sehr herrlich und unvergleichlich sind, die sich aber dennoch in diesem oder jenem Lande vieler Umstände wegen nicht practiciren lassen.

§. 5. Sonst war es zu Zeiten Ernesti Pii gewöhnlich, daß gar grobe Aergernisse nicht allein durch weltliche Straffe, sondern auch durch die Kirchen-Busse geahndet wurden. Der Verbrecher muste in solchem Fall sein begangenes Laster öffentlich bekennen, und die Gemeine des verursachten Aergernisses wegen um Verzeihung bitten. Darauf hielt der Prediger eine Rede an das Volck, warnete für dergleichen, und hernach ward der Büssende wieder zur Gemein-

meinschafft der Kirchen aufgenommen. Von dem Gebrauch und Misbrauch, Nutzen und Schaden, Recht und Unrecht dieser Sache ist bisher, theils per modum piorum Desideriorum, theils in allerhand Disputationen hin uñ wieder pro & contra so viel gehandelt worden, daß ich Wasser ins Meer trüge, wenn ich etwas hinzusetzen wolte. Im übrigen ist bekannt, 1.) Daß die obbeschriebene Kirchen-Busse, die in würcklicher mündlichen Bekäñtniß und öffentlichen Abbitte bestehet, bey denen Protestanten ausser denen Gothaischen Landen, meines Wissens nirgend introduciret worden ist: 2.) Daß man einen Schatten davon an manchen Orten zwar behalten, aber nur auf das VI. Geboth verwiesen hat. 3.) Daß auch die noch übrige Kirchen-Busse sich an den meisten Orten vollends gantz verkehret oder doch nur nach Gunsten und nicht nach Meriten ausgetheilet wird. Wenn eines armen Bauren Tochter mit einem armen Knechte was versehen hat, so kans noch wohl zur Kirchen-Busse kommen: Wenn es aber eines reichen Bauern Sohn oder eines reichen Bauern Tochter noch hundertmahl ärger macht, so kan man schon auf andere Art durchkommen, das öffentliche Erkänntniß und Bekänntniß der Sünde, ingleichen die Abbitte des gegebenen Aergernisses wird eben nicht nöthig erachtet.

Dat veniam corvis vexat censura columbas.

Es geht hier zu, wie in einer gewissen Stadt, darinnen sich lange Zeit viel Casus des Ehebruchs geäussert hatten, ohne was heimlich geschehen war. Die Interessenten wischeten immer so durch. Endlich versahe

sahe es auch der arme Bettel-Vogt. Ja, das machte ein groß Aufsehen, es hieß allenthalben, weil das Laster des Ehebruchs so gar gemein werden wolte, daß es sich auch unter der geringsten Canaille hervor thäte, so müste die Obrigkeit einmahl ein Exempel statuiren, welches denn auch dergestalt geschahe, daß ein armer Bettel-Vogt den Kopff hergeben, mithin andern zum Exempel dienen muste.

§. 6. Diejenige Ursache, welche der Hertzog gebraucht hat, seine Unterthanen zur brüderlichen Ermahnung und Bestraffung zu ermuntern, ist sehr bedencklich, wenn es heisset: Suchen des arglistigen Feindes Kinder und Freunde dessen Reich durch die unverschämtesten Vermahnungen und durch beständiges Reitzen zu aller Boßheit zuvermehren; warum solten nicht Kinder und Freunde GOttes noch vielmehr bemühet seyn bey aller Gelegenheit das Böse zu unterdrucken und das Gute zu erwecken. Und gewis wenn man siehet, wie es in der Welt hergehet, mit was für Eyfer und Unkosten ein eitler Mensch den andern zum Spielen, Schmausen, Spatzieren oder Müßiggehen, und zu 1000. andern Eitelkeiten auffordert, antreibet und befördert, so muß auch wohl ein Blinder sehen können, daß die Kinder dieser Welt auf eine unbeschreibliche Art bemüheter und bekümmerter leben, in ihrem Geschlechte, als die Kinder des Lichts. Aus dieser Meditation war unser Ernestus bis in sein graues Alter auf das innigste dahin bedacht, damit er seines Ortes ja nichts versäumen möchte, was zur Beförderung der Ehre GOttes, und des Reichs JEsu Christi nur einiger Maassen dien-

sam

sam wäre. Nun mochte ihm das bekannte Collegium Hunnianum als etwas der Evangelischen Kirchen sonderlich erspräßliches seyn angepriesen worden; weil er dann auch selbst der Gedancken war, so versuchte ers auf alle nur ersinnliche Art und Weise, ob es möglich wäre solches zu Stande zu bringen. Es möchte aber solcher Hunnianische Vorschlag nicht jedem Leser bekannt seyn, darum will ich denselben kürtzlich erzehlen. Nemlich, es hatte der Lübeckische Superintendens Nicolaus Hunnius 1632. eine so-genannte Consultationem heraus gegeben, und darinnen sonderlich dahin gesehen, wie die Evangelisch-Lutherische Kirche auch äusserlich in solche Verfassung gedeyen möge, daß die Gliedmassen derselben untereinander in guter Harmonie stehen möchten, damit die reine Lehre unverfälscht und das Leben ohne Aergerniß erhalten werden, dem Gegentheil aber durch gute Theologische Gründe begegnet werden könne. Zu solchem Zwecke brachte er unter andern auch dieses quæstionirte Collegium in Vorschlag. Erstlich schreibt er, daß auf der Welt keine wichtige, ja auch keine geringere Dinge wären, die nicht gewissen Collegiis zu handeln überlassen würden, Z. E. Die Kriegs-und Friedens-Affairen, das Cammer-Wesen und die Commercien, bürgerliche Streitigkeiten. Wie denn dessentwegen nicht allein an denen Höfen so mancherley Räthe; sondern auch so gar auf den kleinsten Städgen und Dörffern Richter, Schöppen, Gerichts-Schreiber, Gemein-Aeltisten &c. gefunden würden, die sich nach erheischender Nothdurfft zusammen setzten und ein Collegium ausmachten.

Nur,

Nur, spricht er, die Streitigkeit in Lehr- und Lebens-Sachen unter denen Evangelischen beyzulegen, findet sich kein Richter und kein Assessor, kein Senior und kein Junior, welches er für eine entsetzliche Faulheit, für eine Verachtung so wichtiger Dinge, und consequenter für ein abscheuliches Laster hält. Daher ist sein Rath, man solle einen weitläufftigen Pallast bauen, denselben mit der vollkommensten Bibliothec versehen, und darein 12. sehr berühmte, sehr fromme, arbeitsame und friedfertige Theologos, die der reinen Lehre zugethan wären, bestellen. Von denenselben müsse man jedweden einen Studiosum adjungiren, der gute Gaben der Natur und der Gnade an sich habe, einen Studiosum der unverletzte Gesundheit, einen muntern Verstand und fähiges Gedächtniß besitze, der grosse Erudition und Geschicklichkeit, Fleiß und Arbeit an sich habe; einen Studiosum der ohne Hoffarth, Wollust, Zorn, Liederlichkeit, Eigensinn, Verwegenheit ꝛc. erfunden werde. Kein Studiosus wäre zu erwehlen, dessen Gottseeligkeit, christlichen Eyfer, Liebe der Wahrheit, der Nüchternheit, der Mäßigkeit, der Keuschheit, der Bescheidenheit, der Ernsthafftigkeit und des Gehorsams gegen die Obern, der Ehrbarkeit, der unabläßigen Arbeit, der Verschwiegenheit ꝛc. man nicht vorher genau erforschet hätte. Hingegen müsse ein solcher Studiosus in denen Streitigkeiten wohl unterrichtet, auch in der Philosophie, in der Logic und denen Philosophischen Axiomatibus wohl erfahren seyn; er müsse die Haupt-Sprachen, die Lateinische, Griechische, Hebräische verstehen, in der Kirchen-Historie,

Dispu-

Disputir-Kunst und andern Wissenschafften sich sehr wohl geübet haben. Was die Doctores anbelanget, so will der Autor dieses Instituti haben, daß man sie aller andern Müh und Arbeit überheben, und hingegen mit einem reichlichen Salario versehen solle, Z. E. jedweden mit 1000. Rthlr. welche im Anfange des vorigen Seculi eine ansehnliche Summam ausmachten. Von wegen der Studiosorum giebt er den Rath, man solte wöchentlich einen von ihnen eine Predigt ablegen lassen, welche die 12. Doctores zu censiren hätten. Desgleichen solten sie monatlich disputiren, und überhaupt die wichtigsten Sachen, Streitigkeiten, Casus Conscientiæ &c. unter die Hand bekommen. Dahingegen die Doctores ihre Zeit auf die Schrifft und derselben Gegeneinanderhaltung, auf die Patres und Scholasticos &c. auch auf Locos Communes zu wenden hätten, darein die Streitigkeiten und Kätzereyen, die Kirchen-Historien, die Consistorial-Sachen, die Concilia und Decreta, die Moralia und Casus Conscientiæ; die Kirchen-Gebräuche, und überhaupt allerhand Sachen zu tragen wären. Der liebe Hunnius und mit ihm eine grosse Menge anderer Gelehrten haben sich aus einem solchen Collegio sehr viel guts versprochen. Ich glaube auch wenn 24. solche Leute könnten zusammen gebracht werden, wie sie hier beschrieben stehen, es würden hohe und niedere Personen ihr äusserstes thun, das Werck zu unterhalten. Uber dieses ist gewis, die meisten Schrifften, welche heutiges Tages ediret werden, kommen insgemein auf den Fleiß eines eintzigen Mannes an, der wohl etwan noch darzu

in

in Aemtern sitzet und hunderterley andere Verrichtungen hat, in einem solchen Collegio aber würde mit vereinigten Kräfften gearbeitet, und die Subsidia von langen Zeiten immer zur Hand behalten. Also, daß solche Anstalten wohl zu wünschen wären, ob sie aber zu helffen stehen, weiß ich nicht. Es kömmt mir hierbey wieder ins Gedächtniß, was ich vor diesem von mehr als einem Politico gehöret habe, daß manchmahl in einem gantzen Lande kaum ein einziges Ministerium gefunden würde, da die Herren Collegen in allen Umständen mit Mund und Hertzen einig wären. Nun mögen sich die guten Herren wohl ein wenig verrechnet haben, überhaupt aber lehret es die Erfahrung, daß es von dieser Amts-Brüderschafft wahr sey, was man sonst von der leiblichen spricht: Fratrum quoque gratia rara.

§. 7. Der GOtt-ergebene Ernestus mochte dieses wohl auch vorher sehen, wie er aber gewohnt war, alle Dinge zu poussiren, von denen er die Beförderung Göttlicher Ehre, und das Aufnehmen der Kirchen in seinem Gewissen erkannte, und sich hingegen an die Schwierigkeit der Vernunfft und anderer Leute sich nicht zukehren; also recommendirte er dieses Collegium aller Orten nach äussersten Vermögen, Er schickte auch seinen Printzen Hertzog Bernharden in Person nach Schweden, da er unterwegens zu Braunschweig, zu Gottorff und zu Koppenhagen einsprach, und das Consilium seines Höchst-geehrten Herrn Vatern gleichfalls proponirte, auch aller Orten entweder vollkommenen Beyfall, oder doch gute Hoffnung erhielt. In Schweden aber ward der

Vor-

Vorschlag gäntzlich beliebet und dem Printzen bey seiner Abreise ein Schreiben in teutscher Sprache, dessentwegen mit zurück gegeben, worinnen nur noch einige Erinnerungen von keiner sonderlichen Wichtigkeit beygefüget werden. Ob nun wohl die gute Intention des glorieusen Ernesti auch dißfalls nicht den behörigen Zweck erreichet hat; so kan doch sein Hertz, sein Eyfer, sein Sehnen und Verlangen und sein unsterblicher Nachruhm zur Gnüge hieraus erkannt werden. **Auch der frömmste Mensch denckts, GOtt allein aber lenckts.**

§. 8. Nun ists Zeit, daß wir uns von denen Theologischen Sachen zu denen politischen wenden. Denn, bey der Sorge für Kirchen und Schulen hat Ernestus Pius die Regierung keineswegs liegen lassen. Was ihm auch allein zu schwer fiel, darzu erwehlte er tüchtige und weise Räthe, worunter in Regierungs-Sachen zur selben Zeit der Cantzler am meisten beytragen muste. Wie solche in genere haben müssen beschaffen seyn, ist in der ersten Abtheilung im 52. Theil dieses Cabinets gar umständlich ausgeführet worden, in specie aber sind an dessen Hofe berühmt und beliebt gewesen der Cantzler George Franzki aus Schlesien, welcher seiner Gelehrsamkeit wegen in Jure und Politicis wohl bekannt ist, wie er denn auch auf Hochfürstl. Befehl die ergangenen Landes-Verordnungen in einem starcken Bande zusammen getragen hat, welches nachmahls publicirt und zu öffentlicher Observanz eingeführet worden ist. Worinnen aber dieses Gothaisch-Thüringische Recht von dem gemeinen Sächsischen abweicht, weiset unter an-

dern der Tractat, welcher den Titul führet: Jus Saxonicum discrepans. Das Hauptwerck kommt darauf an, daß in diesem Gothaischen Corpore Juris nicht nur von denen Possessionibus und Güthern, de jure personarum u. s. f. sondern auch de moribus gehandelt wird, indem darinnen wieder Fluchen und Schweren, wieder die Schwelgerey und Trunckenheit, wieder Schmausen und Zänckereyen, wieder Duelliren, Betrügereyen, Aberglauben, desgleichen wegen guter Ordnung bey dem öffentlichen Gottesdienste, wegen unpartheyischer Gerechtigkeit in denen Gerichten, von der Art und Beschaffenheit der Processe, von der Eigenschafft der Statuten, Gewohnheiten und Einkünffte, von dem Amte der geistlichen und weltlichen Bedienten, derer Eltern, Kinder, Eheleute, Handwercksleute, Tagelöhner, Knechte, und andere vorkommen, welche man in dem sonst gewöhnlichen Corpore Juris Saxonici nicht finden wird. Nach dessen Tode folgte in diesem Amte Wilhelmus Schrœderus von Saltzungen, ein berühmter Jurist und Gewissenhaffter Politicus, weil er aber sehr unpäßlich war, und fürnemlich grosse Stein-Schmertzen hatte, ward ihm der Herr von Seckendorff noch bey seinem Leben adjungiret, welcher ihm auch, nachdem er starb, als ein ungemein grosser Stein aus seiner Blase geschnitten worden war, 1663. im Amt folgete. Dieser unvergleichlich gelehrte, fromme, und hoch-verständige Politicus ist als ein Page an eben dem Hofe Ernesti Pii erzogen, von dannen aber auf die Universität und in fremde Länder gegangen, nach der Retour aber sogleich bey Hofe gebraucht worden.

Von Gotha kam er nach Zeitz, von Zeitz nach Dreßden, von Dreßden nach Berlin, von dar nach Halle als Cancellarius der neuen Friedrichs-Universität, allwo er kurtz nach seiner Ankunfft die rühmliche Zeit seiner Wahlfahrt alt und Lebens-satt beschlossen hat. Ausser diesen sind an dem Gothaischen Hofe noch berühmt gewesen Ernst Ludewig Aveman, der Herr Ludolff, der nachgehends beym Hochpreißlichen Cammer-Gericht Assessor ward, und in Sprachen seines gleichen nicht hatte. Er verstand nicht nur Englisch, Holländisch, Dänisch, Schwedisch, Polnisch, Lateinisch, Italiänisch, Spanisch, Portugisisch, Frantzösisch, Grichisch und Ebräisch; sondern auch so vollkommen Ethiopisch und Abeßinisch, daß ihm dißfalls Niemand in gantz Europa gleich kam, andere zugeschweigen. Ob aber gleich Ernestus Pius von der Treue, Redlichkeit und Gottesfurcht dieser wackern Männer zur Gnüge versichert war, ob er sich gleich auch sonst so weit herunter ließ, daß er kein Bedencken trug den geringsten seiner Unterthanen anzuhören, mit demselben zu reden und zu conferiren; so wuste er doch hingegen seine Auctorität unter denen Ministris auf das sorgfältigste inacht zunehmen, und sie also zu tractiren, daß sie nie aus dem Schrancken des obliegenden unterthänigsten Respects und ihrer Pflicht zu schreiten Gelegenheit funden. Hieher gehöret, daß er auch dem vertrautestem und liebsten Ministro nicht verstattet hat, diejenigen Briefe zu erbrechen, welche unmittelbahr an ihm gerichtet waren. Denn ob er gleich fleißig zu Rath gieng, und in allen Collegiis gleichsam perpetuus Præses war; so behielt

er doch viel Dinge ingeheim für sich zurück, daß seine Consilarii nichts davon zu wissen kriegten. Welches ebenfalls als eine besondere Marque seiner politischen Klugheit muß angesehen werden. Wie es mit denen ausländischen Briefen hergieng, so ward es auch mit denen Suppliquen im Lande gehalten. Wann die Unterthanen für einem oder dem andern Rathe, da ihre Sache schwebte, eine Perhorrescenz hatten, oder es sonst der Nothdurfft erachteten Ihren gnädigsten Herrn selbst anzugehen, so konnten sie täglich darzu gelangen. Denn es weigerten sich Ihre Fürstl. Durchl. keinem Unterthanen, er war auch so gering er immer wolte, für sie selbst zu treten, und seine Supplicationes zu übergeben, oder auch wohl seine Noth und Anliegen mündlich anzubringen. Ja, es ist zu mehrmahlen geschehen, wenn Ihre Fürstl. Durchl. allbereit sind aus dem Rath gegangen gewesen, und sich haben zur Tafel begeben wollen, daß sie noch von einem und dem andern Gesellen angelauffen worden, wieder umgekehret sind, und seine Angelegenheit und Beförderung der Sache, denen etwa anwesenden von dero Räthen recommendiret und anbefohlen haben. Eben diese Gewohnheit hat der löbliche Churfürst zu der Pfaltz Johann Wilhelm in seiner gantzen Regierung beständig gehalten, daß nemlich auch die zerlumptesten Bettler und alle andere Supplicanten wöchentlich zweymahl Freyheit hatten, auf dem Gange vor seiner Hof-Capelle in Ordnung zu treten, und ihre Suppliquen, sie mochten handeln, wovon sie wolten, ad manus Serenissimas zu übergeben, welche der Churfürst mit eigener

Hand

Hand annahm, mit sich in die Capelle, und von dannen wieder heraus trug, in den Taschen, unter den Armen, und wie sichs schickte, worauf dann in einem oder dem andern Tage die gnädigste Resolution mehrentheils zu einem vergnüglichen Soulagement der Supplicanten erfolgete. Wieder auf unsern Ernestum Pium zukommen, so ist dessen politische Klugheit auch nicht in seinem Lande verborgen blieben, sondern durch gantz Teutschland, ja durch gantz Europa bekannt genung worden. Wie solches alles aus dem, was wir in der ersten Abtheilung, auch hier §. 1. von ihm gemeldet haben, deutlich genung ist, daß wir uns ferner dabey nicht aufhalten dörffen.

§. 9. Die gantze Zeit, welche der löbliche Hertzog von auswärtigen Affairen übrig hatte, wendete er seinen Landen zum besten an. So bald der öffentliche Kirchen-Dienst verrichtet war, dachte er auf die Regierung, und wohnete denen Consistoriis, oder Gerichts-Stuben oder solchen Collegiis bey, darinnen von dem Nutzen und Schaden seiner Lande gehandelt ward. Und ob er wohl das Jus civile nicht völlig verstand, so hat er doch solches, weil es auf Universitäten und auf denen Rath-Häusern angenommen worden ist, in allem Wehrt gehalten, doch so, daß er dabey die Christen-Pflichten und die natürliche Billigkeit nicht bey Seite gesetzet hat. Und ob es zwar auch an solchen Hof-Schmarutzern bey ihm nicht fehlte, welche meynten, wenn ein Fürst zu denen Affairen weise und erfahrne Räthe bestellet hätte, dörffe er sich weiter nicht damit bemühen; geschähe etwas unbillig, so hätten es die Rechts-verständigen Räthe

zu verantworten, auch würde der Haß des Volcks auf dieselben fallen, und der Fürst frey ausgehen; so fanden solche Schlangen bey ihm dennoch niemahls Gehör, als welcher vielmehr glaubte, und sich offt zu Gemüth zog, er habe dieses Hochfürstlich-Obrigkeitliche Amt von GOtt empfangen, als welchem er auch dermahleins wieder davon werde Rechenschafft geben müssen. In seinem Lebens-Lauffe stehet hiervon also: Der Rath-Stuben wohneten Ihre Fürstl. Durchl. täglich bey, so viel ihr davon die Besuchung derer andern Collegiorum, bey denen Ihre Gegenwart und Direction nicht weniger nöthig war, nicht entziehen muste, da liessen sie sich, was ein wenig wichtig war, alles selbst vortragen; denen Verzögerungen und Verwirrungen des Processes waren Ihre Durchl. über die Maassen feind, und wenn sie dergleichen bey denen Partheyen oder Advocaten merckten, satzte es scharffe Remonstrationes, massen sie bey dero herrlichem natürlichen Verstande von den schweresten Rechts-Fragen dero Räthe Meynung gründlich einnehmen, und sonderlich bey differirenden Votis wohl überlegen konnten, auch solcher Gestalt mit grosser Sicherheit und Behutsamkeit bey allen wichtigen Aussprüchen zuverfahren wusten. Ihrer Unterthanen Zustand, und die Beschaffenheit, warum sie stritten, verstunden sie selbst, als der Lande und aller häußlichen Nahrung wohl erfahren, wusten daher auch so beqveme Vorschläge zu einem thunlichen Vergleich zufinden, daß sie denselben mehrmahls eher, als ihre Collegia selbst erhuben. Wie er denn zwar geringe Sachen die Räthe für sich

selbst handeln ließ, allein in wichtigen Dingen durfften sie nicht schlüssen bis er selbst zugegen war, oder doch vorher alles erkennet und seinen Consens zu dem erfolgendem Ausspruch gegeben hatte. Ausser diesem täglichen Gebrauch war noch ein gewisser Tag in der Woche bestimmet, da dieser theure Regent in Begleitung eines Printzen, welchem die Ordnung traff, die Judicia besuchte, davon er sich keine Unpäßlichkeit und keine andere Verrichtung abhalten ließ, es wäre denn gar etwas Extraordinaires vorgefallen. An diesem Tage laß der Hertzog die Suppliquen selbst, der Innhalt ward erwogen und zu Papier gebracht, der gegebene Befehl dabey gesetzt und einem jedweden innerhalb 8. Tagen seiner Bitte wegen Bescheid ertheilet. Zur bestimmten Zeit warteten Bürger und Bauern, einheimische und fremde bisweilen in grosser Menge auf, die entweder bey der Cammer, oder in denen andern Collegiis, oder auch bey dem Fürsten selbst etwas zu verrichten hatten, die alle mit ihrem guten Vergnügen die Hochfürstl. Resolution erhielten. Denn es war ihm zuwieder, wenn Jemanden Gelegenheit gegeben ward, seine Klage zu wiederhohlen.

§. 10. In der ersten Abtheilung haben wir zwar gehöret, daß er nichts weniger als Ohrenbläser und Verläumder an seinem Hofe habe leyden können, indessen bemühete er sich doch aufs äusserste theils die eigentliche Beschaffenheit seiner Bedienten, theils auch den wahren Zustand des Landes, und den inwendigsten Hertzens-Grund zuerkennen. Weil er nun wohl wuste daß die Hof-Leute beständig simulirten,

die Unterthanen aber mehrentheils aus Furcht und allerhand andern Absichten stutzig gemacht und zurück gehalten wurden, mit der Wahrheit recht an Tag zutreten, so erdachte der kluge Herr zwey andere Wege, auf welchen ihm dieses Vorhaben nicht fehlen konnte. 1) Wuste er sich offt dergestalt zuverkleiden und zuverstellen, daß er offt von seinen Leuten, die am nächsten um ihn waren nicht erkannt werden konte. Dergestalt reisete er gantz allein ins Land, legte sich etwan an die Strasse oder gieng in ein Wirths-Hauß, und sahe zu wie er eine Gelegenheit bekam, Leute anzutreffen, die Lust zu reden hatten. Dieselben wuste er nun so artig zu sondiren, was ihr Fürst mache? wie es mit der Regierung beschaffen sey? was sie von diesem oder jenem Hof und Land-Bedienten in specie hielten? und was er sonst nöthig achtete, daß er durch dieses Mittel mehr Nachricht einziehen konnte, als wenn er ein dreyfach stärckerers Ministerium besoldet hätte. Glückseelig ist das Land, in welchem dergleichen rare und allerschönste Masqueraden gespielet werden, in welchem ein einiges Haupt so viel Personen zugleich agiren kan, in welchem der Fürst ein Vater des Vaterlandes, ein Pfleger seiner Unterthanen, zugleich aber auch ein Wächter und Kundschaffter, mit einem Worte: Ein weisester und gerechtester Regent ist. Doch bey Hofe gieng dieses Ernestinische Hochfürstl. Kunst-Stück nicht an, doch wuste derselbe schon andere Mittel hervor zusuchen. Nemlich, wenn sich eine Parthey fand, welche der Fürst geschickt zu seinem Vorhaben achtete, so ließ er durch gewisse Personen mit derselben

ben Abrede nehmen, daß sie versuchen solten, ob sie bey diesem oder jenem Rathe mit Geschencken ankommen, und denselben bestechen könnte, welches denn auch zum öfftern angieng, daß daher der Fürst Gelegenheit bekam einen und den andern genauer kennen zu lernen, als sonst hätte geschehen mögen. Wenn er einen ertappt und ernstlich bestrafft, auch zu künfftiger Aenderung vermahnet hatte; so hielt er alles aufs geheimste, und es ward dem Bestecher und dem Bestochenen aufs schärffste mitgegeben, nicht das geringste von dem, was passiret war, bekannt zumachen. Solches geschahe aus zweyerley Ursachen. 1) Wolte er seinen Minister eines Versehens wegen nicht in öffentlichen Schimpff und Verachtung setzen, weil er aus der Erfahrung wuste, daß Leute, die sich einmahl auf dergleichen Art vergangen hatten, und doch noch so mit einem blauen Auge davon kommen waren, inskünfftige destomehr auf ihrer Hut zu stehen, und die Scharte wieder auszuwetzen trachteten. Wie man denn auch diese Eigenschafft an dem weisen Ernesto bemercket, daß er zwar das Böse nicht habe leyden können, gleichwohl wenn sich ein unordentlicher oder auch lasterhaffter Mensch wahrhafftig geändert hätte, sey er ihm gleichsam mit doppelter Gnade zugethan gewesen. 2) Doch dieses war nicht die Ursach allein, warum er dergleichen Facta verborgen halten ließ, sondern es geschahe auch deßwegen, damit er Gelegenheit behielt, sich dieser Probe ferner zubedienen, wenn es etwan die Noth erfordern möchte. Wäre das Arcanum unter die Leute kommen, so würde sich auch der ärgste Schalck deßwegen

macht genommen haben, welches aber auf dergleichen Art verhütet ward. Dergleichen listige Bestechung ist ein Mittel, dadurch von uhralten Zeiten her mancher Hof-Fuchs ist gefangen worden; und das wissen die jungen Füchse wohl, nichts destoweniger, wenn es recht appetitlich aussiehet; so lassen sie sich gleichwohl ohne grosse Müh dadurch wieder in die Falle bringen. Daß zu Venedig sonderlich dergleichen Staats-Geheimnisse gäng und gäbe sind, und daß über dieses fast kein Wirthshaus daselbst gefunden werde, darinnen sich nicht ein unerkenntlicher Spion von der Republique unter die Tisch-Compagnie mischet, der auf alle Reden und Minen Fremder und Einheimischer Achtung geben muß, ist bekannt, doch gehört es eben nicht an diesen Ort. Wie es im übrigen Ernestus Pius bey Hofe hielt, also that ers auch in allen seinen Landen. Er ließ nicht nur Kirchen und Schulen, sondern auch die Gerichts-Stuben fleißig visitiren und untersuchen. Ja, es haben Ihre Hochfürstl. Durchl. in eigner hoher Person auch selbst so offt es nur hat seyn können, solche Lands- und Gerichts-Visitationen verrichtet, und dadurch Ihrer Räthe, Beamten und Diener Wandel, Thaten und Administration erkundiget und erforschet.

§. 11. Ehe wir uns umständlicher vorstellen wie er durch eignen Fleiß und gute Wirthschafft seinem Lande und hiernechst auch seiner Cammer wieder aufgeholffen, die Schulden getilget und das Verwüstete angebauet habe, wollen wir vorher kürtzlich ansehen was ihm auf andere Art nach und nach für reicher Seegen zugewachsen sey, wodurch sein erster sehr geringer

ringer Staat zu einem recht considerablen grossen Fürstenthum des Römischen Reichs angewachsen ist. Denn als sich nach dem Tode des Helden-müthigen Bernhardi, seines jüngern Herrn Bruders, die 3. noch lebenden Printzen Hertzog Johannis zu Weimar zu einer Theilung resolvirten und 3. Residenzen zu Weimar, Eisenach und Gotha anlegten; bekam unser Ernestus Gotha nur mit etlichen Aemtern auf seinen Theil. Die Erweiterung derselben ist nach und nach folgender Maassen geschehen. 1) Starb 1645. wie schon in der ersten Abtheilung ist gemeldet worden, dessen Herr Bruder Albertus zu Eisenach ohne Erben, da theilten sich die Häuser Weimar und Gotha in dessen Verlassenschafft, so, daß er den halben Theil davon bekam. 2) Anno 1554. war zwischen dem Gefürsteten Grafen von Henneberg und der Ernestinischen Linie eine Erb-Verbrüderung aufgerichtet worden, mit der Bedingung, wenn das Hertzogliche Haus eher ausstürbe, so solte Coburg an Henneberg fallen; würde aber die Reihe eher an Henneberg kommen, so hätte die Ernestinische Linie dero Lande erblich zu besitzen. Nun starb 1583. Georgius Ernestus der letzte gefürstete Graf zu Henneberg ohne männliche Erben, also fiel das Land an Sachsen. Da hätte zwar vermöge der gedachten Erb-Verbrüderung die Ernestinische Linie allein succediren sollen; weil aber der Churfürst Augustus wegen der Unkosten in den Grumpachischen Händeln noch nicht contentiret ware, so muste ihm fast die Helffte nemlich $\frac{5}{12}$ davon überlassen werden. Die andern $\frac{7}{12}$ blie-

ben

ben der Ernestinischen Linie bis auf 1660, da man sich abermahl resolvirte, das gesamte Land zutheilen und einem jeglichen Hause sein Antheil in specie zuzuschlagen. Ernestus Pius erhielt damahls für sich Wosungen, Sand und Frauenbreitungen. Die wichtigste Vermehrung seiner Lande geschahe endlich wenig Jahre vor seinem Ende 1672. da die Altenburgische Linie abstarb, er aber der älteste Agnate war. Denn damahls erhielt er das gantze Fürstenthum Altenburg und Coburg, ausser daß er seinen Vettern von der Weimarischen Linie 6. Aemter, Dornburg, Altstädt, Roßla, Bürgel, Heußdorff, Crainburg aus Liebe zu Fried und Einigkeit vermöge eines gütlichen Vergleichs abgetreten und überlassen hat.

§. 12. Nun kommen wir auf eine Materie, wodurch sich unser Hertzog fast vor allen andern Printzen und Regenten in Europa hervor gethan hat, nemlich auf die Wirthschafft, so daß der Frey-Herr von Schrœtter kein Bedencken trug denselben in seinem Tractat: Fürstl. Schatz und Renth-Cammer, den erfahrensten Lehrmeister aller Fürstlichen Oeconomien zu nennen. Wie auch hier derselbe gradatim gegangen, und endlich dadurch nach Proportion seiner Lande auf den höchsten Gipffel der Vollkommenheit gestiegen sey, ist gewis sehr merckwürdig. Vor allen Dingen sahe er wohl, daß er nichts beständiges in diesem Stücke würde zuwege bringen, wofern nicht vorher die Unterthanen possessionirt und contribuables gemacht und von dem grösten bis zu dem kleinsten in möglichst bestem Flor erhalten würden.

den. Daher gieng alle seine Sorgfalt dahin diesen Zweck zu erreichen, welches doch zur selben Zeit ungemein schwer und fast unmöglich schien, weil sich in- und ausserhalb seinen Landen eine lange Zeit lauter feindliche oder andere Militz befunden hatte. Jedoch mitten in den harten Land-Plagen solches 30-jährigen Kriegs, war Hertzog Ernestus, nachdem er von der Schwedischen Armee abgieng, den armen Unterthanen gleich als ein Heyland zugesand, der um ihrentwillen keine Mühe scheuete, indem er zu allen Häuptern der Armeen in Person reisete, und also nach aller menschlichen Möglichkeit seine Land und Leute vertrat, bis er mit der Zeit, sonderlich nach dem Prager ischen Frieden ein wenig mehrere Lufft bekam, ein und ander Schloß und Amt-Haus wieder den Uberfall zuverwahren, und den noch überbliebenen Rest der Unterthanen, zu möglichster Steurung der Raub- und Plünderung zu verwehren; auch sonsten solchen Land-verderblichen Plackereyen und Insolentien nach bestem Vermögen vorzukommen, sonderbahre hohe nützliche Anstalt zu Losungen und Wach-Feuern vermittels seiner guten Disposition in wenig Stunden das gantze Land gewarnet, und die in Bereitschafft sitzende Unterthanen aufgemahnet werden konnten, machen ließ, also, daß man binnen kurtzer Zeit, (welches dazumahl an den meisten Orten Teutschlandes ein seltsames war) wieder pflügen und säen, und dem im Grund-verderbten Lande in etwas aufhelffen konnte. Ob er auch wohl bey so lange continuirenden Kriegs-Wesen sein eignes Fürstl. Vermögen, so er noch bey der Gemeinschafft, durch rühmliche Sparsamkeit

samkeit von seinen Deputaten und Einkünfften erübriget, grossen Theils mit hinzugesetzet, dabey fast keine Hoffnung zu gemeiner Reichs-Ruh und Frieden-Stand sich ereignen wolte; so trauete er doch seinen GOtt, bemühete sich mit allem Ernst um die Conservation der Lande, halff denen, so wieder aufbauen wolten, auf das möglichste, und erspahrte solches eher von seiner eignen Beqvemlichkeit, legte an unterschiedenen Orten aus den verwüstetem Bauern-Feldern Vorwerge an, und steuerte nicht allein durch leidliche Distrahirung des auf solche Weise erbaueten, und von GOtt herrlich geseegneten Frucht-Vorraths der bey den Kriegs-Zeiten hefftig-einreissenden Theurung, also, daß bald nach Einrichtung seines neuen Regiments, so viel Früchte, als sonst mit etlichen Thalern, nicht zubezahlen waren, durch dessen Mildigkeit wieder um 18. Gr. verkaufft wurden; sondern er ließ auch nach der Zeit selbst solche Aecker ingesammt denen sich herzufindenden Unterthanen, und zwar in guten und besserm Stande, als sie verlassen waren, wieder einräumen, und bezeugte sich also mit einem Worte zugleich als einen getreuen Landes-Herren und fleißigen Haus-Vater, wodurch dann der noch anwesende Landmann wieder ermuntert, das in Abgang gerathene Land gebauet, die hinweggelauffenen und verjagten Unterthanen wieder herbey gebracht und in seiner Fürstl. Durchl. Fürstenthumen ehe, als fast an einem andern Ort im Reich die Früchte des Friedens wieder gesammlet, und gleichsam ein Bild des Friedens, ehe der Friede recht erfolgete, vorgestellet werden konnte.

§. 13.

§. 13. Auf ſolche Landes-väterliche geſeegnete Manier verhielt ſich der fromme Erneſtus im Kriege. Wobey wir unterſchiedenes marquiren wollen. 1. Zur Kriegs-Zeit hatten die meiſten armen Unterthanen ihr Rind- und Pferde-Vieh verlohren, daher, wenn ſie nicht erhungern wolten, muſten ſie ſich und die Ihrigen ſelbſt vor den Pflug ſpannen, auch ſonſt mit Graben und Hacken ſuchen, wie ſie ihr Leben friſten möchten, numehr aber als der Friede geſchloſſen war ſchenckte oder lehnte er ihnen Geld, damit ſie ſich wieder Ochſen, Pferde, Kühe und Geſchirr anſchaffen und ihre Haushaltung ordentlich einrichten könten. 2. Gleichwie er nicht mit demjenigen vergnügt war, was ihm andere Leute von Kirchen und Schulen, it: Von Gerichten und von ſeinen Miniſtris erzehlten, wenn er ſich nicht der wahren Beſchaffenheit in Perſon erkundiget hatte; ſo that ers auch in Wirthſchaffts-Sachen ſeiner Unterthanen. Er durchreiſete ſein gantzes Land, erkundigte ſich wegen der Gelegenheit, Natur, Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit oder Mängel der Städte, Felder, Wälder, Berge, Landgüther, Vorwerge, Bergwerck, ꝛc. und wo er einen Abgang der natürlichen Gütigkeit verſpührete, da ſuchte er es durch die Kunſt zuerſetzen. Immittelſt ließ er ſeine Cammer-Güther, wie wir bald weiter hören wollen, zugleich beſtens beſtellen, und die Früchte zu der Zeit, wenn ohnedem Getreyde genung im Lande war, verwahren, damit er bey Theurung dem Armuth deſto beſſer unter die Armen greiffen, und dem Mangel zuſtatten kommen möchte. Wie denn hier keinesweges zu vergeſſen iſt, daß durch

deſſen

dessen milde Aufthuung seiner damahls reichlich angefülleten Korn-Böden 1662. Er selbiger Zeit die das Land abermahl hart-drückende Theurung, gleich als ein ander Joseph, mit welchem er von frommen Gemüthern in-und ausser Landes damahls öffters ist verglichen worden, nicht wenig gelindert, ja endlich in dasiger Gegend und Landen gäntzlich wieder abgewendet hat. Dergleichen unschuldige Vortheile dienten darzu, daß die Unterthanen desto ruhiger bey ihrer Wirthschafft bleiben konnten, und er sie desto tieffer einwürtzeln lassen, indessen aber seine Unkosten gleichwohl bestreiten, und den übrigen Vorrath aufs künfftige verwahren lassen konnte. Denn die Sparsamkeit und kluge Bewahrung aller Dinge bringet einem Regenten, ja auch einem gemeinen Manne, mehr Nutzen, als wenn er noch hundertmahl so viel Einkünffte hätte. In dieser Kunst hat der fromme Ernestus abermahl mehr als ein Meister-Stücke verfertiget. Z. E. Er hatte für sich, sein Hochfürstl. Haus und Hof-Statt eine besondere Art in Speis und Kleidung, nicht daß er sich solte sordide und filzig aufgeführet haben, sondern er vermeydete nur allen Uberflus, und richtete sich nicht nach den theuren und unnützen Moden der allzunärrischen Welt. Man sahe an seinen und der seinen Kleidern nichts eitles, das erst über viel Meere hätte müssen hergeschiffet werden; nichts veränderliches, indem die Kleider so lange getragen wurden, als sie reinlich und gantz blieben, er achtete unnöthig alle Tage ein neues Kleid anzulegen, und die vorigen hin und her zuverschleudern. So sahe man auch auf der Tafel die gewöhn-

wöhnlichen kostbahren prächtigen Schau-Gerichte, wodurch so viel Mehl, Zucker, Gips, Gold und andere Spielwercke unnöthig verderbet werden, ordentlicher Weise niemahlen. Das Geträncke ward zur Nothdurfft und Erqvickung eingetheilet, und nicht zur Uppigkeit. Wie man wohl Exempel auch unter gemeinen wohlhabenden Leuten hat, daß mancher reiche Söffling in einem Tage mehr auf die Erde göcket, als ein vergnügter mäßiger Mensch vierzehen Tage oder länger würde zu seiner Nothdurfft und Erqvickung gebraucht haben, welches denn in Wochen, Monathen u. s. w. viel beträgt, wenn es unbesonnener Weise continuiret wird. Und gewis man kan auch bey Fürstlichen Hof-Stätten des Jahrs über an Mäulern viel erspahren, wenn recht gewirthschafftet wird; da inzwischen die Bedienten doch vergnügt und gesünder und munterer leben können, als wenn sie sich ohne Appetit und mit Eckel zubefressen und zubesauffen, die übrigen ziemlich grossen Brocken aber denen alten Trödel-Weibern um einen nichtswürdigen Preis, ja wohl gar denen Hunden überlassen. Wie es Hertzog Ernst in Essen und Trincken mäßig und spahrsam hielt, so muste es auch im übrigen mit der gantzen Hof-Statt hergehen. Sie war nicht weitläufftig, gleichwohl aber in der schönsten Verfassung, und reichte sattsam zu, die Affairen ausser- und innerhalb des Landes zubesorgen und zubestreiten. Da war Niemand müßig, Niemand ward zum blossen Staat und zu unnützer Parade gehalten. Jedermann hatte seine zugetheilte Arbeit, der Fürst selbst war stets beschäfftiget. Die

Laqveyen musten fertig lesen, schreiben und rechnen können, dergestalt brauchte er destoweniger Copisten, Canzellisten, Secretarien: Capable Räthe, die sonst ordentlich in andern Collegiis ihre Verrichtungen hatten, wurden auch wohl mit in den geheimen Rath gezogen, wenn es die Wichtigkeit oder Weitläufftigkeit einer Sache erforderte. Hierdurch ward mehr guts im Lande gestifftet als man glauben kan. 1.) Blieb der Hof bey seiner Munterkeit, da sonst auch in den Pallästen der mächtigsten Monarchen, Müssiggang aller Laster Anfang ist. 2.) Wurden alle Sachen viel ehender und accurater bestellet, als wohl anderswo zugeschehen pflegt, da die Collegia noch so sehr angefüllet sind. 3.) War immer Geld verhanden, daß man nicht nöthig hatte, auf Borgen und Interesse bedacht zu seyn. 4.) Dorffte man nicht auf unbeqveme Mittel dencken Gelder zusammen zu bringen; was auch in die Cammer geliefert ward, geschahe ohne Seuffzer und Thränen der Unterthanen. 5.) Die Ministri und andere Bedienten bekamen ihre richtige Salaria: Denn das Geld lag für jedweden schon abgezehlt und eingepackt; wenn das Vierthel-Jahr um war, empfieng an eben demselben Tage ohne einzigen Verzug ein jeglicher das Seinige. 6.) Hatte der fromme Ernestus auch nicht nöthig seine Unterthanen mit neuen Schatzungen und Beschwerungen zubelegen, ja es waren ihm auch vielmehr diejenigen, so bisher gewöhnlich gewesen waren, eine Last, daß er offt wünschete, die Zeit zu erleben, daß dessen Land aller solchen Last, und des daher entstehenden Ungemachs überhoben bleiben möge. 7.) Wenn

es die göttliche Ehre, die Gerechtigkeit, der Wohlstand, und das Decorum, erforderte, so war Geld genung darzu verhanden. Wie er es denn auch sodann an nichts ermangeln ließ, was seiner Fürstl. Hoheit gebührete, so gar daß er auch darinnen Niemanden etwas nachgab. Nebst dem war Ernestus Pius auch bedacht die Handwercker und Commercien zu bestätigen, wiewohl er dißfalls einige Weitläufftigkeit verspühret hat. Denn weil er ein und anders nach seinen weisen Vorschlägen eingerichtet haben wolte, die Handwercksleute aber solches wieder ihre Privilegia und Gewohnheiten zuseyn erachteten, so konnte dißfalls sein gesuchter Zweck nicht recht zu Stande kommen.

§. 14. Wie sorgfältig er gegen seine Unterthanen verfahren sey kan auch aus der Jagd-Verfassung abgenommen werden. Denn er hielt keine solemne grosse Jagden, sondern wenns hoch kam, divertirte er sich mit einer kleinen Hetze, im übrigen aber bestalte er allenthalben Förster und Jäger, welche das Ihre ohne seine Gegenwart thun musten. Also wurden die Felder geschonet, das Wild geheget, die Fürstliche Tafel zur Gnüge mit Wildpret versehen, auch wenn es Jemand nöthig hatte und verlangte, einiges um Geld weggelassen. Die Güther verpachtete er nicht, welches ihm wegen der Gelegenheit seiner nicht allzuweitläufftigen Lande, da er allenthalben mit Visitation halten konnte, offt grössern Vortheil brachte, als wenn er solche verpachtet, dadurch die Unterthanen von denen ungerechten und geitzigen Pachtern zur Ungebühr wären beschweret worden. Denn wenn

die Früchte stiegen, so hatte er die Korn-Häuser voll, und verkauffte selbe zwar viel wohlfeiler, als andere, indessen bekam er doch Geld genung in die Cammer, denen Unterthanen und Nachbarn aber geschahe dadurch der gröste Gefallen, wie wir bereits oben gehöret haben.

§. 15. Weil auch viel Klagen bey ihm einkommen waren, daß die Amtleute die Frohn-Dienste, welche allein dem Fürsten gebühreten, zu ihrem eignen Interesse, Privat-Ländereyen, Handels-Fuhren u. s. w. misbrauchten, und das Land dadurch beschwerten; so kam er auf den Vorschlag ein leidliches für gedachte Dienste zunehmen, und die Cammer-Güther durch sein eignes Vieh bestellen zulassen. Welches auch die Unterthanen mit Freuden annahmen, weil sich die verlangten Frohn-Diensts-Gelder nicht hoch erstreckten, dem Fürsten aber dienten solche ein Loch nach dem andern in der Schatz-Kammer zu füllen, so weit sie reichen wolten. Wodurch endlich nebst denen andern erübrigten Summen das Ærarium in einen ansehnlichen Stand gebracht, und theils für die 9. Hochfürstl. Kinder, theils zu anderer künfftigen Nothdurfft aufbehalten worden ist. Im übrigen ist er sonderlich nach langen Jahren seiner Regierung dahin bedacht gewesen, wie er gute Amtleute ziehen möchte. Darzu brauchte er folgende Mittel. Erstlich ließ er auf die Personen, welche er hierzu destiniren wolte, genau Achtung geben, ob sie auch zum wenigsten eine beständige natürliche Redlichkeit an sich spühren liessen. Wenn ihm einer oder der andere recommendiret ward, stellte er

ihm

ihm bey Hofe eine Zeitlang selbst auf die Probe, gab ihm zu schreiben, zu rechnen, und sonst allerhand zu verkehren. Zum andern musten sie sich der Gelegenheit des Gothaischen Landes zuvorher accurat erkundigen, und von alle dem, was zur Haushaltung in Feldern, Wiesen, Wäldern, Fischereyen u. s. f. gehöret, dem klugen Fürsten, der dißfalls ein vollkommner Maître war, Red und Antwort geben. Zum dritten, wenn sie bis hieher wohl bestunden, so ließ er sie auf seine eigne Unkosten reisen, nicht daß sie raporciren solten, was hier und da für Wahr-Zeichen wären, was die Köche für Brühen machten, und was das Frauen-Volck für Fantangen trüge: Auch nicht, daß sie auf die Nettigkeit der Gebäude Achtung geben, noch daß sie mit gelehrten Leuten conversiren solten. Denn er forderte eben keine Grund-Gelehrsamkeit noch eine vollkommene Scientiam Juris von ihnen; sondern sein Absehen gieng dahin, daß sie sich nach guten Oeconomis erkundigen, und mit denenselben umgehen solten. Nach etlichen Jahren, wenn sie sich allerhand Vortheile hatten bekannt gemacht, welche zu des Fürsten und des Vaterlandes Nutzen gereichseten, wurden sie wieder zurück beruffen, daß sie ihrer erlangten Erfahrung wegen einige Proben an den Tag legen möchten. Hierauf wurden sie in Dienste genommen, und weil sie als Fürstl. Amtleute, die wohl gereiset hatten und bey der Herrschafft in Gnaden standen, leicht eine gute Mariage für sich fanden, so war ihnen sodann dem zeitlichen Glücke nach geholffen, welches ihnen der Fürst auch nicht misgönnete, wenn sie Ihm nur treu waren, und sich

nicht über ihren Stand erhuben, als welches dieser Herr am allerwenigsten leyden konnte. Hiervon ist folgende Historie bekannt. Als er einsmahl verkleidet in einem Wirthshause saß, da ihn Niemand kannte, kam ein Kerl geritten, der sich auf einem schönen kostbaren Pferde treflich brüstete. Der Fürst fragte alsbald: Was ist das vor ein Edelmann? O! antworteten die übrigen Gäste, es ist kein Edelmann, sondern es ist des Junckern von N. sein Schreiber. Der Fürst that als wenn er seines Wegs gienge, und notirte sich diesen unzeitigen Rittersmann in die Schreibe-Taffel. So bald er wieder bey Hof angelangete erfuhr er, was des Schreibers Salarium und überhaupt sein Vermögen sey. Dannenhero fragte er weiter: Ob es wohl möglich wäre, daß ein solcher Kerl ohne Schaden und Nachtheil seines Herrn in dergleichen Pracht und Herrlichkeit leben könnte? Jedermann antwortete: Es wäre nicht möglich. Daher ließ er ihn vor sich kommen, und ihn von seinem Amt Rechnung thun. Er ward aber seiner Untreu wegen überführet, also muste der gute Schlucker seinen stoltzen Gaul, seinen Dienst, und seine übrigen Güther auf einmahl zugleich quittiren. Im übrigen dorfften sich die Amtleute um fremde Händel, oder um Gerichts-Sachen nicht bekümmern, sondern allein um die Haushaltung, und um das, was auf den Aeckern, in den Scheunen, auf den Böden, in den Ställen u. s. f. passirete. Alle Jahr musten sie in Gegenwart des Fürsten wegen ihrer Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegen, auch vortragen, wenn sie von Verbesserung ihrer Haushaltung etwas

was gründliches wusten, wie sie denn auch zu Beobachtung des gemeinen Besten fleißig vermahnet wurden. Dergestalt konnten die Verläumder nicht durchkommen, welche manchmahl auch die redlichsten Leute fälschlich anzugeben pflegen. Wenn der Fürst heimlich einer abgelegten Rechnung wegen sein Bedencken trug, so ließ er solche zwar zuerst die Cammer-Räthe durchsehen, er übergab sie aber nachgehends dennoch andern unpartheyischen verständigen Leuten, damit er hinter alles Verhalten seiner Räthe kommen und erfahren möchte, ob sie auch etwan mit dem ungerechten Haushalter colludiren, und von demselben ein X für ein V, annehmen möchten. Denn der redlichste Ernestus konnte nichts weniger leyden als vorsetzliche und wohlbedächtige Betrügerey und Falschheit, als welche er gemeiniglich mit grossen Ernst zu bestraffen pflegte. Zwar wenn Jemand aus blossem Versehen oder aus Ubereilung etwas verbrochen hatte, wenn es gleich ziemlich wichtig dabey aussahe, so war doch der Hertzog gar geneigt solches, nebst einer gnädigsten Erinnerung aufs künfftige zu verzeihen. Allein wo ein lang vorher præmeditirtes Laster an den Tag kam, da war er hart, und der Verbrecher muste mehrentheils Haare lassen. Als er einsmahls von dem Meyneyd eines solchen untreuen Ministri gewis und augenscheinlich war versichert worden, schickte er ihm an statt des Verweises und des Lauff-Zettels den 101. Psalm zu, daß er solchen lesen solte, in welchem unter andern die 3. letzten Verse also lauten: **Meine Augen sehen nach den Treuen im Lande, daß sie bey mir**

wohnen, und habe gern fromme Diener. Falsche Leute halte ich nicht in meinem Hause, die Lügner gedeyen nicht bey mir. Frühe vertilge ich alle Gottlosen im Lande, daß ich alle Ubelthäter ausrotte aus der Stadt des HErrn. Wegen dieser extraordinairen Art zu bestraffen und vom Amt zusetzen, ist nachgehends in dem Gothaischen Lande hieraus ein Sprichwort entstanden. Denn wenn man hörte, daß sich irgend ein Amtmann oder ein ander Minister nicht allzu redlich aufführte, so hieß es insgemein: Der wird auch bald den Fürsten-Psalm zulesen kriegen.

§. 16. Gleichwie die Sparsamkeit eine von den alleredelsten Tugenden ist, welche sonderlich dem gemeinen bürgerlichen Leben wohl zustatten kommt, und im übrigen viel innerlichen Kummer, und viel äusserliche Unruhe und Unordnung verhüten kan; also ist hingegen der Geitz eine Wurtzel alles Ubels. Die Welt vermenget zwar gern die Namen. Verthunliche Leute nennen die Sparsamkeit rechtschaffener Gemüther Geitz; und die kärgsten Filtze beschmincken ihr Zauber-Laster mit dem Schein der Sparsamkeit; unser Ernestus traff das Mittel. Wenns nicht Noth war, so schloß er sein Geld ein, er warffs nicht auf die Gasse, hieng es auch nicht an üppige Eitelkeiten; erforderte es aber die Ehre GOttes, das ist, des Nächsten Nothdurfft, so musten Kisten und Kasten, Kammern und Schrancken und alles wieder aufgemacht werden. Es stehen schon hin und wieder allerhand Zeugnisse davon supra, folgende aber sind auch nicht zu verachten. Vor allen Dingen

gen erzeugte er sich gegen die Prediger und Schul-Diener sehr freygebig, sonderlich gegen arme, die mit ihrem Einkommen nicht wohl konnten auskommen, und daher offt allerhand andere dem Kirch- und Schulen-Dienst verkleinerliche Dinge vornehmen musten. Z. E. Die Prediger pflügten, droschen, branten Brandtewein u. s. w. Die Schulmeister tagelöhnerten u. s. w. Diesen allen legte der fromme Ernestus so viel bey, daß sie der Plackerey nicht mehr vonnöthen hatten, und daher ihr Amt mit grösserer Gravität und Eyfer führen konnten. Im Jahr 1662. als die Theurung war, schanckten sie jedem Superintendenten 50. bis 100. Rthlr. Im Jahr 1666. aber jedem Adjuncto 10. Rthlr. jedem Pfarrer 10. Rthlr. und einem jeglichen Schul-Diener 5. Rthlr. Er veranlassete auch daß ein Wittwen-Kasten gestifftet ward, und legte für seine Person 2000. Rthlr. darein zum Grunde. In den Wittwen-Kasten der Schul-Diener verehrte er 500. Rthlr. Als auch einige Amtleute, Jäger und andere Bediente ebenfalls für ihre Wittwen einen solchen Kasten aufrichteten, erhuben sie nicht weniger von Ihrem gnädigsten Herrn eine ansehnliche Sum̃am. Sonst war der Herr gewohnt, alle Jahr wenigstens 2000. Gülden unter allerhand Arme, z. E. Exulanten, Abgebrante, Krippel, verlebte Personen u. d. g. zuverwenden. Kamen ihm aber mehr Gelegenheiten zur Hand, so hielt er sich an diese Zahl nicht gebunden, sondern er ließ sodann seine Mildigkeit auch reichlicher ausfliessen. In seinem Lebens-Lauffe wird versichert, daß er zu Kirchen, Schulen, und andern der-

gleichen Dingen, die man Pias causas nennet bey seiner Regierung bis in die 5. Tonnen Goldes verwendet habe. Wenn Jemand von seinen Laqveyen oder andern geringen Bedienten Gevatter stehen muste, so wurden ihm jedesmahl von dem Fürsten 3. Rthlr. zu diesem Ehrenwercke gereichet. Insonderheit hatte er eine hertzliche Freude, wenn Jemand seines unordentlichen und lasterhafften Lebens wegen von ihm war hart gehalten und mit ernsten Worten bestraffet worden, dafern derselbe sich redlich und nicht zum Schein besserte. Einem solchen Menschen begegnete er mit zarter Liebe, hielt ihn wohl, und pflegte ihn, wo es einiger Maassen nöthig war, reichlich zu beschencken. Konten seine Ministri und andere Bedienten ihrer Familien und mehrerer Umstände wegen mit den verordneten Salariis schlecht zurechte kommen, so mochten sie es ihm frey vorstellen; wenn ihre Remonstrationes Grund hatten, so legte er ihnen so viel bey, daß sie zufrieden waren. Sonst hatte er noch eine andere artige Manier seinen Ministris und andern Bedienten eine Lust zu machen. Wenn er nemlich sahe, daß sich Jemand, den er wohl brauchen konnte, schläffrig und in seinen Verrichtungen viel langsamer und verdrossener erwies, als er sonst zuthun gewohnet war, so kam er über dessen Vermuthen und brachte ihm eine gewisse Verehrung und redete ihn sonst freundlich zu, ließ sichs aber nicht mercken, daß er seine Trägheit bisher observiret hätte, sondern sagte etwan: Er wäre längst gesonnen gewesen, die bisherigen treuen Dienste durch eine extraordinaire Ergötzlichkeit zubedencken, es wäre aber bis-

bisher immer vergessen worden, also bringe ers dann jetzo getragen u. s. f. Damit hatte er dann im Augenblick wieder freundliche Minen, muntern Fleiß und gantz erneuerte Hurtigkeit zu spühren, daß alles pfieff und lachte. Das heist die Geschencke zur rechten Zeit und an den rechten Mann austheilen, indem auch die grösten Herren ohne Assistenz ihrer Ministrorum nicht leben köñen, welche allerhand Schaden veranlassen mögen, wenn sie gleich eben nicht meyneydig und untreu handeln. Es läst sich aber nicht allemahl thun, mit Force etwas zu erzwingen, daher bringt offt eine solche Ausgabe mehr Interesse als das gantze Capital gewesen ist. Kurtz, es ließ der theure Printz keine Gelegenheit vorbey, da er meynte sein Geld wohl anzulegen, gleichwie er hingegen an sich hielt, wenn er das Gegentheil verspührete. Zur gewissen Zeit kam ein Studiosus von Jena, dem der Wechsel entweder ausgeblieben, oder sonst extra und intra aufgegangen seyn mochte, und lebte der guten Hoffnung, von dem großmüthigen und gnädigsten Ernesto nicht ohne besondere Consolation wegzugehen. Er trat in seinem purschalischen Gange einher, war propre gekleidet, machte einen sehr regulären Reverence, und stellte sich in Positur, wie ein galant homme zuthun pflegt. Hierauf that er seine Proposition, die endlich dahinaus lieff: Ihro Hochfürstliche Durchl. möchten ihn doch, als einen armen Studiosum mit einem gnädigsten Viatico und Zehr-Pfennige bedencken. Allein Ihro Hochfürstliche Durchl. hatten so scharffsichtige Augen, daß sie ein liederliches und eitles Hertz erblicken konnten, wenn

gleich

gleich kein Fenster davor war. Darum antwortete unser sonst so liebreiche Ernst jetzt in rechtem Ernst; es wundere ihn, daß ein solch galanter Mensch des Allmosens wegen zu ihm käme, er hätte sich von ihm gar eines andern Vortrags versehen. Er stehe auch noch in den Gedancken, daß er selbst in dem Stande wäre, Armen behülflich zuseyn, darum solte er vor dißmahl nur hingehen, und sich nicht die Gedancken machen, daß Er, der Fürst, GOtt und das Armuth dergestalt beleidigen und einem so verschwenderischen Menschen mit Gelde zu mehrerer Unart aushelffen werde. Wenn er einmahl mit einem frömmern und modestern Gemüthe wieder zu ihm kommen, und von denen Professoribus ein gutes Zeugniß mit sich bringen würde, so wolte er sich bereit und gnädig finden lassen, ihm in seinen Studiis und andern Bedürffnissen beyzuspringen. Sic oleum & opera fuerunt perdita, & Pamphilus iste ex spe deturbatus excessit, evasit, erupit. Eine gewisse ehrliche Ehefrau konnte ihr Glücke, wiewohl wider ihr Wissen und Vermuthen bey unserm Ernesto besser machen. Denn als er einsmahls gantz allein bey finsterer Abendzeit auf der Strassen gieng, wie er dann zuthun pflegte, doch so, daß ihm einige vertraute Leute in verstellter Kleidung von weitem folgten, hörte er in einem Hause ein sehr lautes Gerede. Er trat seiner gewöhnlichen Sorgfalt nach etwas näher hinzu, und ward gewahr, daß eine Frau ihre Kinder mit grossem Nachdruck und mit vielen Worten bath und flehete, sie möchten doch anfangen GOtt recht hertzlich zu fürchten, sich der wahren Gottseligkeit zu befleißigen, und ihr Leben

also

also einzurichten, daß es zur Ehre des lieben himmlischen Vaters und zum Dienst des Nächsten gereichete u. s. f. Das war Wasser auf unsers frommen Ernesti Mühle. Daher gab er seinen Leuten das gewöhnliche Zeichen, und als sie zu ihm kamen, fragte er, was doch diß für ein Weib seyn müsse, sie nenneten ihm dieselbe und der Fürst gieng nach Hause. Des Morgens ließ er ihren Mann ruffen, welches einer von seinen Bedienten war, und schanckte ihm 100. Gülden damit er einige Schulden, die auf seinem Hause hafftetén bezahlen könnte, sagte auch dabey, er wäre durch die gute Haus- und Kinder-Zucht seiner Frauen unter andern hierzu bewogen worden, sie solte fleißig darinnen fortfahren u. s. w.

§. 17. Daß die Gerechtigkeit nicht allein das Gute belohne, sondern auch das Böse bestraffe, ist bekannt. Von dem ersten haben wir bisher sehr viel Exempel, von dem andern aber etliche wenige erzehlet. Dabey ist überhaupt zu mercken, daß er in Bestraffung des Bösen sehr eyfrig gewesen sey, und sich in solchen Sachen nie habe zum Perdon erbitten lassen, wenn GOttes Wort und die Rechte entgegen gestanden sind. Sonst aber in Mittelfällen, und wenn die Sache auf sein Arbitrium endlich auszuschlagen schien, war er mehr zur Clemenz als zur Schärffe geneigt. Alle Criminal-Acta und Urthel musten ihm selbst vorgetragen, und vor der Unterschrifft des Execution-Befehls, die er regulariter selbst that, noch einst erwogen werden. Dabey denn aller Fleiß angekehret wurde, die unbußfertigen Delinquenten mit allen christlichen und thunlichen

Mitteln

Mitteln zur Erkänntniß und zur Bekehrung zu bringen. Ubrigens sind folgende Umstände auch nicht zuvergessen. 1.) Er trug kein Bedencken, allerhand krancke Personen in eigner hoher Person auf ihrem Siech-Bette zubesuchen, und zwar nicht allein diejenigen, welche sich um das Hertzogliche Haus wohl verdient gemacht hatten; sondern fürnemlich diejenigen, welche fromme und aufrichtige Kinder und Freunde GOttes waren. Sie mochten seyn so schlecht, so einfältig, so arm und so elend als sie wolten, wenn sie nur GOtt von Hertzen fürchteten, so ließ er sich von dero Besuchung nichts abhalten. Da erkundigte er sich ihres Zustandes, da machte er Anstalt, daß ihnen, wenn sie es selbst nicht in Vermögen hatten, an Artzney, andern Erqvickungen und Bedürffnissen ja nichts mangeln muste, da satzte er sich zu ihnen hin, unterredete sich mit ihnen in geistlichen Dingen, tröstete sie, freuete sich mit ihnen auf die seelige Ewigkeit, und that alles was sonst ein leiblicher Bruder gegen den andern kaum zuthun pflegt. 2.) Alle Dinge, die sich ereigneten hielt er nicht für ohngefehr, als Sachen die durch Menschen Witz und Willen, oder durch einen blinden Trieb der Natur also modificirt, sondern er glaubte, daß sie von GOtt also dirigirt, oder, aus seiner verborgenen Weißheit, zugelassen würden. Daher nahm er auch Gelegenheit, wenn sich etwas ungewöhnliches ereignete, nach diesem Schlage allerhand Discurse anzustellen. 3.) Seinen Ursprung, daß er aus der Erden gemacht sey, führte er sich stets zu Gemüthe, welche Betrachtung ihn für aller Hoffart bewahrete, daß er sich seiner

ner Würde wegen nie zu hoch aufführete. Er pflegte auch in die Bücher derjenigen, die er dessen gnädigst würdigte, jederzeit folgende Worte zu schreiben:

Regenten sind gemacht aus Erden,
regieren auf Erden,
und müssen zur Erden werden.

4.) Jemehr sein Alter zunahm desto eyfriger war er im Gebeth und göttlichen Betrachtungen, sonderlich bereitete er sich täglich zum Tode, ließ sich die Pagen und andere Bedienten unaufhörlich etwas aus der heiligen Schrifft vorlesen. Er blieb auch nicht von den öffentlichen Kirchen-Versammlungen weg, ob ihm gleich zuletzt das Gehör ziemlich abgeleget hatte. In Summa, wie er in der zartesten Kindheit angefangen hatte, wie er bey den Kräfften seiner Jugend und seiner männlichen Jahre fortgefahren war, also verharrete er in seinem grauen Alter und auf dem Scheide-Wege des vergänglichen Wesens und der grauen Ewigkeit bis ans Ende.

§. 18. Gleichwie man in allen Handlungen unsers glorwürdigsten Ernesti nichts als göttliche und himmlische Dinge verspühren konnte, also erstreckte sich solcher Ubergang des Hertzens auch auf die Müntzen. Viel andere suchen durch dieses Regale nur Nutzen, etliche brauchen es zu ihrem Ehrgeitz, einige lassen eitele offt ärgerliche Dinge darauf prägen. Ernestus Pius suchte auch durch diese Gelegenheit die Menschen zur Furcht GOttes zuerwecken. Als 1650. der teutsche Friede völlig zu Stande gebracht war, hielt man den 15. Augusti zu Gotha dessentwegen

gen ein allgemeines Danck-Fest, die damahls geschlagenen Thaler und andere Friedens-Pfennige führten folgende Uberschrifft:

GOtt den HErren lobt und ehrt,
Der den Frieden uns beschert.
Fördert seine Furcht und Ehr
Sonst besteht er nimmermehr.

Als 1660. die Hennebergische Theilung geschehen war, wie oben ist gemeldet worden, ließ er zum Gedächtniß folgende silberne Müntze prägen. Auf einer Seite stand das Sächsisch- und Hennebergische Wapen, um den Rand herum aber diese Worte: FRIED IN GEMEINSCHAFT NEHRT. Auf der andern Seite fand sich folgende Schrifft: ZUM LOBE GOTTES UND GEDÆCHTNIS HENNEB. THEILUNG UND HULDIGUNG IN WASUNGEN d. XI. Sept. 1661. Herum hieß es: UNFRIED DURCHAUS VERZERTH. Anno 1668. wurden die göttlichen Eigenschafften auf Reichs-Thaler gepräget:

Du HErr bleibst ewig, wie du bist,
Das höchste Guth, mit Macht gerüst,
Weist alles, bist an allen Ort,
Führst alles weißlich, hälst dein Wort,
Schaffst recht, thust gut, erbarmest dich,
Vergiebst die Sünde gnädiglich.

Als sich dessen ältester Printz Hertzog Friedericus 1669. den 14. Nov. mit Magdalena Sybilla einer Tochter Hertzogs Augusti zu Halle Beylager hielt, ist folgende Müntze geschlagen worden. Auf der einen

einen Seite stand der HErr CHristus und die Seele seine Braut, welche einander die Hände gaben und übern ihren Häuptern fand sich das Wort יהוה mit dem Spruche Ephes. V, 32. **Das Geheimniß ist groß, ich sage von Christo und der Gemeine;** unter ihnen stand: Gotha M DC LXIX. und diese Beyschrifft: **Was nun GOtt zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden.** Matth. XIX, 5. 6. Auf der andern Seite konnte man diese Verse, worzu Ernestus die Materie mit eigner Hand vorgeschrieben hatte, lesen:

Fürcht GOtt, der dein Ertz-Stiffter ist,
Glaub bis ans End an JEsum Christ,
Trag gern dein Creutz, das GOtt schickt ein,
Lieb dein Gemahl stets und allein,
Sey friedlich, flieh die Lust der Welt,
Thu das, worzu dich GOtt bestellt,
Erbau dich, und dein Hauß zugleich,
Ja männiglich zum Himmelreich.

Als 1672. der Grund der menschlichen Seeligkeit war vorgetragen worden, wobey er ohne Zweiffel gar sonderlich wird seyn beweget worden, so ließ er den Innhalt davon in folgenden Versen auf eine Müntze prägen:

Sieh, deine Seeligkeit steht fest ins Vaters Liebe,
In seines Sohns Verdienst, ins Geistes Krafft und Triebe.
Was ficht dich Teuffel an? was Schwachheit? was der Tod?

GOtt ist der alles wirckt, und hilfft aus aller Noth.
Sprich nur, wohlan ich bleib in GOttes Ordnung stehen,
Ich will darinnen fort, biß in den Himmel gehen.
Ich glaube was mir GOtt allhier verheissen hat,
Das werd ich ewig dort genüssen in der That.

Desgleichen fanden sich auch diese kurtzen Worte dabey: **GOtt giebts, Christus erwirbts, der Glaube nimmts.**

§. 19. Was sonst das Müntz-Wesen in genere betrifft, so ist bekannt, was über hundert Jahr her in Teutschland auch dadurch für mancherley Schaden und Nachtheil der armen Einwohnern verursachet, und denen Commercien ein Stoß nach den andern gegeben worden ist, welcher sich ultimato allemahl bey dem Armuth endiget. Sonderlich hat die unerhörte Kipper- und Wipperey bey dem Anfange des dreyßig-jährigen Krieges von 1619. bis 1624. ohngefehr, in unserm Vaterlande fast so viel Unheil erwecket, als der Krieg selbsten. Daher hat vor diesem modo acquirendi Erneſtus Pius sich gehütet, und die Einschleiffung ungerechter Müntz-Sorten und unrechtmäßiger Beschickung der Müntze sehr gehasset, sich auch selbst dergleichen ungeziemenden Vortheils, wiewohl anderer Orten geschehen, niemahls gebrauchet, vielmehr aber mit Beruffung auf die Exempel, und das hiebevor daraus entstandene leidige Kipperwerck, zu welches Stürtzung er so wohl die erste als grösseste Anlaß gegeben, alle dergleichen Vortheil für eine Ursache des Unseegens gehalten. Gewißlich, wer bedencket, daß Erneſtus anfänglich

eine Regierung blos über die Stadt Gotha und etliche wenig Aemter bekommen habe, der solte dencken, die Einkünffte würden unmöglich zu seinem Unterhalt, Fürstl. Stand gemäß, zugereichet haben. Es ist aber immer genung vorhanden gewesen und übrig blieben, so daß wichtige Capitalien gegen Verpfändung gewisser Aemter haben ausgeliehen, auch viele, zum Theil sehr kostbare Gebäude aufgeführet werden können, und man hat doch noch immer in der Cammer Vorrath behalten. Auch diese Sache ist in mehrgedachtem Lebens-Lauffe gar nachdrücklich vorgestellet, daher wir kein Bedencken tragen solche noch beyzufügen, obgleich eines und das andere bereits vorher ist erinnert worden. Ihre Fürstl. Durchl. hielten den übermäßigen Aufwand in Zehrung und andern Kostbarkeiten auch insonderheit den Kleider-Pracht, für einen unersättlichen Vielfraß, welcher sowohl der Privat-Personen Vermögen, als die Kräffte der Potentaten, (wie leyder! die heutige Erfahrung in unserm Teutschland bezeugt) aussauget, und wiederstund er demselben mit aller Macht, insonderheit mit dem Exempel ihrer eignen hohen Person an Kleidern, Tractamenten und gantzen Hof-Statt, im übrigen sich wenig darnach kehrend, was die, ihren Principiis zuwieder lebende Welt, und der unberichtete Hauffe für unvernünfftige Judicia davon fällen möchten. Sie ergrieffen auch wieder dieses Ubel das Mittel allerhand nachdrücklicher Policey-Ordnungen und Satzungen, und konnten an ihren Dienern derselben Uberfahrung am allerwenigsten leyden. Bey sorgfältiger Beobachtung des Cammer-

Wesens zogen sie offt die Ursach an, es solten und müsten Regenten ihrer Länder und Unterthanen Kräffte erkennen, und ihre Ausgaben nach denenselben richten und einhalten, wo sie ihre Lande conserviren, die Unterthanen bey ihrer Nahrung erhalten, und sich selber nicht in Schulden stürtzen wolten, weil eben dadurch, daß man durch allzustarcken Aufgang schlimme Administration und Distraction die Cammer-Güther zuweilen verlohren, solcher Abgang hiebevor durch beschwerliche Extraordinair-Mittel und Contribution ersetzet werden müssen. Die genaue Wissenschafft und verwunderliche Experienz, welche Ihre Fürstl. Durchl. von Jugend auf in Cammer-Sachen acquirirt, und von vielen grossen in- und ausser Teutschlandes höchlich admiriret, ja gleichsam für ein sonderliches Secretum von manchem verlanget und gesuchet worden, ist nicht kürtzlich zuerzehlen. Genug ists, daß durch GOttes Seegen, und durch dieses Fürsten unermüdeten Fleiß und Sparsamkeit die Cammer, welche sie mit unglaublichen, und auf etliche Tonnen-Goldes sich belauffenden Schulden beschweret gefunden, von solchen allen befreyet, ein sehr hohes auf die von Grund aus erbaute neue Residentz, dabenebenst auch noch viel andere Gebäude im Lande und auf die neuen Stifftungen und milde Sachen gewendet, und dennoch nebst dem aller Orten ein ansehnlicher Vorrath an werbenden Capitalien und andern Mobilibus und moventibus erzeuget worden. Solcher Schatz war GOttes Seegen und der unbeschreibliche Fleiß Ihr. Fürstl. Durchl., die mit Wissen und Willen einige unnütze und verschwen-

schwenderische Ausgaben (wiewohl sie es, wo es Ehre und Reputation wahrhafftig erfordert, niemahls mangeln liessen) nicht verhiengen.

§. 20. Es ist allbereit etliche mahl erinnert worden, daß sich unser Hertzog bey erheischender Nothdurfft so propre aufgeführet habe, als von andern seines gleichen kaum zugeschehen pfleget, davon finden sich nicht nur diejenigen Exempel, weñ er in publicis einige Negotiationes gehabt, Frieden gestifftet, nachbarliche Streitigkeiten beygeleget, und fremder Herrschafften Zuspruch in seiner Residenz abgewartet hat; sondern wenn in seiner eignen Familie etwas Extraordinaires vorgefallen ist, ward nicht weniger dabey alles dasjenige beobachtet, was von einem Fürsten erfordert wird, welcher sich in Dingen, die ohne Verletzung des Gewissens vorgenommen werden mögen, gern nach allen Umständen zu accommodiren pfleget. Zwar es bestehet keine Heiligkeit darinnen, wenn man solche Sachen thut; doch bestehet, meines Erachtens auch keine Heiligkeit darinnen, wenn man sie unterläst. Daher hat er unterschiedenen von seinen Herren Brüdern, desgleichen von seinen Printzen und Printzeßinnen solemne und recht Fürstliche Begräbnisse ausgerichtet, jedoch allemahl den Mittel-Weg dabey beobachtet, und der Sache weder zu wenig noch zuviel gethan. Insonderheit war ihm die bekañte teutsche Gewohnheit ein Greuel, da alle Actiones, alle Vergleiche, Vermählungen und Heyrathen, alle Kinder-Tauffen und Gevatterschafften, alle Ergötzungen, Trauer-Fälle und Begräbnisse, mit einem Schmause und zugleich mit einem

nem guten Rausche beschlossen und versiegelt werden. Fürnemlich ließ sich der kluge Ernestus angelegen seyn, allen Splendeur zugebrauchen, als dessen ältester Printz Hertzog Friedericus, glorwürdigsten Andenckens, seine Vermählung mit der Sächsischen Printzeßin Augusti des Administratoris zu Magdeburg in Halle vollzogen hatte, und numehr nebst der Hochfürstl. Braut seinen Einzug wieder in Gotha hielt. Welches meines Erachtens sonderlich aus zwey Ursachen auch von denen schärffsten Censoribus menschlicher Handlungen nicht wird können getadelt werden. 1.) Gieng es auch an dem Hofe höchstgedachten Administratoris Hertzogs Augusti, wie bekannt ist, sehr propre und prächtig zu. 2.) Diente es zu desto genauerer Harmonie der Hochfürstl. Vermählten, wenn sie sahen, wie sich die Hochfürstlichen Eltern auf beyden Seiten so sehr bemüheten, Ihnen bey der neuangetretenen Alliance ein recht iñiges Vergnügen zu machen. Es mag mir auch Jemand sagen was er will, Fürsten und Herren sind Menschen, gleichwie wir. Printzen und Printzeßinnen wollen doch auch gerne bey ihren solemnen Festivitäten etwas besonders haben. Als demnach die Hochfürstl. Braut mit Dero Herren Brüdern in Gotha ankam, ward sie auf das prächtigste empfangen, die Militz und Bürgerschafft machte die schönste Parade, die Canonen liessen sich rings um die Festung Friedenstein gewaltig hören, alle Pancqvette waren auf das prächtigste eingerichtet, zur Music hatte man die berühmtesten Künstler und Virtuosen verschrieben, auch, damit man derselben nicht bald überdrüßig

seyn

seyn möchte, gar artige Anstalt gemacht, daß allerhand Operetgen, und andere theatralische Actiones mit untermenget wurden. Denn obgleich Ernestus die leichtfertigen und ärgerlichen Comœdien durchaus nicht leyden konnte; so ließ er doch geschehen, daß an öffentlichen Freuden-Festen dergleichen Repræsentationes, die nicht wieder die Ehrbarkeit lieffen, vorgestellet werden mochten. Wie er dann gemeiniglich die Invention der Sache, welche agiret werden solte, selbst angab, die hernach ein darzu geschickter scharffsinniger Minister ausarbeiten, und demselben zur Censur überreichen muste. Fand sich noch etwas zweydeutiges und anstößiges darinnen, so gab er Befehl, solches zu ändern, oder es geschahe von ihm selbst, damit man also auch bey dieser Lustbarkeit behutsam gehen und nicht in etlichen Stunden niederreissen möchte, was in vielen Jahren kaum hatte können gebauet und zu Stande gebracht werden. Bey dem damahligen Beylager war eine recht artige Comœdie zusehen. (*) Der Auctor davon war gleichfalls der Durchlauchtigste Ernestus, welcher bey denen Hochfürstlichen Anwesenden dadurch Lust und Nutzen erwecken wolte. Man stellte nemlich vor: **Den verderbten Zustand bey Hofe.** Der Innhalt kam darauf an: Es war ein König mit Namen Seculum, (Weltförmigkeit) welcher ein Verlangen trug sich zu verheyrathen. Indem er nun deßwegen allerhand Consilia hielt, ward ihm endlich eine fürtrefliche Fürstliche Printzeßin, Ecclesia (die

(*) Vid. supr. Laudat. Eyring. in Vita Ernesti Pii p. 173.

christliche Kirche) genannt, vorgeschlagen. Die Qualitäten seiner Ministrorum und Bedienten können am besten aus ihren Benennungen abgenommen werden. Der General über die Armee hieß Tyrannus (Wüterich,) der Ober-Cammer-Director Avarus (Geitzhals,) der Ober-Hof-Prediger Hypocrita (Heuchler,) der Hof-Caplan Hæreticus (Kätzer,) der Hof-Cavallier Voluptuosus (Wollüstler) u. s. f. Diese schöne Herren hielten ihren Principal von solcher Vermählung ab. Hingegen plagten sie die gute Printzeßin Ecclesiam durch ihre Betrügereyen, Schmeichelungen, Verleumdungen und sonst auf tausenderley Art, sie konnten dieselbe aber doch nicht zu Grunde richten. Sie war geplagt, doch unverzagt; gedruckt, nicht unterdruckt; verfolget, nicht vertilget. Was aber den absurden König Seculum anbelanget, der die Printzeßin bald haben, bald nicht haben wolte, zum wenigsten bey dieser wichtigsten Sache niemahls rechten Ernst und Beständigkeit gebrauchte, so muste derselbe endlich mit samt seinen Gesinde und Helffers-Helffern Tyranno, Avaro, Hypocrita, Hæretico, Voluptuoso &c. &c. zu Grunde und verlohren gehen. Also blieb die allerliebste Ecclesia, mit drey andern unvergleichlichen Fürstinnen, Spes, Fides und Charitas (Glaube, Liebe, Hoffnung) auf dem Schauplatz gantz allein, bis endlich der HErr Christus selbst in einem gläntzenden Kleide hervor trat, die Ecclesiam freundlich umarmete und dieselbe in die sichern Wohnungen und in die stoltze Ruh mit sich hinweg führete.

§. 21. Hiemit war diese Comœdie zu Ende; und

mit dem theuersten Ernesto nahete sichs auch nach und nach zum Ende. Das Theatrum, auf welchem er seine Person bisher so gar unvergleichlich wohl gespielet hatte, solte numehr zugezogen werden, und ein neuer Actus angehen. Darum bestellete er sein Haus. Anno 1654. den 31. Aug. ward allbereit sein Testament und letzter Wille bestätiget und vollzogen. Nachdem aber seine Lande durch das Altenburgische und Coburgische waren erweitert worden, erfolgte eine andere Disposition Anno 1672. den 9ten Nov. zu Friedenstein, welche dem ersten Testament anhängig und gleichgültig gemacht, auch von allen Herren Gebrüdern unterschrieben ward. Das gantze Testament anherzusetzen würde zu lang werden. Im Anfange stehen die herrlichsten Theologischen und politischen Erinnerungen und väterlichen Vermahnungen. Z.E. Sie solten den allerheiligsten GOtt fürchten, die himmlische Wahrheit beständig bekennen, vertheidigen und fortpflantzen, das Wachsthum der Kirchen und Schulen befördern, die Regierung in der Furcht GOttes und mit Gebeth auch alles mit gutem Rath anfangen, die Gerechtigkeit selbst und nicht durch andere handhaben, die Sorge für die Gerechtigkeit und ihre Unterthanen allen Ergötzungen und Lustbarkeiten vorziehen, und also dem Volcke wohl vorstehen, die Ehre, welche GOtt allein gebühret, das Aufnehmen der Kirche, die Rechte und Freyheiten der Bürger unverletzt erhalten, Niemanden unter dem Schein des Rechten etwas nehmen, keine neue Beschwerungen auflegen, nicht allein gute Gesetze geben, sondern auch darauf bedacht seyn, daß sie mögen

gehalten werden, Ihro Käyserl. Majest. ehren, friedfertig seyn, Freundschafft unter einander, wie auch mit denen Fürstlichen Anverwandten hegen, nicht auf ihr Privat-Interesse sehen, von Niemanden sich unter dem Schein der Freundschafft hintergehen lassen, mit auswärtigen Puissancen, welche dem Interesse des Röm. Reichs zuwieder sind, keine Bündnisse machen, nach grössern Güthern, wenn sie ihnen nicht mit Recht angediehen nicht trachten, für Niemanden Bürge werden, oder doch sicher dabey verfahren, das Elend armer Leute, sonderlich der alten Diener erleichten, gegen GOtt und alle Menschen aufrichtig handeln, sich der Wahrheit gegen alle Menschen befleißigen, sie möchten in Glück oder Unglück stehen, in Creutz solten sie großmüthig, und an ihrem Ende mit wahrem Glauben gerüstet seyn. Im übrigen gieng die Intention dieses löblichen Fürsten dahin, daß allemahl ein Seniorat beobachtet werden, auch dero ältester Printz bey Unterschreibung vorfallender Tractaten zu seinem Namen setzen solle, für sich und seine freundlich geliebten Herren Brüder; hingegen hatte er die Theilung der Länder, wiewohl unter gewissen Bedingungen, verbothen; eben diesem ältesten Printzen ward die Regierung ad dies Vitæ zuerkannt, nach dessen Absterben aber solte sie wieder auf den ältesten aus diesem Hochfürstl. Hause fallen und dergestalt bey allen Hochfürstl. Nachkommen continuiret werden, mit der Bedingung, daß einem jeglichen von denen übrigen Herren Brüdern jährlich 8000. Rthlr. gereichet würden. Weil aber diese Verordnung denen sämtlichen Printzen nicht

wohl

wohl anstund, so ward sie nach und nach wieder aufgehoben. Erstlich traff der regierende Herr mit denen 4. jüngsten Herrn Brüdern, Heinrichen, Christianen, Ernsten und Johann Ernsten auf der Festung Friedenstein 1680. den 24. Febr. einen Vergleich, in demselben wurden jedweden einige Aemter eingeräumet, aus welchen sie wenigstens alle Jahr 18000. Rthlr. Einkünffte heben konnten, die Jura Superioritatem territorialis überliessen sie auf ewig an Dero ältesten Herrn Bruder: Allein Hertzog Albertus und Bernhardus wolten auf dergleichen Art nicht content seyn, sondern prætendirten von der väterlichen Verlassenschafft jeglicher für sich den 7den Theil, welchen sie auch erhielten. Es sind zwar noch mehrere Streitigkeiten unter ihnen entstanden aber auch wieder beygeleget worden. Nun solte specificiret werden, was jedwedem Printzen damahls eigentlich für Städte oder Aemter sind eingeräumet worden; allein weil nach der Zeit die Coburgische Linie mit Alberto 1699, die Eisenbergische Linie mit Christiano 1707, die Römhildische mit Henrico 1710. wieder abgestorben ist, daß jetzo nur noch die Gothaische, Meinungische, Hildburgische und Saalfeldische Linien übrig sind, unter welchen es sonderlich wegen Coburg viel Weitläufftigkeit gemacht hat, als verdient die Sache in einer besondern Piece ausgeführet zu werden. Indessen sehen wir daraus, daß auch der frömmsten, mächtigsten und klügsten Printzen und Monarchen Gewalt mit ihrem Tode ein Ende habe, wegen vollkommener Erfüllung ihrer Testamenten können sie keine gäntzliche Gewißheit mit ins Grab

nehmen,

nehmen, indem die folgenden Zeiten, und allerhand dabey schwebende Umstände offtmahls nothwendig eine Aenderung zu erfordern pflegen.

§. 22. Die letzte Scena, welche der glorwürdigste Printz auf dieser Welt agiret hat, war seine Kranckheit und Tod. Die Veranlassung darzu gab das hohe Alter, ob er gleich auch sonst, wie man redet, eben keine starcke Natur hatte. Von dem 68sten Jahre seines Alters an haben dessen Kräffte beständig abgenommen, doch hat er nichts destoweniger, wenn es nur einiger Maassen möglich gewesen ist, denen öffentlichen Versammlungen in der Kirchen beygewohnet, welches 1674. den 25. Decembr. als an seinem Geburths-Tage das letzte mahl in der Schloß-Kirche bey der Predigt, und 1675. den 8. Febr. in der Kirchen S. Augustini bey dem Catechismus-Examine geschahe. Den 22. und 23. Febr. dieses Jahres meldeten sich einige Vorbothen des Todes bey Ihm an, zu welchem er sich lange Zeit vorher bereitet hatte. Seine gröste Freude und Gemüths-Erqvickung spührete er aus der Betrachtung des ewigen Lebens, und aus der süssesten Liebe JEsu Christi, also daß diejenigen, welche bey ihm stunden diese Worte Ewig Leben noch immer hören konnten, ob ihm gleich sonst zuletzt die Sprache schwer und fast entfallen war. Als er noch ein wenig mehr Kräffte hatte, fragte er die Gegenwärtigen mehr als einmahl: Ob ihnen denn die Lehre vom ewigen Leben auch so süß schmeckte, als wie Ihm? Kurtz vor seinem Ende brach er noch in diese Worte aus: Ach! wenn einer doch den HErrn JEsum recht vollkommen lieb haben

solte,

solte, wie würde sich unser Hertz freuen! Da Ihm hierauf geantwortet ward: Der HErr JEsus sey mit derjenigen Liebe zufrieden die er uns selbst schenckte; traten ihm die Thränen aus den Augen, und die aus dem inwendigsten hervorflüssende Seuffzer waren folgende: Hertzlich lieb hab ich dich o HErr, ich bitt du wollest seyn von mir nicht fern, mit deiner Hülff und Gnade. It. O HErr! du bist meine Zuversicht, wenn mein Mund kein Wort mehr spricht. It. HErr JEsu Christ, mein HErr und GOtt, dein Leyden groß, dein Wunden roth, dein theures Blut, dein bitterer Tod, soll seyn mein Trost in Sterbens-Noth. Endlich hat er die Sprache gantz verlohren, den Verstand aber bis an den letzten Augenblick seines Lebens unverrückt beybehalten, welches nicht nur aus andern Minen und Kenn-Zeichen, sondern auch fürnemlich daher abzunehmen war, dieweil er alle Seuffzer, Gebether und Lieder, welche ihm vorgesprochen oder vorgesungen wurden mit einem deutlichen Amen beschloß, welches Wörtgen er allein noch verständlich auszudrucken vermochte, so daß es ein jedweder von den Umstehenden wohl vernehmen konnte. Die letzte Gesegnung dieser Zeitlichkeit erfolgte 1675. den 26ten Martii nach Mittage gegen 2. Uhr, als er 73. Jahr 3. Monathe und einen Tag gelebet hatte, eben als die Worte vor seinem Sterbe-Bette gebethet wurden: *Dann dein ist das Reich, und die Krafft, und die Herrlichkeit in Ewigkeit Amen.*

§. 23. Nun so ruhe wohl, du theuerster ERNESTE PIE, erfülle dich mit den Güthern der Ewigkeit, der du das vergängliche Wesen dieser Zeit auf

das

das mäßigste und nur nach der äussersten Nothdurffe gebrauchet hast; werde truncken in dem rechten Hause deines GOttes, der du die Völlerey in deinem Leben geflohen hast; versencke dich gantz in das unergründliche Meer der Liebe JEsu, biß auf das innerste Centrum, weil du dich hier nicht hast satt lieben können! Uns aber vergönne, daß wir ebenfalls, wie von der Schwedischen Königin Christina, noch eine Reliquie zu unserm beständigen Andencken von dir behalten. Ich will dem geneigten Leser unterschiedene Dinge melden, welche der unvergleichliche Ernestus hinterlassen hat, und einem jeden frey stellen, worzu er greiffen will. Z. E. Die schöne und wohl-fortificirte Residentz und Festung Friedenstein, welche er mitten im Kriege ohne die geringste Beschwerung seiner Unterthanen erbauet und 1646. eingeweihet hat; die renovirte und wohlverwahrte Stadt Gotha, die auserlesene Bibliothec, sehr propre Meublen, allerhand herrliche Gebäude im Lande, milde Stifftungen, rare Gemählde und Schildereyen, ein Zucht-Haus, u.s.w. Wie gedacht, ein jeder nehme zu seinem Gedächtnisse was er will, ich meines Ortes halte mich an das fürtrefliche Schloß Friedenstein, doch so, daß es dem Hochfürstl. Hause Gotha, welches der HErr noch immerdar zu tausendfachen Seegen setzen wolle! von unten biß oben, von innen und aussen gantz verbleibe. Deñ ich begehre weiter kein Stäubgen davon für mich zu haben, als folgende Aufschrifft, welche bey dem Eingange über dem Thor eingehauen stehet:

Hierbey erinnert Euch, daß wegen eurer Sünden
Ihr mit GOtt Friede macht, so wird sich Friede finden.
Und die ihr komt nach Uns, was bös begangen, flieht,
Damit dem Untergang ihr euch hierdurch entzieht.

CLXXV.

Fortsetzung der Nachricht Von der Printzeßin von URSINI gewesener Ober-Hofmeisterin bey der ersten Gemahlin Philippi V. in Spanien.

SUMMARIA.

§. 1. Von dem Donativ Philippi V. an die Fürstin Ursini. Von ihren Abgeordneten zu Utrecht und Baden. §. 2. Von dem Tribunal de Inconfidencia. Die Printzeßin Ursini wird aus Spanien geschafft. Unbeständigkeit menschlicher Dinge. §. 3. Zu Paris kan sie keine Audienz beym Könige erlangen / ihre Reise nach Avignon nach Sestri. §. 4. Sie kommt wieder zu Gnaden. §. 5. Ursachen davon. Von dem Grafen Charalois. §. 6. Beschluß.

§. 1.

§. 1.

Von dieser Printzeßin Ankunfft, doppelten Ehestande und andern wunderbahren Fatis theils in Italien, theils in Spanien, auch von der Feindseeligkeit mit dem Hertzog von Vendome, ist bereits anderswo in diesem Cabinette gehandelt worden. (*) Der Schluß daselbst bestehet darinnen, daß derselben Philippus V. ein Stück Landes im Luxenburgischen nebst 30000. Rthl. andern jährlichen Einkünfften aus denen Niederlanden verehret habe, weßwegen durch den Grafen von Aubigny bey dem Frieden zu Utrecht auf das eifrigste sey dahin getrachtet worden, daß solches Donativ in gedachten Friedens-Schluß mit verfasset werden möge. Und in Wahrheit dieser Abgeordnete ließ es an seinem Fleiß nicht fehlen, sondern er machte so viel Händel, daß die gantzen Tractaten würden ohne diese Condition zurück gegangen seyn, wenn Franckreich des Friedens nicht so hoch wäre benöthiget gewesen, zum wenigsten war auch die Ursinische Affaire unter andern Ursach daran, daß es etwas langsamer dabey von statten gieng. Nachdem aber Engel- und Holland darauf bestunden, daß die Spanischen Niederlande völlig und unzertrennt an Ihr. Käyserl. Maj. müsten abgetreten werden, war damahls die kostbahre Bemühung des Grafen d' Aubigny zu Utrecht, wie auch der entsetzliche Chagrin und Grimm der Frau Ober-Hofmeisterin von Ursini zu Madrit vergebens. Als zwischen Ihr. Käyserl. Maj. und dem Könige in Franck-

(*) Im XVI. Eingange p. 102. seq.

Franckreich zu Baden geschlossen ward, fieng sie abermahls an ihr bestes zuthun, ihre Prætension auf die Niederlande ins reine zubringen, und schickte in solcher Absicht den Herrn Baron von Capres, General-Lieutenant und Rittern des göldenen Vliesses nach Baden, (*) sie kam aber damahls, wie leicht zu erachten stehet, noch übler zurechte, als vorher zu Utrecht geschehen war.

§. 2. Als sie nebst Monſ. Amelot, Frantzösischen Ambassadeur zu Madrit, in Spanien noch Hof und Land regierete, nahmen beyde zwar tausend Irregularitäten vor, welche alle Spanisch-gesinnte Hertzen wieder sie in Unmuth satzten, doch war keine empfindlicher als das bekannte Tribunal de Inconfidencia, welches in politischen und bürgerlichen Dingen fast eben so verfuhr, wie die Inquisition in Religions-Affairen zuthun pfleget. Denn solches bestund in 5. auserlesenen Personen, so Macht hatten, alle diejenigen vor ihr Gericht zuziehen, auf welche man den geringsten Argwohn hatte, daß sie mit der Philippinischen Regierung, d. i. mit Monſ. Amelot und Madame Ursini nicht zufrieden wären. Nach der Zeit hat sich dieselbe so aufgeführet, daß nicht nur der Frantzösische Hof offtere Querellen mit ihr bekam; sondern sie schonte auch der ersten Gemahlin Philippi V. selbst nicht, daß es scheint, sie habe sich nicht entblödet, auch vor dergleichen hohen Personen ihren Unmuth auszulassen, wenn ihr etwan sonst nicht recht im Kopffe war. Weil nun dieses durch gantz Europam éclatirte, so kan man leicht dencken, daß

(*) Fama T, 161. p. 421.

daß eine jedwede Printzeßin, welche Philippus V. zur neuen Gemahlin erwählet hätte, nach äussersten Vermögen würde darauf gedacht haben, eine solche verdrüßliche Person je eher je lieber vom Halse zubekommen. Dannenhero darff man sich nicht wundern, wenn man lieset, wie die Parmesanische Printzeßin Elisabeth, als die gegenwärtige Gemahlin des gemeldten Philippi V. ebenfalls vor allen Dingen dahin getrachtet habe, solches zu effectuiren. Sie war auch in ihrem Vorhaben so glückseelig, daß sie es zu Stande brachte, ehe sie noch bey ihrem Gemahl in Madrit angelangete. Denn als die Printzeßin Ursini, als Ober-Hofmeisterin, derselben, da sie in Spanien reisete, zu Xadragoa entgegen kam, auch ihre Complimente und was sie sonst im Sinn führte, vorgetragen hatte, antwortete die Printzeßin gar mit wenig Worten, und gab sogleich mit zornigen und gravitätischen Minen Ordre, ihre Garde solte sie nehmen, und über die Gräntzen des Königreichs bringen. Man hatte auch gleich einen Wagen zur Hand, daß also denselben Augenblick der ertheilte Befehl muste vollzogen werden. Damahls konnten sich wenig Leute in diese so gar wunderliche Veränderung finden. Insgemein schrieb man es dem durchgehenden Haß zu, so gantz Spanien wieder die unglückliche Fürstin Ursini gefasset hatte, und man meynte, es wäre dadurch eine heimliche Ordre von dem Könige ausgewürcket, und die neue Braut zu solchem Unternehmen animiret worden. Scharffsinnige Gemüther konnten wohl penetriren, daß die Farnesische Elisabetha das Hauptwerck bey der gantzen Sache gestifftet habe, doch wuste Niemand die eigentlichen Umstände

stände davon zu connectiren. Auf den Cardinal Alberoni, der zur selben Zeit weiter kein Ansehen hatte, als ihm solches die Gnade der Fürstin Ursini zuwege brachte, ist schwerlich in Teutschland dieser Sache wegen reflectiret worden. Nun aber will man folgendes debitiren, welches ich in seinem Wehrt und Unwehrt beruhen lasse, ohne daß ich davor halte, die Nachricht sey weder unmöglich noch unwahrscheinlich. Nemlich, als sich Philippus V. zu der neuen Vermählung mit einer Printzeßin aus dem Hause Parma resolviret hatte, fand der damahlige Graf Alberoni, als Parmesanischer Resident am Spanischen Hofe, manche Gelegenheit bey Philippo V. geheimde Audienz zu haben. Weil ihm nun mehr als zu wohl bewust war, wie sich die Fürstin Ursini bey der verstorbenen Gemahlin Philippi aufgeführet hatte, so trug er die gröste Sorgfalt, diesem Ubel aufs künfftige abzuhelffen. Daher ist kein Zweiffel, er werde Philippo unvermerckt beygebracht haben, es würde wohl gut seyn, wenn die Frau Ober-Hofmeisterin Ursini ihre vorige Conduite ein wenig änderte; worüber sich dieser Printz, welcher für einer recht ungedultigen Liebe zu seiner neuen Gemahlin gleichsam brandte, auch ohne Zweiffel zu gutem Vergnügen des Grafen Alberoni wird erkläret haben. Nachdem nun dergestalt selben die Intention Philippi, wie nicht weniger des gantzen Hofes und Landes bekannt war, so konnte er mit seinen übrigen Intriguen desto leichter durchkommen. In solcher Absicht machte er sich erst an die Printzeßin Ursini, stellte derselben vor, die Farnesische Printzeßin wäre zwar eines flexiblen und moderaten Temperaments, doch könnten ihr

leicht der Spanische Thron, die zarte Liebe des Königs und andere Umstände Anlaß geben, die bisherige Manier zu ändern, und höhere Säiten aufzuziehen. Also würde es am besten seyn, daß sie, die Fürstin Ursini, bey der ersten Gelegenheit von ihrer bisherigen Auctorität wieder Possession nähme, und unter andern auch auf eine verdeckte kleine Reprimande bey der ersten Bewillkommung der neuen Gemahlin bedacht wäre, daß die Reise bisher so langsam sey fortgesetzet worden, da ihr Gemahl inzwischen das ungeduldigste Verlangen bey sich verspühret hätte, u.s.w. Der Printzeßin Ursini war dieser Vorschlag Wasser auf ihre Mühle, sonderlich, weil sie meynte, er rühre aus einem klugen und unverfälschten Hertzen ihres lieben Getreuen her. Indessen machte sich der Graf Alberoni, als ein Minister des Parmesanischen Hofes auf, und kam eher zur Philippinischen Braut, als die Frau Ober-Hofmeisterin. Hier war nun sein Hauptzweck derselben vorzustellen, daß Philippus V. ein sehr liebreicher und gnädiger Herr sey, der sich seiner Gemahlin gantz übergeben würde, wenn nur nicht die Printzeßin Ursini Hindernisse darzwischen streuete. Sie sey sehr hochmüthig, und habe sich des Philippinischen Hertzens bisher völlig bemeistert gehabt, er zweiffle auch nicht, sie würde bey ihrer nächstbevorstehenden ersten Bewillkommung sogleich mit herrschsüchtigen Minen und Complimenten, auch wohl gar mit Reprimanden aufgezogen kommen. Im Fall nun solches geschehen solte, wäre kein besserer Rath, als daß der Garde befohlen würde, sie aus dem Lande zuschaffen, auf solche Art, wie hernach geschehen ist. Bey dem Könige könnte man die Sache

leicht entschuldigen, gantz Spanien würde frohlocken, und aus dieser ersten Generosité hätte man solche Suiten zu hoffen, wie sich die Printzeßin selbst am besten wünschen möchte. Auf dieser Seite ward der Vorschlag fast noch mit grösserm Vergnügen angenommen, als bey Philippo und der Printzeßin Ursini. Daher machte man eventualiter Anstalt den Alberonischen Vorschlag auszuführen, welcher auch so glücklich von statten gieng, daß der neuen Gemahlin dadurch die gröste Avantage, und hingegen nicht der geringste Wieder-Willen bey dem Könige, bey Hofe, oder irgendwo im Lande zugewachsen ist. Indessen muste der unglücklichen Fürstin Ursini ihre Reise nothwendig sehr beschwerlich fallen, 1) weil sie schon über 70. Jahr alt war; 2) weil sie gleichsam im Augenblick von einer so ungemeinen Höhe, in eine so ungemeine Tieffe gestürtzet ward. 3) Weil sie wegen ihrer hinterlassenen Kostbarkeiten und Briefschafften zu Madrit nicht die geringste Disposition gemacht hatte, und leicht zu erachten stand, daß sich der König derselben, zum wenigsten interim, bemächtigen würde, wie auch geschehen ist. Allein was war zuthun? die Sache ließ sich nicht redressiren, sie hatte 32. Parmesanische Garde-Reuther zur Hand, durch welche sie nach Pampelona und ferner über Arando, Burgos und Vittoria gebracht, und daselbst allererst an den Frantzösischen Grentzen von ihren unangenehmen Gefehrten verlassen ward. Zu einigem Soulagement diente ihr, daß sie ihre Vettern, der Printz von Scala und Don Alexandro Xanti, begleiten dorfften. Wie ihr denn auch sonst alle ihre Bedienten folgten, ja die neue Gemahlin ließ ihr zugleich

die benöthigten Gelder zu den Reise-Unkosten auszahlen. Wie betrüglich ist die menschliche Hoffnung! wie unbeständig ist das sogenannte Glück! Vor etlichen Tagen reisete diese sehr erhöhete Printzeßin aus Madrit als eine Dame, die vor andern würdig wäre, Philippi V. Gemahlin am ersten zu empfangen; was wird sie da unterwegens nicht für angenehme Träume gehabt haben? Ohne Zweiffel werden ihr bald ihre grosse Klugheit und Meriten eingefallen seyn, bald wird sie auf die Reprimande studiret haben, welche sie der neuen Königin ihrer langsamen Reise wegen geben wolte, bald werden ihr die kostbaren Geschencke, die sie dieser Bemühung wegen empfangen würde, unsichtbarlich vor den Augen geschwebet haben u. s. w. Et ecce quomodo! indem sie also träumete, hörte sie eine Stimme, bringet sie fort aus dem Königreiche an die Grentzen; da erwachte sie und sahe, daß ihre bisherige Träume nur Phantasien gewesen wären, und daß sie numehr wachende und in der That auf einem Wagen sässe, und von 32. Italiänern Gesetze annehmen müste, wie sie ihre Reise anzustellen hätte. O wenn sich doch ein jeder Leser hieraus spiegeln, uñ aus fremden Zufällen klug werden wolte.

§. 3. Gleichwie die Printzeßin Ursini vorher etliche mahl die Spanischen Fälle mit einem Frantzösischen Pflaster wieder curiret hatte; also dachte sie auch diesesmahl dergleichen zu thun. Darum eilte sie nach Paris, sie erfuhr aber zugleich, daß die Regel: Was zwey oder drey mahl angehet, das gehet immer an; keinesweges in politischen Dingen den Stich halte. Wenn sie vormahls am Madritischen Hofe war in Ungnade gefallen, so hatte es der Parisische

wieder gut gemacht. Jetzt begegnete ihr das Gegentheil. Denn sie konnte bey dem Könige selbst nicht zur Audienz gelangen, und über dieses ward allen Hof-Stätten der Printzen und Printzeßinnen vom Geblüte verboten, keine Gemeinschafft mit ihr zu haben. Doch war ihre Bemühung nicht gantz vergebens, indem sich der König ihrentwegen bereden ließ, derselben die bisherige Pension, so sie aus Franckreich gezogen hatte, zu verdoppeln, daß sie also an statt 20000. numehr 40000. Livres jährlich bekommen solte. Nachdem ihr solches war bewilliget worden, reisete sie nach Avignon, so bald aber kurtz hierauf der Todes-Fall Ludovici XIV. erfolgete, und man in Franckreich anfieng eine gantz andere Menage einzuführen, begab sie sich mit einer ziemlich grossen Suite nach Sestri, und ließ dem Senat zu Genua ihre Ankunfft melden, sie verlangte aber auch zugleich, daß ihr der Titul Altezza, Ihro Hoheit, solte gegeben werden, welches ihr aber abgeschlagen ward, so daß sie wenig Visiten abzuwarten hatte, daher hat man auch 3. Jahr lang fast gar nichts von ihr gehöret. Der Leser wird wissen wollen, was immittels ihre Verrichtung müsse gewesen seyn. Nun habe ich zwar nicht in ihr Cabinet einsehen können; der Ausgang aber hat erwiesen, daß sie währender Zeit mit ihrem Herrn Bruder, dem Cardinal de Trimouille auf allerhand Weise möge bedacht gewesen seyn, wie sie aus dem bisherigen Quasi-Exilio wieder möge losgelassen werden. Es kan auch dieses wohl die Ursache mit seyn, warum sich gedachter Herr Cardinal das Interesse Philippi V. eine Zeitlang mehr hat angelegen seyn lassen, als man am Frantzösischen Hofe selbst mag gern gesehen haben.

§. 4. Die kluge Printzeßin hat auch endlich durchgedrungen, und Philippi Gnade aufs neue wieder erlanget. Die Nachricht davon ward derselben von dem Marquis de S. Philippe nach Sestri hinterbracht, welcher ihr zugleich ein Schreiben von dem Cardinal Alberoni überreichte, des Innhalts: Es hätten Se. Catholische Maj. sie beständig in seiner Gnade und Protection gehalten: Sie stellten der Printzeßin frey, daß sich selbe nach ihrem Gefallen hinbegeben möchte, wohin sie wolte. Wie hoch sie über diese göldene Zeitung sey erfreuet worden, kan der Leser leicht erachten, daher unterließ sie nichts, was nur etwas beytragen konnte, dieselbe unter die Leute zubringen, sie eröffnete solche allen ihren gegenwärtigen und abwesenden Bekannten, stellte einen Ball an, und hieng dabey das Bildniß Philippi V. zwischen die Brüste, welches alles um so viel admirabler wird gelassen haben, weil die erfreute Printzeßin bald das 76ste Jahr ihres Alters erreichet hat.

§. 5. Die Ursachen solcher abermahligen Veränderung mögen wohl auf folgende 4. Puncta ankommen. 1. Auf ihre eigne raffinirte Verschlagenheit. 2. Auf des Cardinals de Trimouille beständige Bemühung und Beförderung des Spanischen Interesse. 3. Auf den Cardinal Alberoni, dem sie numehr in seinen Desseins nicht mehr hinderlich fallen kan, und derselbe sucht gleichwohl dadurch den Cardinal de Trimouille zu flattiren und nach seiner Intention zu conformiren. 4. Weil die Printzeßin Ursini sich noch in solchem Stande befindet, daß man dieselbe, wenn sie in völliger Freyheit lebet und mit der Philippinischen Gnade fourniret ist, wo nicht in

Spanien, doch ausser Landes noch wohl brauchen kan. Eine gute Probe davon hat sie mit ihrem Herrn Bruder dem Cardinal erwiesen, indem sie auf Verlangen des Spanischen Hofes den jungen Grafen von Charalois dahin hat bereden helffen, daß er sich resolvirte in Spanische Dienste zu gehen, Groß-Admiral, Gouverneur zu Barcelona und dergleichen zu werden, und dabey jährlich eine ungemein grosse Pension zugeniessen. Es ist dieser Graf von Charalois ein Bruder des Hertzogs von Bourbon und also ein Printz von Geblüt in Franckreich, der zwar mit Bewilligung des Hofes zu Paris nach Rom gegangen, aber wieder Wissen und Willen des gesamten Hauses von Bourbon auf die Gedancken verleitet worden ist, sein Glück in Spanien zumachen. Daß der Cardinal de Tremouille auf Anstifften des Cardinal Alberoni die Poltzen gedrehet, die Printzeßin Ursini aber selbe habe verschiessen helffen, ist meines Erachtens ausser Zweiffel zusetzen. Das Spanische Interesse bey dieser Affaire wäre gewesen, daß man dem Regenten, mit welchem man über dem Pyrenäischen Gebürge nicht zufrieden ist, Tort anthun, und sich hingegen bey denen, welche ihm zuwieder sind, beliebt machen möge. Zwar anfänglich schiene es, als wenn der Cardinal de Trimouille dem Grafen Charalois die grossen Ehrenbezeugungen blos aus Respect und Verbindlichkeit gegen das Königliche Frantzösische Haus erweisen wolle, man hat aber unter der Hand wohl gesehen, daß er etwas mehrers dabey intendiret habe. Seine Ankunfft nach Rom ließ der Graf dem Cardinal voraus melden, und er war entschlossen, demselben in Person entgegen zufahren.

Doch wolte der Pabst und das Cardinals-Collegium solches nicht zugeben, weil sie meynten, es wäre zuviel, wenn sich ein Cardinal so weit demüthigen solte. Also schickte er aus Gehorsam gegen Se. Heiligkeit demselben nur seine 2. Vettern den Hertzog von Lanti und dessen Bruder Don Roderigo, welche ohne Zweiffel die meiste Verlassenschafft der Printzeßin Ursini zu erwarten haben., demselben bis an die nächste Post entgegen, die auch den Grafen den 8. April in einer Carosse mit 6. Pferden nach Rom begleiteten. Als er in des Cardinal de Trimouille Pallast angelangete, empfieng ihn derselbe mitten (*) auf der Treppe, oder, wie ein Frantzösischer Auctor vorgiebt, (**) unten an der Treppe, gab ihm damahls, und hernach beständig die rechte Hand, führte ihn in sein Zimmer, und begleitete ihn ferner in das für denselben köstlich meublirte Apartement. Sonst nahm der Graf von Charalois hier den Namen eines Grafen von Dommartain an. Des folgenden Tages gab ihm der Printz von Bäyern, weil er zuerst war in Rom angelanget, die Visite, und ward desselben Nachmittags wieder von Ihm besucht, wie sie denn auch nachgehends einander mehrentheils Gesellschafft geleistet haben, wenn sie damahls die Fasten-Solemnia besehen, oder sonst einer Festivität beygewohnet haben. Am grünen Donnerstage waren sie so wohl des Tages zugegen, als der Gewohnheit nach die Bulla: in cœna Domini gelesen, und dabey die Kätzer excommuniciret wurden u. s. w.; als auch des Abends, da der Pabst 12. armen Pilgrim die Füsse wusch, ihnen zu Tische diente, und jedem nebst einem neuen Kleide eine silberne und göldene Medaille schenckte. (***) Von andern Cardinälen hat ihn keiner besuchet, als der Cardinal Gualtieri, der ihm auch am Char-Freytage ein kleines Gemählde von Carache schickte, auf welchem ein kleines Creutze stand, wodurch der Graf theils weil es sich just auf die Zeit schickte, theils weil es von einer sehr künstlichen

(*) Fama T. 213. p. 749.
(**) Merc. Historiq. Mai 1718. p. 487.
(***) Merc. Histor. Mai 1718. p. 478.

lichen Hand herrührete, sonderlich vergnüget und beweget ward. Am Sonntage nach Ostern hatte er die Ehre dem Pabst aufzuwarten, vorher aber war des Ceremoniels wegen verglichen worden, er solte mit dem Degen Audientz haben, es solte ihm ein Lehn-Sessel præsentiret werden, und der Cammer-Meister würde ihn unten an der Treppen empfangen; Sonst hat der Graf keinen eintzigen, auch nicht den Decanum von denen Cardinälen besucht, weil sie ihm nemlich die rechte Hand gewegert haben. Indem nun also der Graf von Charalois in und um Rom durch Veranstaltung des Cardinals de Trimouille alle nur ersinnliche Ehre und Vergnügung genoß/bekam die Printzeßin Ursini, nebst andern darzu bestellten Personen, sattsame Gelegenheit, denselben nach und nach das Vorhaben beyzubringen und zu befestigen, daß er die Spanischen Vorschläge acceptiren möchte. Aus diesen Ursachen that der Graf den 9ten Mäy eine kleine Tour à la mode nach Neapolis, ob er gleich von Haus aus weder Ordre noch Erlaubniß darzu hatte. Der Vorwand war selbe Stadt zubesehen; in der That aber mochte es wohl geschehen, damit er sich des Hafens, der Intention derer Einwohner, und anderer Umstände erkundigen möchte, wovon er künfftig als Spanischer Groß-Admiral zu profitiren gedachte. Allein eben diese Reise machte, daß diejenigen, welche auf seine Conduite Achtung geben musten, ihre Augen etwas genauer aufthaten, und endlich Gelegenheit fanden, das Spanische Geheimnüß zu entdecken. Nun hat sich zwar den Augenblick hierauf der Königliche Regente, und das Haus Bourbon, dem Vorhaben dieses jungen und noch unerfahrnen Grafens wiedersetzet, es hat aber doch Mühe genung gekostet, denselben wieder auf andere Gedancken zubringen, wie er denn erst vor etlichen Wochen nach Franckreich wieder zurück gekehret ist, welches doch allbereit vor Pfingsten hätte geschehen sollen. Und dergestalt sind abermahls die Spanischen Unkosten, die excessiven Ceremonien und Complimenten des Cardinals, wie auch die schön ausgesonnenen Intriguen der klugen Printzeßin Ursini wieder ins Wasser gefallen. Wiewohl einige in den Gedancken

stehen, der Cardinal Alberoni habe sich endlich selbst dahinter gesteckt, und das Werck hintertrieben, welches sonst, auch wieder des Frantzösischen Hofes Danck, schon seinen Fortgang würde erreichet haben. Denn 1) würde der Cammer durch die grosse Pension ein merckliches abgegangen seyn. 2) Hätte man von so einen jungen Herrn in etlichen Jahren eben keine sonderliche Groß-Admiralitäts-Thaten zu erwarten. 3) Die Jalousie der Spanier würde auch nur mehr irritirt worden seyn. 4) Wenn aber der Graf mit der Zeit durch das Glück und die Erfahrung secundiret würde, daß er empor käme, so wäre keiner capabler, als eben er, dem Cardinal Alberoni mit dem Maasse zu messen, mit welchem er der Printzeßin Ursini gemessen hätte.

§. 6. Dem sey nun wie ihm sey, wir wollen uns zum Beschluß nur noch etliche Lehren zu Gemüthe führen. In Ansehung des prætendirten Rangs der Herren Cardinäle sehen wir wohl, daß sich die Demuth Christi und seiner Apostel heutiges Tages fast nirgend mehr finde als etwan in der Bibel, und in einigen uhralten Büchern. Ich meyne aber nicht, daß der päbstliche Hof an diesem Rangs-Fieber allein kranck liege; gewislich, man findet auch kleine Cardinäle in allen Landen und auf allen Ecken, die es nicht um ein Haar besser machen. Sie sprechen wohl: Wir müssen umkehren und werden wie die Kinder; aber in der That selbst erweisen sie sich in allem ihren Thun und Lassen noch grösser als die Riesen. Was die kluge Printzeßin Ursini betrifft, so dächte man, sie solte begreiffen, wie grosse Ursach sie in ihrem so hohen Alter habe, mehr auf das Interesse des himmlischen Hofes bekümmert zu seyn, wo lauter Aufrichtigkeit wohnet, als um die Spanischen Intriguen; man siehet aber wohl, daß unser teutsches Sprichwort nicht nur in unserm geliebten Vaterlande, sondern auch in auswärtigen Staaten und Königreichen seine Richtigkeit habe: Die alten Fuhrleute hören doch noch gerne mit der Peitsche klatschen.